

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

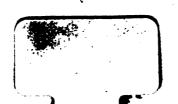
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

ge 6919, 2,2 IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF HIS ROYAL HIGHNESS PRINCE HENRY OF PRUSSIA MARCH SIXTH, 1902 ON BEHALF OF HIS MAJESTY PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Des

Magistrates der Stadt Stralsund,

besonders in früherer Zeit:

nebst

einem Verzeichnisse der Mitglieder dekselben:

bon

Arnold Brandenburg,

d. R. D.

Syndicus der Stadt Stralfund,

der Gesellschaft für Pommeriche Geschichte und Alterthumskunde, und der Rönigl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde ordentlichem, des Bereins für Medlenburgische Geschichte und Alterthumskunde correspondirendem Mitgliede.

Mit einer Anficht bes Rathhaufes vom Jahre 1316.

Vanda

Stralfund.

verlag der Carl Löffler'schen Buchhandlung.
1887.

Digitized by Google

Ger 6919,2.2

MAY 1 0 1906

COLUMN CO

Jan. che.

De m

Herrn Bürgermeister

David Lucas Kühl,

der Rechte Doctor,

Ritter des Königl. Preußischen rothen Ablerordens und des Königl. Schwedischen Nordsternordens, Biceprafidenten der Bibelgefellschaft für Reu Dor : Pommern und Rügen 2c.

ju ber

Seier seiner funtzigjährigen Amtsführung,

am 17ten Januar 1837,

gewibmet:

nunmehr aber,

bei bessen wenige Tage zuvor erfolgtem Hinscheiben, dem Andenken des Vollendeten

ehrfur dyt svoll

geweihet

Erster Zeitraum.

Der Rath unter landesherrlichen Bögten.

Dom 3ahre 1209 bis um 1320.

§. 1.

MMMMM

Ein Magistratscollegium erhielt die Stadt Stralsund ohne Zweifel schon bei ihrer Gründung im Jahre 1209: denn, wenn auch auf oder neben ihrem Plate 1) vorher ein Dorf stand; so konnte doch dieses nur durch wirkliche Berleihung Stadtrecht gewinnen, und nach den Berichten der Chrosnikanten ward die Stadt als solche, durch Ansiedelung Fremder, sormlich vom Landesherrn gegrünsdet: ein Magistrat aber gehörte damahls schon allgemein zum Charakter des Stadtwesens 2): namentlich war es so in Rostock, nach dessen Berkassung die Stadt Stralsund eingerichtet und mit welcher sie dalb darauf sogar bewitmet wurde 3): wie denn auch solcher schon in den früsbesten Urkunden unserer Stadt genannt wird 4).

Digitized by Google

¹⁾ Bo ftand Stralfund vor 600 Jahren? v. A. Brandenburg (Sundine 1830, Rr. 3. S. 20 ff. und besonders abgedruct) Anm. 3.

²⁾ Ob ursprünglich diese Sinrichtung sich aus der römischen Stadtverfassung erhalten oder aus den Dorse vorstehern gebildet habe ist zweiselhaft. S. Gaupp Rec. üb. Hüllmanns G. d. Stände B. II. in A. L. Z. 1832 Sept. S. 46. Für lettere Ansicht redet der Singang des Catalogi consulum Lubocensium von ungewissem doch bedeutendem Alter, bei Westphalen Mon. incd. III. 632.

¹⁾ Urtunde Bizlavs I. Fürsten zu Rügen, vom Jahre 1234. eandem iusticiam et libertatem contulimus que civitati Roztok est collata (die Gerechtigkeit, Berfassung der Stadt Rostok): eine eigentsiche Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden; indem es gewöhnlicher war, eine Stadt erst nach dem Ruster einer andern zu gründen, und dann ihr die Berfassung derselben, allenfalls mit Modisicationen nach der Örtlichkeit, sormlich zu ertheilen.

⁴⁾ Diplom des Fürsten Bizlav I. v. J. 1229 (das älteste, welches die Stadt besit): confules: commune conflium.

Schentung des Magistrats an das heil. Geist Haus, v. J. 1256: consules et commune civitatis. Bergleich zwischen den Städten Stralsund und Demmin, v. J. 1265: consules. Diplom Bizlavs III. vom Jahre 1273: consules sundenses.

§. 2.

An der Spige des Magistrats und des gesammten Stadtwesens stand der landesherrs liche Bogt (advocatus, advocatus principis, im Latein des Mittelalters).

Ursprünglich waren die Stadtmagistrate wohl nur ein Burgerausschuß zur Berathung der Angelegenheiten der Commune mit dem Bogte, und daher hießen ihre Mitglieder Rathe (consules). Bur Zeit der Gründung unserer Stadt jedoch, waren sie schon selbstständige Collegien, unter Direction des Bogtes, welcher in Stadtsachen nie für sich allein auftritt, sondern stets in Berbindung mit dem Magistrate genannt wird *).

Ueber die Geschäfte des Bogtes hieselbst geht aus den außerst sparsamen Nachrichten doch soviel hervor:

- 1) Er leitete, in Berbindung mit dem Magistrate, die allgemeinen außeren Berhaltnisse der Stadt. So wird im I. 1265 ein Bundniß der Stadt mit der Stadt Tribbesees vom Bogte und dem Magistrate geschlossen .
- 2) Er hatte den Handelsverkehr und das Abgabenwesen unter seiner Mit=Anordnung: denn eine Berfügung über die Schifffarth und die davon zu erlegenden Hafen=Abgaben vom Jahre 1278 ist unter seiner Theilnahme erlassen.
- 3) Borzüglich übte er die Justizpslege aus. Nicht nur war dieses in Lübeck selbst die bestehende Einrichtung, sondern auch speciell für Stralsund war in dem Freiheitsbriese des Fürsten Wizlav IV. vom Jahre 1314 bestimmt, daß vom Wogte und dem Rathe das Sericht zu halten sey, und eine Reihe von Gerichtsprotocollen zeiget die Anwendung dieser Vorschrift *).

In Diefer Eigenschaft bestätigte er zugleich namens bes Landesherrn feierlich bie Gerecht= fame ber Stadt.

Diplom deff. v. J. 1278: consules in Stralesund. — Seltener find die Benennungen consulatus und consilium. (Befanntlich heißt im Latein des Mittelalters der Rathsherr consul, der Bürgermeister proconsul.) Sämmtliche hier und in der Folge angeführten Diplome befinden fich in wohlerhaltenen Originalien im Archiv der Stadt ("Dipl. Civ.") oder ihrer Stiftungen ("Dipl. St. Ann., St. Spir., St. Goorg; etc.")

¹⁾ Lübeck hatte ursprünglich nur vier Rathspersonen neben dem Bogte, gleich den Beisitern der Dorfgerichte; erhielt aber schon im J. 1158 durch Beinrich den Löwen ein Collegium von 24 Mitgliedern und
eine Bahlordnung. Wostphalon. III. 632. — Der Coder des lübischen Rechts v. J. 1235 nennt
consules als ein Ragistratscollegium. Ibid. III. 619.

⁴⁾ Aduocatus consules ceterique ciues.

^{· 1)} Wiglaus princeps Rute, aduocatus, consules, cum vniuersitate burgenflum — die fehr intereffante Artunde ift vollftändig abgedruct in eartorius Arfbrung der Sanfe. H Rr. 38. b.

^{*)} Diplom v. 1314. Freitag nach aller Manne Fasten: wolde venich man schuldegben unse borghere tome stralessunde, de scal en volghen in de stad vor den vaghet unde vor de ratmanne to richte.

4) Erhob er die landesherrlichen Gefälle. Wenigstens war dies die gewöhnliche Regel; und wahrscheinlich ist dahin auch ein Document zu beuten, das freilich, in hinsicht der Person sowohl als des Gegenstundes, verschiedene Auslegungen gefunden hat *).

Diese Geschäfte, besonders die Stellung des Bogtes an der Spise des Magistrats, und die jährliche Verwahrung der Stadtgerechtsame durch den Rath vor demselben, zeigen unwidersprechtlich, daß der landesherrliche Beamte der Stadt ein Obervogt (Advocatus major: magnus advocatus) war: wie denn auch dieser Ausdruck, obgleich nur an einer einzigen Stelle, wirklich vorkommt 10) und über die Abgränzung seiner Rechte in Beziehung auf den Magistrat nichts bekannt ist.

Ohne Zweifel ward er nicht für jede Stadt speciell ernannt, sondern war Beamter für einen größeren Geschäftstreis, wie auch die Benennung Generalvogt andeutet: wahrscheinlich der ordentsliche landesherrliche Berwalter der ganzen Provinz, zu welcher die Stadt gehörte; daher er auch für Stralsund wohl nicht hieselbst, sondern in der Provinzialstadt Barth, seinen Sis hatte, und nur bei wichtigen Gelegenheiten die Stadt besuchte.

Dagegen wurde, zur Ausführung der täglichen Geschäfte, am Orte selbst ein Untervogt (Subadvocatus) gleichfalls vom Landesherrn bestellet. Borzüglich lag diesem die Justizpslege und die Erhebung der landesherrlichen Gefälle ob.

Das Gericht warb, nach altbeutscher Gewohnheit, mit großer Feierlichkeit geheget. Ursprünglich wohl auf den Marktplägen, wo noch sehr lange die Strafvollziehungen geschahen, in der Folge, wenigstens für die Altstadt, unter der nördlichen Halle oder Laube des Rathhauses, das Rathhaus der Neustadt war, wie es scheint, nicht mit Lauben versehen — in dem noch jest vorhandenen Gehege, der lübische Baum genannt, saßen der Bogt und zwei oder mehrere Rathsmitglieder, als Richter, auf einer der Hohe der Schranken gleichen Bank: auf niedrigeren

Digitized by Google

^{*)} No dn. 1322 bec sunt recepta per Marquardum er parte dni. Wizlaui pr. Ruy. quas ceperat Thymo aduocatus a nauibus etc. (Copiar. vet. prince. Ruy. in archivo Stettin). Schwarz in feinen Collectaneen (Mfc.) versieht darunter schiffbruchige dem Landesherrn verfallene Guter, und den rügenschen Landvogt, der jedoch sonft dieses Ramens und überhaupt aus dieser Zeit nicht betannt ift.

^{1.} Lib. Civ. 1301 fer. VI. in Septim. judica. in einer Untersuchungssache über Raub ("Spolium quod dicitur reros") tunc temporis fuit magnus advocatus Arnoldus de Ost. subadvocatus Bore chardus. Dinnies, in seiner Abhandlung von der Gerichtsvogtei (Gadebusch pomm. Samml. IV. 339. ff.), welcher obige Stelle nicht gekannt hat, meint daß der in einer Urfunde vom J. 1319 enthaltene Ausdruck subadvocatus nur im Gegensah des landesherrlichen Oberjurisdictionsrechtes gebraucht sep. Indes ist von Obervögten mehrmals in Beziehung auf das Stadtwesen bestimmt die Rede: 3. B. in der Bestätigungsurtunde der Herzoge Otto und Barnim für die Landesgerechtsame, vom Jahre 1327 (Dähnerts L. C. I. 427.) Advocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum civitatum, et ipsi consules subadvocatum eis ponent, ad hoc consilio majoris advocati requisito

Seitenbanken die Schöffen, die Anklager und die Angeklagten 11), und zu den Füßen des Bogstes der Gerichtsschreiber: alle Siße und Tische waren mit Scharlach, in der Wappenfarbe der Stadt, behangen: ein über dem Eingange ausgestecktes Zeichen, vermuthlich das Wappen der Stadt 12), deutete die Gerichtszeit an. Jährlich auf heil. drei Könige hielt das Gericht seinen großen Etting (Echteding: legitimum placitum), welches durch öffentlichen Ausruf des eine Keule führenden Scharfrichters und Frohnen verkündigt, und vor welchem von den Gerichtsherren der Ingver an den Rath, die Geistlichen und die Stadtärzte umhergesendet ward: wahrscheinzlich als eine Art von Recognition der städtischen Gerechtsame oder der von den gedachten Behörzden zu fordernden Mitwirtung, oder als Zusicherung, daß nicht Handlungen der Gewalt sondern des Rechts vorgehen sollten 13).

Auf diesem Etting, bei welchem ohne Zweisel der Obervogt in Person den Borsis führte, ward wohl ursprünglich besonders der Blutbann ausgeübt; denn der Ausdruck Strase des Ettings, war gleichbedeutend mit Strase des freien Höchsten, oder des Lebens. Bor demselben legte der gesammte 14) Rath eine seierliche Reservation der Stadtgerechtsame und zugleich der Rechtmäßigsteit seiner Verwaltung ein, indem er durch dreimaligen diffentlichen Aufruf Jeden vorladen ließ, der aus der Verwaltung des verslossenen Jahres rechtliche Ansprüche oder Beschwerden habe, darauf von dem Bogte die Zusicherung der Stadtgerechtsame verlangte und erhielt, und endlich der Bürgerschaft ihre Rechte und allen städtischen Anstalten obrigkeitlichen Schuß zu gewähren verhieß 15): Eine Verhandlung, die, da bei einem Etting sämmtliche im Gerichtsbezirk ansässischen Wänner zugegen senn mußten 16), von großer Bedeutung war, und in jener Zeit viele Borzwähde zu Auslehnungen gegen die obrigkeitliche Auctorität wegräumen mußte.

¹¹⁾ Die Lage des Rathhaufes der Altstadt beranlagte, daß, wider die sonstige Gewohnheit, die Richter gegen Norden, Schöffen und Ankläger gegen Often, Angeklagte gegen Besten gewandt fagen. Das Rathhaus der Neustadt war mit der Borderfeite gegen Often gerichtet.

Die Borrichtung dazu ift noch fichtbar. Das Stadtwappen ift auch in den jegigen Gerichtsfluben über dem Gingange des Geheges aufgestellet.

Diarium des Bürgermeisters Gengtow (um 1550. Mfc. in der Rathsbibl.), wovon der Auszug unten bei dem Rathsetting folgt. — Daß der Etting des Gerichts dreimal im Jahre gehalten ware, wie es sonst gewöhnlich und auch im lübischen Rechte vorgeschrieben war, sindet sich nicht: auch tommen sonssige Ausenahmen von jener Regel vor, z. B. in Bergen (Bergens gamle bylow ed. Fongner Lundh) war auch nur auf heil. drei Könige der große öffentliche Gerichtstag.

¹⁴⁾ Gengtow's Diarium Mfc. (f. unten). — nicht, wie in Anclam, blog der altefte Burgermeister mit den Rammerern.

²⁵⁾ Ein intereffantes Formular diefer Berhandlung findet fich in Stavenhagen's Befchr. von Anclam Beil. Ro. 112. 2. 465. — ein noch älteres in Dreper's Einleitung C. 356.

^{16) &}quot;Tribus vicibus in anno erit conventus legitimi placiti: et omnis. qui possessor est proprii caumatis, aderit si fuerit intra civitatis muros" Jus Lub. cod. 1232. (Westphalen III. 622.)

Uebrigens war bei der Justizpslege eigentlich nur die vollziehende Gewalt, und die Erhebung der Strafgefälle, oder sogenannten Brüche, landesherrliches Regale, und als solches in den Handen des Borsitzenden; in Halbsachen hatte derselbe wie es scheint, zuweilen aber selbst der Scharfrichter, der in manchen Gerichten, als zur erekutiven Gewalt gehörig, dem Bogt am nachesten stand, auf die Bahl der Strafe directen Einsluß 17): die gar häusige Berfestung (in der zwiesachen Form des Bannes und der Abschwörung) scheint vorzüglich vom Magistrat, als der Obrigkeit, abgehangen zu haben: sonst aber ward die Entscheidung vom Bolke nach einsachen Gesehen in einer rohen Processorm gesast, oder, wie es mit Recht hieß, gesunden. Auf einer Geschwornentasel waren die Strasen, besonders die mannigsaltigen Geldbußen, verzeichnet 18): der Beweiß war, bei den gröberen Berbrechen einer rohen Zeit, meistens durch die handhaste That (den blickenden Schein) 19), womit auch das Bahrrecht, oder die Zusammenstellung des auf Mord Angeklagten mit der Leiche, verwandt war, zu sühren, oder es wurde ihn durch die peinkiche Frage, womit der Scharfrichter oder Frohnbote dem Berdächtigen ins Haus rücke 20), herzbeizuschaffen versucht: in Civilsachen durch Zeugen oder durch die Stellung der Klage auf Gieneshand, d. h. auf den Eid des Beklagten 21).

Die Schöffen (Urtheiler: Finder), aus der Masse des Bolkes gewählt, gaben auf dem Stumpfe eines Baumes (wahrscheinlich zur Erinnerung an die Gerichtshaltung im Freien, vorzüglich in Baldern) durch hingelegte Zeichen ihre Stimmen über Schuld oder Unschuld, und erzhielten davon im Publikum den Spottnamen Blockbeißer 22): vermuthlich war auch des Bogtes Kiste, worin die Strafgelder gesammelt wurden, zur Stelle 23).

²⁷⁾ Auch in dem oben angeführten Formulare beim Stavenhagen bestimmt der Scharfrichter die Strafe. Sonst scheint hier siets nur der Frohnbote oder Buttel (bidellus) zu Erecutionen gebraucht zu seyn.

¹⁰⁾ In der Bruchordnung führt das dritte Capitel noch die Aeberschrift: von allerhandt Fällen, so nach Anleitung der Geschwornentaffel straffwürdig.

^{1.)} Gelbft die Richtbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten fast nur dieses einfache Berfahren.

²⁰⁾ Roch Saftrow, in feiner Biographie, führt diefes Berfahren an. (Th. 1. S. 80 u. 87. v. Mobnite.)

eneshan: Gineshand, d. i. die Berficherung eines Ginzigen, im Gegensat der, wenn die Rlage nicht auf den Sid gestellet war, nöthigen Mitschwörenden, oder Gideshelfer. Schon früh hat die Praxis hieraus das sinnlose Wort Sideshand gemacht; 3. B. Stralf. Gerichtsordnung v. 1593. Cap. 13. Erbs vertrag v. 1615. art. VI.

²²⁾ Mevius. Comm. in jus Lub. ad § I. V. I. — Bielleicht heißt das Bort nicht Blodbeiffer oder Blode biter, fondern Blodbuter d. h. Blodtaufcher, weil fie auf dem Blod ihre Stimmzeichen austauschten? nach der stralfundischen Aussprache des ü tlingen beide Borte gleich.

²³⁾ Roch in dem Side des fpateren ftadtifchen Untervogtes hieß es ehemals, daß er die Strafen bor des Bogtes Lifte fleißig einziehen wolle.

Die Beschränkung des Bogtes auf jene Functionen, die bei allem außern Glanze etwas. Widriges, selbst Geringschätziges, an sich tragen, nebst dem Umstande, daß die laufende Geschäftstührung in den Sanden des Untervogtes war, und daß zu diesem Amte Burger der Stadt, und wahrscheinlich nicht von besonderem Gewichte, bestellet wurden, mußte sein Ansehen vermindern.

Daher sindet er sich in Privatverhandlungen nie mit dem, bei allen Ragistratspersonen üblichen, Herren-Titel beehrt²⁴), und in gemeinschaftlicher Aufzählung wird er nach den Rathsmitgliedern genannt: wie er denn in amtlichen Berhältnissen zwar den Borsis vor seinen beiden Rathsbeisüsern hatte, oft aber in den Protocollen selbst hinter diesen ausgeführt wird 28). Auch erlangte der Rath schon im Jahre 1319 vom Fürsten das Bersprechen, daß keine der Stadt widerwärtige Person dazu bestellet werden solle, und für den entgegengesetzen Fall die Besteiung vom Sinslusse des Bogtes 26), so daß alsdann der Rath sogar die landesherrliche Gerichtsbarkeit selbst ausüben sollte: und in Bacanzsällen ward die Justizpslege stets vom Rathe allein gessührt 27). Die Bestimmung der Herzoge Otto und Barnim vom I. 1327, daß die Untervögte von den Ragisträten selbst ernannt werden sollten 28), scheint hier nicht zur Anwendung gekommen zu senn; dagegen ward um diese Zeit die Bogten an die städtische bürgerliche Familie Wesender serblich zu Lehen gegeben und dadurch noch mehr der Rücksicht auf persönliches Ansehen oder Geschilch entzogen 29): um d. I. 1450 ward sie der Stadt verpfändet 30) und 1488 derselben käuslich überlassen III der seitdem nur noch in der, die auf den heutigen Tag üblich gebliebenen

^{24) 3.} B. Lib. Civ. c. 1278. Blisemer advocatus emit hereditatem 2c. — Lib. proscript. 1315. cum dns T. Juckow et Podin advocatus fuissent in consistorio. — Der einzige bekannte Bogt, welcher zugleich Rathsmitglied war, heinrich von Semlow, wird aus diesem Grunde, sonderbar genug, im Stadtbuche v. 1319. advocatus et dominus genannt.

^{25) 3.} B. in einem Berzeichnist der in die angesehene geistliche Berbrüderung der Träger ausgenommenen Personen steht der Bogt hinter allen Rathsmitgliedern unmittelbar vor dem Stadtschreiber. — Im libro proseript. 1332.: "presentibus consulibus Gramelowe et Jac. de Wilsen, et Wesent aduocato"

^{26) &}quot;Subaduocatus nullo modo ponendus est absque consensu et voluntate consulum et older, mannorum, aut ipsi judicabunt pro nobis et semet ipsis, ne quis judicio negligatur" Dipl. Wizlai IV. d. a. 1319. dom. Letare. (Dipl. Civ.)

²⁷⁾ Ramentlich führt das Stadtbuch um das Jahr 1306 eine Reihe von Proscriptionsfällen bloß mit der Angabe auf: "in iudicio quoram consulibus iudicio residentibus."

²⁶⁾ Diplom v. 1327. fer. VI. post Maurit. (Dagnerts & E. I. S. 426.)

^{2°)} Dinnies Abhandlung von der Gerichtsvogten zu Stralfund: in Gadebufch pomm. Samml. Th. [. S. 339. ff.

²⁰⁾ Dinnies a. a. D. S. 369 ff.

Diplom Herzogs Bogislav X v. J. 1488. Mittw. n. circumcis. abgedruckt ben Dinnies a. a. D, S. 377.

amtlichen Benennung des zur Direction des Gerichtes bestellten Rathsmitgliedes als Gerichts=

Bielleicht ging durch diese Bestellung eines Bogtes von untergeordneten Berhaltnissen und mit beschränkter Bollmacht die landesherrliche Leitung der Stadtangelegenheiten allmählig in der eigenen Thatigkeit des Magistrats verloren; wahrscheinlicher jedoch ward die Berbindung des Obervogtes mit der Stadt förmlich aufgehoben: denn es verschwindet jede Benennung eines Bogtes an der Spise des Magistrats nach den angeführten Fällen; bei dem Bersprechen, das städtische Interesse an der Bahl zu berücksichtigen, wird zwar der Beamte Subadvocatus genannt, dagegen aber eines höheren so wenig gedacht, daß der Magistrat für den Fall einer ungünstigen Bahl ganz unabhängig gestellet ist; und bei der Berleihung, Berpfändung und täuslichen Ueberlassung der Bogtei wird nur dieser allgemeine Ausdruck gebraucht, da doch, wenn das amtliche Berhältniß zu einem Obervogte annoch bestanden hätte, dieses nun ohne Zweisel mit in den Kauf gezogen seyn würde.

Wie groß die Auctorität des Obervogtes in den Angelegenheiten der Stadt gewesen, und wie und wodurch dieselbe aufgehort habe, ist jedoch bei den hochst mangelhaften Nachrichten nicht zu bestimmen. Daß sie nicht bedeutend, oder vielmehr, daß sie auf fortschreitende und selbstständige Entwickelung der Commune weniger, als auf die ersten Anfänge eines Gemeinwesens, berechnet gewesen sen, ist daraus abzunehmen, daß sie in allen ähnlich gestellten Städten sehr bald verschwindet 32). In der That war sie mit den der Stadt vom Landesherrn selbst verliehenen Freiheiten, z. B. dem Rechte der Bundnisse mit auswärtigen Nächten, noch mehr aber mit dem Eintreten derselzben in die Hanse, sobald diese eine gewisse Selbstständigkeit erhielt, unvereinbar.

Noch weniger ist unter diesen Umständen die Zeit des Aushörens zu bestimmen: indeß wird man den Ansang des vierzehnten Jahrhunderts, und in Zusammenhaltung mit mehreren Spuren einer selbstständigen Ausbildung der Magistrats = Berhältnisse, namentlich der Erbauung des Rathhauses (1316), der Einrichtung getrennter Stadtbucher für die verschiedenen Gegensstände der Auszeichnung (1310), und der Niedersetzung einer Commission aus dem Rathe und den Altermännern zur Abfassung von Statuten, — die Jahre 1310 bis 20 zu setzen im Stande sein: mit welchem Zeitpunste daber der erste Abschnitt in der Geschichte des Magistrats endigen wurde.

§. 3.

Dhne Zweifel ward der erfte Ragistrat vom Landesherrn, als Grunder der Stadt, eingefett:



^{22) (}Rettetbladt) Urfpr. der Ctadt Roftod Gerechtfame C. 176. ff. Lappen berg Programm über die hamburger Berfaffung S. 13.

benn eine Gemeindewahl wurde fich langer erhalten haben. Die fpateren Bahlen, zur Erneuerung und Erganzung bes Collegiums, waren in allen Stabten lubifchen Rechtes biefem felbft überlaffen.

Sie geschahen, wenigstens späterhin, durch Borschlag einer Person für jede zu besetzende Stelle von einem der Bürgermeister, wahrscheinlich dem Alter nach, über welchen in Abwesenheit des Borschlagenden die übrigen Mitglieder des Rathes abstimmten, auf heil. drei Könige, als dem großen Etting des Rathes; da denn die Wahl bei Berlesung der Bursprake den versammelten Bürgern bekannt gemacht und jeder Gewählte von demjenigen, welcher ihn vorgeschlagen hatte, nach Hause begleitet wurde 33).

Nur Kausteute, nebst ben in der Stadt angesessenn Ablichen, welche sich zum Kausmannsstande hielten, waren wahlfähig; denn nur diese wurden als die eigentliche Bürgerschaft angeseschen: Handwerker galten nur als vom Rathe concessionirt (Amtlude) und waren durch das lübissche Recht vom Rath ausgeschlossen 34).

Bu verwundern ist, daß sich nicht unter diesen Umständen, und da viele angesehene rittersschaftliche Familien ihren Sig in Stralsund nahmen und häusig die Rathswürde bekleideten, — wie die Semlowe, von der Lippe, Külpe, von Parow, Morder — gewisse Patriziersamilien bilbeten. Allein es sindet sich davon keine Spur, und selbst, als im Jahre 1611. der Rath in einer Rleiderordnung den Ausdruck: Geschlechter, gebraucht hatte, und das Repräsentantens Collegium mit einigem Mißtrauen fragte, wer darunter zu verstehen sen, konnte der Rath nur antworten: Geschlechter nenne man in denjenigen Städten, die wie Stralsund, Lübeck, Rostock u. s.w. mit dem mero et mixto imperio bewidmet wären, diejenigen, deren Borsahren im Rathe gesessen hätten 3.6).

Die Dauer ber Amthung mar brei Jahre, so daß die jungen Mitglieder im ersten Jahre den neuen oder eintretenden, im zweiten den sigenden Rath bildeten, welcher mit jenem, auch unter der gemeinschaftlichen Benennung neuer Rath 36), die wirkliche Geschäftse führung hatte, wogegen sie im dritten Jahre als alter Rath nur noch zu wichtigen Angelegenheiten hinzugezogen wurden 37). Späterhin muß dieses jedoch in ein bloßes Wechseln der

²³⁾ Gengtow's Diarium (Mfc.) Schon die Aussertigung des lübischen Rechts v. J. 1240 art. 134, 135. enthält die Grundzüge dieser Bahlmethode. (Westphalen III. 654.)

³⁴⁾ Bahlordnung Bergogs Beinrich des Löwen v. 1158 (bei Beftphalen a. a. D.)

[&]quot;) Rathsprotocoll v. 29. Nov. 1611.

²⁶⁾ Doch wird auch der Ausbruck residentes et non residentes in diesem Sinne gebraucht; 3 B. in einem unten anzuführenden Arbitrium über die Bahl der Rathsmitglieder.

²⁷⁾ Lübische Bahlordnung v. 1158. , Aust man iemande in deme rad, de schal twe far besitten den rad, des drudden iares schall se fry syn des rades, menne maghet denn mit bede pan

Geschäfte bei lebenstänglicher Anstellung übergegangen senn, da man bei einzelnen Berschiebensheiten im Sanzen längere Zeit hindurch das nämliche Personale sindet 38): das Beispiel von Greistwald zeigt diese Einrichtung actenmäßig 39): und der hier späterhin bei der jährlichen Rezyntirung der Rathsämter übliche Ausdruck, Umsehung des Rathes und der Aemter, deutet gleichfalls auf einen solchen Wechsel hin. Hier muß jedoch selbst dieser Gebrauch sich sehr frah verloren haben: denn nach dem Jahre 1334. sindet man die Benennung neuer und alter Rath nicht weiter.

Die ursprüngliche Zahl der Rathsmitglieder ist unbekannt: im Jahre 1285 scheint sie auf 24 Personen gesetzt zu senn; denn das Stadtbuch enthält zu Ansange dieses Jahres die Notiz: Anno dni. M°. CC°. Lexeno electi sunt in stralesunt priss consules.

und eine spatere Aufzeichnung aus bemfelbigen Sahre hebt in bem Eingange

Totandum quod nos vigintiquatuor consules vendidimus 2c. gegen den sonstigen Gebrauch die Zahl hervor. Dieser muß wohl der alte Rath hinzugerechnet werden, so daß also das ganze Collegium aus 36 Mitgliedern bestanden haben wurde; wie denn auch mehrmals 34 bis 35 namentlich ausgeführt werden. Im Jahre 1334 beschloß man, daß der sißende Rath nur aus 21 Personen bestehen solle, wovon zwei Orittel aus der Altstadt, das dritte aus der Neustadt zu wählen wären 4°). Dadurch ward also der gesammte Rath auf 31 bis 32 Personen gestellet.

Daß anfangs ein eigener Magistrat für die Altstadt, und ein eigener für die Neustadt, bestanden habe, ist nicht zu bezweifeln; denn gerade in dieser Selbstständigkeit ist der Charakter der Neustadt, im Gegensat einer bloßen Erweiterung der alten, zu suchen: wie jedoch aberhaupt

ehme hebben dat he suke den rad." Westphalen III. 632. Bie diese Berhältnis und der Geschäftstreis desselben späterhin gesehlich bestimmt seyn möge, ist unbefannt: hieselbst kommen antiqui consules
bei Anstellung der flädtischen Unterofficianten und Diener, beim Berkauf städtischer Grundstüde und bei
Anleihen für das Bedürfnis der Stadt vor. Die Meinung Dreper's (Einleitung in die lüb. Bers
ordu. S. 67.) daß sie verzugsweise zu Sendungen gebraucht waren, hat weder historischen Grund noch
Bahrscheinlichteit.

^{2*)} Mehrere Urtunden aus jener Beit, in welchen der gefammte Rath aufgeführet wird, beweifen dies.

Sefegarten Pomm. Rug. Gefchichtsdenkmähler 1. 9.
Gefterbing Beitr. jur Gefch. d. St. Greifswald. II. 105.

^{(4°),} Anno M. CCC. XXX. quarto, in octaua epiphanie domini, pniuersi domini consultes sundenses, tam non residentes, quam residentes, pnanimi consilio coniunctim decreuerune, quod non plures consules in constito debent residere quam XX pnus; quorum due partes de antiqua civitate et tercia pars de noua civitate. Stante isto numero nullus interim nos uus ad consilium est assumendus" Lib. de arbitrio Consulum. (App. libri Civ. de so. 1310 sqq.)

die Gründung der Reuftadt⁴⁻¹) und die Fortbauer ihres abgesonderten Berhaltnisses sehr im Dunteln liegen, so auch dieser Umstand. Unverkenndar ist in der Beliedung vom Jahr 1389 eine Zusammenschmelzung beider Senate in Ein Collegium, zugleich aber auch eine fortbauernde Vonnung der beiden Stadttheile bei der Beseigung desselben ausgesprochen, und ohne Zweisel wurden die Rathsberren aus demjenigen Theile erwählt, für welchen sie fungirten. Dies zeigt sich auch darin, daß für jeden Stadttheil ein eigenes Gericht, obgleich unter Einem Bogte doch von versschiedenen Rathsbeisigern, bestand; und diese Einrichtung hat die nach der Resormation foregest dauert ⁴⁻²): allein das ist auch die einzige Spur der Trennung, die zugleich unter den Rathsmitzgliedern einige wenige als für die Reustadt erwählt, kennen lehrt: indem sonst nur der Rame zur Localbezeichnung zuweilen vorkommt ⁴⁻³).

§. 4.

Die Direction im Rathe führten die Bürgermeister: ob solche gleich anfangs vorhanden waren, oder erst später, vielleicht mit dem Sinken der Auctorität des Bogtes, auftraten, ist unbekannt, und nicht auszumitteln, da auch später gar oft der Rath ohne besondere Angabe derselben genannt und selbst aufgezählet wird. Die erste Bezeichnung von Bürgermeistern kommt jedoch schon im Jahre 1293, und also zur Zeit des Bestehens der Obervögte vor 44). Auch ihre ursprüngliche Anzahl ist ungewiß: im Jahre 1373 werden drei aufgeführt: im Jahre 1386 betrug die Zahl fünf, und ward auf vier herabgesest 45), woraus zugleich hervorgeht, daß dabei eine verhältniß-

Bahrscheinlich zwischen 1261 und 1290, indem der Fürst Bizlav III. in ersterem Jahre einen Theil des alten Balles wegen Anlegung eines Balles für die Reufladt an das Dominicanertloster schenkt (Dreger cod. dipl. Pomm. I. 450) und im Jahr 1290. die Örböre sessische beren Erhöhung er im Jahre 1273, gerade für den Fall vorbehalten hatte, daß der alten Stadt gleichsam eine neue (eptra prenominate ville munitionis ambitum villa de novo fundata tamquam priori annepa) hinzugestigt werden möchte. (Dipl. Civ.)

⁴²⁾ Roch Saftrow, in feinem Leben (v. Dobnite) I. 157. führt diefen Unterfchied aus dem Jahre 1536 an.

^{. 48)} Selbst die Granzen der ehemaligen Reuftadt find ungewiß, und felten werden einzelne Straffen, als zu derfelben gehörig, genannt.

⁴⁴⁾ Arkunde des Abts Arnold zu Reuencamp über den Mühlenteich d. dom. esto mihi 1293. (Dipl. Civ.) "testes, qui aderant, hii sunt: Herm. de Transenemunde, Leo valco, Hen. eselesvot, procons sules 20."

⁴¹⁾ De Feren de Radmanne hebben meinliken ouer een ghedregen besser flucke de hir nascreuen stan, to ewigen tiden de to holdende unde to bewarende. To deme exsten: weret sake dat van den Borghermesteren, der nu urus sput, een vorstorue, alse de upste, dat god afkere, so schal men an de stede des doden nenen nyen Borghermester kesen; men der Borgher, mestere scolen denne man vere blyuen to ewigen eyden unde det nummer to verenderende. Rathswillkührbuch als Anhang des Stadtbuches v. 1310 1c.

metige Aheilung zwischen Alt= und Renftabt nicht weiter in Betracht kam: biese Baht ift bis in die neuesten Zeiten beibehalten, sofern nicht augenblickliche Bedürfnisse oder Bacanzen Ausnahmen veranlaßten. Die Wahl geschah, ohne Zweifel gleich Anfangs, so wie in der Folge, vom Rathe und aus der Mitte besselben.

Wahrscheinlich beforgten sie die Aussührung der Rathsbeschlusse und die unzweiselhaften lausenden Geschäfte selbstständig, ohne Zuziehung des Rathes: denn noch in der dis in das siebenzehnte Jahrhundert geltenden Rathswilltuhr ist den Burgermeistern zur Pflicht gemacht, täglich auf dem Rathhause Anträge anzunehmen und Geschäfte abzumachen, welche die Theilnahme des Rathes nicht erforderten. ⁴⁶). Dies zeigt zugleich die Verwandtschaft ihrer Function mit der des Vogtes, und beseitigt den sonst sehr nahe liegenden Gedanken, daß sie sich aus dem alten Rathe gebildet haben mochten, indem dieser nur zur Ritberathung zugezogen ward, aber keinen Theil an der Ausführung hatte.

§. 5.

Zweiselhaft ist der Ort der frühesten Rathsversammlungen: jedoch nicht unwahrscheinlich, daß dazu der Rathsstuhl in der St. Ricolai-Kirche diente. Die Gewohnheit, täglich den Morgengottesdienst zu besuchen, machte, daß der Rath lange Zeit hindurch unmittelbar vor der Sigung in diese Kirche ging ⁴⁷). Bielfältige, selbst Privatgeschäfte ⁴⁸), besonders Berztheilungen der Mildthätigkeit, wurden noch späterhin in den Kirchen, nach beendigter Morgenzandacht, vorgenommen ⁴⁹): auch werden einzelne Berhandlungen vor dem Rathsstuhle ausdrücklich angeführt; so daß mindestens die Sewohnheit, daselbst den Rath, und namentlich die Bürgerzmeister, in Stadtsachen anzutreten, ohne Zweisel ist ⁸⁰): die noch jest übliche Einführung neuer

⁴⁴⁾ S. die 4te Petiobe.

^{*1)} Roch Saftrow in feiner Schuhschrift vom 28. Spt. 1589. erwähnt dieses Gebrauches als bestehend. (Sastrows Leben herausg, von Mohnite III. 205.)

⁴⁰⁾ Roch im J. 1624 heißt es in einer im Rathsardiv befindlichen: facti species zwischen Albr. Segebaden u. Riel. v. Braun wegen: Mordorf: idiesemnach uft er verurstacht worden, solch sein Gut VI. v. Br. in Bepfeyn guter Leute in S. VI. vol aus: Lirche zu Stralfund zu offeriren:"

^{4°) 3.} B. wurde von ben Reimern, Schuftern, und Haten; nach den Stiftungen Rolof Möller's, und Bath. Darne's, Brot und Bietualien in den Lirchen von den Antsgestühlen ausgetheilet.

[&]quot;Senricus Origdagh, campfor, constitutus coram dno hinrico Blome, proconsule, recognouit, quod tenetur Wolters de Jutsen in 19C marcis denariorum. ... 111 Actum in ecrlesia S. Lie colai coram stallo consulum anno dni. M. CLCC. Aij. 19so die b. Ceville virgis nic." Lid. Civ. (Sealum: ein Gefige, Schmaten, 1944, Auf Stadt Lund hraucht in einem Schrieben an den Rath zu Strassund v. J. 1467. den Ansdruck: "vor uns gewesen dar wy seten bin:

Mitglieber im Rathsstuhle ber St. Ricolai Rirche mag weniger aus dieser Quelle herzuleiten, und nur als ein allgemeiner religibser Gebrauch anzusehen seyn.

Ein Rathhaus war in der frühesten Zeit der Stadt wohl nicht vorhanden, sondern nur ein Raushaus ³1), welches zwar in vielen Stadten, als das Gildehaus der eigentlichen Burger, auch zu den Rathsgeschäften benutzt ward, hier jedoch nach seiner ursprünglichen Einrichtung nicht einmahl ein Bersammlungszimmer dargeboten zu haben scheint; denn es bestand lediglich aus zwei langen, und wahrscheinlich als Lagerräume verschlossenen, und zwei kurzen, aber als Durchzgang, Kauf = und Borsenplatz offenen, Gewölbhallen, und im oberen Geschosse vermuthlich aus völlig wüsten Raumen: auch wurden die Privilegien und sonstigen Urkunden der Stadt bei den einzelnen Rathsmitgliedern in Kistchen, zu welchen andere die Schlüssel hatten, ausbewahrt, so, das es an einem diffentlichen Berwahrungsorte gesehlt haben muß ³2).

Im Jahr 1316 ward, der Erzählung unserer Chronikanten zusolge, das Rathhaus von dem Losegelde des gefangenen Herzogs Erich von Riedersachsen erbaut: ohne Zweisel nur die Borphale gegen Norden, welche eine von der des Hauptgebaudes verschiedene Form und Bauart zeigt, und vermuthlich an die Stelle einer alteren kleinen, der hinteren ahnlichen, halle trat. Zu ebener Erde enthielt auch dieses Gebaude nur einen leeren Raum, der jedoch das Gerichtsgehage und wahrscheinlich auch die über dem Eingange zum Bierkeller angebrachte Bierkammer in sich saßte. Oben ward nur ein durch das ganze Gebaude gehender Saal angelegt, der in der Folge zu den gemeinschaftlichen Versammlungen des Raths mit der Bürgerschaft diente: vielleicht wurde auch jest erst neben diesem Saale im alten Gebaude ein Versammlungszimmer für den Rath allein eingerichtet und ein Archivraum angedauet. Ob man jenes Versammlungszimmer — mit sehr unsbequemen Zugängen vom Keller durch eine Wendeltreppe oder vom hintern Altan durch die wüsschen odern Raume — lange ausschließlich benuth, oder wie bald man in einer Ede des Kaufshauses das jetzige Sessionszimmer unter dem Ramen des Sommerg emachs, und für die sich mehrenden Departementsgeschäfte, auf einer zweiselhaften Stelle, das Neue Gemach abgetheilet

nen dem stole des Rades" — Roch um 1504 führt Sastrow (v. Mohnite III. 124) an, der Spndicus Genztow habe ihn zu fich in St. Nicolai Rirche fodern laffen.

²¹⁾ Der Ausbrud: theatrum, sub theatro, welcher häufig vortommt, bezeichnet nicht fowohl ein Rathhaus, als ein Raufhaus, den Marttvertehr und allenfalls die öffentliche Gerichtsflätte: letteres noch entschiedener das gleichfalls in den Stadtbuchern vortommende Wort: pretorium.

Diese Gewohnheit dauerte übrigens bis 1411 fort, wo sich die lette Bertheilung der Rischen im Stadts buche sindet. (Rergl: das Archiv der St. Stratsund; in Höser, Erhard und v. Medem Zeitschr. f. Archivtunde I. 76.) Auffallend ist, daß man nicht auch hier, wie in den Riederlanden (Barntonig flandrische Staats u. Rechtsgesch. I.) die Kirchen dazu benutte.

habe, ift eben so ungewiß, als die spatere allmahlige Erweiterung der Sitzungs = und Archiv= Locale auf das ganze Gebäude, unter Ausschließung seines ursprünglichen Zweckes.

Die gewöhnliche Raths-Bersammlung hieß in der Folge Consistorium, wodurch zumächst der Ort, ohne Zweifel die obere Rathsstube, zugleich aber auch die Bersammlung selbst, anges beutet wurde.

Die Zeit der Bersammlungen war Morgens acht Uhr; wenigstens wird diese in einem Gischesformulare aus dem funfzehnten Jahrhundert und in der Rathswillführ angegeben! an welchen Tagen, oder wie oft, sie gehalten wurden, ist nicht bekannt: doch scheinen die im Bürgerverstrage v. I. 1616 angeordneten neun ordentlichen Rechtstage, welche Freitags gehalten wurden, auf altem Gebrauche zu beruhen § 1).

Dreimal im Jahre, auf heil. drei Konige, Jacobi und Martini, ward eine feierliche Raths-Berfammlung gehalten, von welchen wenigstens die erste der Etting (legitimum placitum) hieß, und in Berbindung mit dem Etting des Bogtgerichtes gehalten wurde, so daß die Ladung der Burger und die Bertheilung des Gewürzes gemeinschaftlich geschah *). Derselbe begann mit der Erneuerung der Freiheit des Rathes und der Gerechtigkeit der Stadt vor dem gehegeten Bogtgerichte oder dem lübischen Baum: darauf ward vom altesten Bürgermeister aus einem Fen-

[,] eum des Zukow et Podin, advocatus, fuissent in consistorio in negociis dei nostri, dum ipsi descenderunt se." Lib. Proscript. circa ann. 1316. — inter hostias camere consistorii Ibid. — "Oni consules sundenses veniuersaliter in consistorio suo congregati." Lib. Civ. 1394. et saepius.

bor Erbanung des Rathhauses tommt diese Bezeichnung nicht bor.

¹⁴⁾ B. B. Art. L - Gent. Befch. Ro. 18.

^{1558,} mit denen einige Rotizen von spätern Jahren im Besentlichen übereinstimmen: Anno 1558, den 11. Jan. ging ein Rad na dreen vot Rathus: da ward na older Gewanheit die Bursprake vorgelesen, und bewilliget, dat sie des andern Dages to gewonliker Tydt schulde vorkundiget werden. Darna ward de Engwer von den Wynhern und Richtern umgedragen und die Etting afgeropen.

d. 12. eiusel. ging ein Rad des Morgens vih der Rerken von Rathus vor achten. Da idt acht geschlagen hadde ging ick mit den gannen Rad hinaf vor dat Gericht (1568: vor dat gehegete Ding) dat mit dem Vagede und den beiden Richteherren besettet was: vor dem bespiprakede ick na Gewanheit der Stadt Frigheit und Gerechticheit iuxta tenorem schedulae mini a dan Fr. Wesselio collega med traditae. Als dat gescheen was ging ick mit dem Rade wedder up und leth de Bursprake noch eins vorlesen und darna umbseggen det idt 9 schlagen hedde, und vorkündigede darup de Bursprake prout moris est (1560 u. 1562: dem Volke van der Louinge) Als dat geschehen was ging en Rad wedder sitten und horde an wat ick van Vorenderung der Ampte vorgass.

ster des großen Rathhaussaales, ursprünglich most vom Bakon der Halle *6), der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft die Bursprake (eivilognium, pledinscitum), eine Zusammenstellung, der wichtigsten Polizeivorschriften *7), verlesen, und am Schlusse derselben der Ansah der Bietpreise für das nächste Jahr bekannt gemacht: an demseldigen Tage geschahen die Rathswahlen oder die Umsehung des Rathes, und auch diese ward der Bürgerschaft zugleich verkündiget. Das Hauptgeschäft für den Etting scheint die Umschreibung der Häuser und Berzeichnung der Hypotheten im Stadtbuche gewesen zu senn, vielleicht auch die Annahme neuer Bürger. Verhandlungen mit der Bürgerschaft über allgemeine Angelegenheiten scheinen dagegen, außer der Publication von Berordnungen, nicht vorzukommen 58). Am Nachmittage traten die Alterleute sämmtlicher Gilden und Zünste vor den Rath, erneuerten ihre Side 5°) und zeigten ihre Rüstungen ^{6,6}) und späterhin auch ihr Amtösilber vor, welches als Sigenthum der Stadt angesehen wurde ^{6,1}).

Auch auf Jacobi und Martini wurde die Bursprake verlesen, mahrscheinlich jedoch ohne die fonstigen Geschäfte eines Ettings; da die Borlesung auf Martini am Sonntage gehalten wurde,

Da die Borhalle, welche durch das Bort Löwing bezeichnet wird und der gewöhnliche Ort für die Berlesung der Bursprate in deu Städten war (Dreper Einl. S. 101.), hieselbst nicht durch Stufen gegen den Martt erhöhet tst, so möchte vielleicht die Biertammer, die unter der halle um fünf Fuß höher und dem lübischen Baum gegenüber lag, dazu gebraucht sehn; wie sie denn in der alterthümlichen, obgleich nur in neuer Aussertigung betannten, Rathewilltüpre, unter dem hätern Ramen der Beintammer nebst ührem Borplate, als der ordentliche Audienzort der Bürgermeister, vorkommt: dies wäre dem perron oder der Staffel ähnlich; wovon unten, bei der Justizpsiege des Rathes. Im Jahre 1640 sedoch, wo nach langer Unterbrechung (seit 1627) die Berklindigung wieder gescha, ist ausvellistich verzeichnet, das sie "alter Gewohnheit nach der auf dem Martte zusammenberusenen Bürgerschaft vom Rathhause aus dem Fenster publiciert und abgesaget" worden seh. Bielleicht hatte die älteste Halle gegen den Martt (gleich der südlichen) einen Balton über dem Gewolbe, welcher durch die Ausdrücke: v p oder van der Löwinge, bezeichnet wurde, den man später sür den über der neuen Halle ausgestührten Saal beibehielt.

bie ward jahrlich zubor revidirt und mit den neuesten Berordnungen vermehrt. 3hre alteste noch vorhandene Absassung ift vom Jahre 1444: erft 1651 ward fie ins hochdeutsche übersest und Burgersprache genannt: 1693 ift fie zum letten Mable publicirt worden.

Das lübische Rechtbestimmt in seinen älteren Aussertigungen (Best ph. III. 622. Carftenen Falt flaatsbürg. Magazin IV 72.): in legitimo placito tantum judicabitur de tribus caussa vel articulis, scilicet de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus, et de reipublice necessitatibus.

¹⁹⁾ Aeltefte Rolle der Radler ohne Zeitangabe: des jares eins to weten des namiddaghes darna wenn de Empter op dem Ettinge eren Lid vor dem Rade vernyet hebben.

^{..)} Jedes Amt hielt gewiffe Baffen, ju deren Sthaltung von jedem eintretenden Deifter ein Barnifch oder Bifchgeld gegeben wurde, und worüber einige Meifter als harnischmanner die Aufsicht führten.

¹⁾ Dit Gewifteit ift diefe Beftimmung erft feit Abicaffung der Amtstäften im 2. 1584 nachenweifen.

obgleich sonst diese far die wichtigste angesehen senn muß, da nur sie officiell verzeichnet worden ist *2).

§. 6.

Bon einer gleichförmigen Amtskleidung findet sich keine Spur: vielmehr trugen die Rathsmitglieder wohl nur die allgemeine Aleidung Bornehmer, zu welcher Sammet und seines Petzewerk vorzäglich gehörte, und beim Frauenzimmer Perlen und Evelsteine, sworüber die späteren: Aleiderordnungen Andeutungen enthalten. Doch war ihnen durch eine formliche Beliebung das Eragen von Schaafs = und anderen gemeinen Pelzen untersagt, und ihre Oberkleider mit feinem Pelzwetke füttern zu lassen zur Pflicht gemacht 63).

Rach allgemeiner Sitte batte ber neugewählte Rathsherr und Burgermeifter einen Schmanszu veranftalten (Rabstofte, Rabshogen, Borgermeifterhogen).

Ebenso galt es in allen Bereinen für eine Liebespflicht die verstorbenen Mitglieder zur Rubes stelle nicht nur zu begleiten, sondern felbst zu tragen: dieser Gebrauch bestand auch hier beim Rathe, und hat bis zum Jahre 1735 fortgebauert; seit welcher Zeit nur das eigne Leichengerathe: beibehalten ward.

§. 7.

Ursprünglich waren die Rathsämter wohl gar nicht mit Gehalt versehen und dadurch nur auf die wohlhabendsten Einwohner angewiesen, wie denn noch späterhin oft wegen Mangels des zu einem standesmäßigen Leben erforderlichen Bermögens Schwierigkeiten gegen die Annahme einer Wahl gemacht werden.

Rur die Collationen, welche ber Rath beim Etting, bei Bertundigung der Burgersprache, und um Weihnachten, Oftern und Pfingsten (die f. g. Philitien) auf öffentliche Kosten hielt, sind, als den alten Gewohaheiten gemäß, vielleicht schon in die früheste Zeit der Stadt zu setzen 64): und allenfalls mochte man ein Gleiches von dem in der Folge neben dem Gehalte vorkommenden-Biergelde vermuthen, weil solches von dem Gehalte getrennt gezahlet wurde.

^{*2)} Daß die dreimalige Berlesung gesehlich war, erhellet aus mehreren Berordnungen im f. g. Edict'einbuche, welche beginnen: Obsichon E. E. Rath in der Bursprake to dreenmalen jarlikes afkündigen lett; und die Jahrszeiten aus Genzkow's Diarium: auffallend aber ift, daß dieser Martini nicht mit anführt, dagegen aber die seit 1535 ununterbrochen vorhandene Sammlung nur die Publication auf Martini anzeigt, und selbst den Titel sührt: Bursprake Sond. vor Martini, wobei übrigens Genztow im J. 1560, 63, 64, 69 und 71. genannt wird.

^{*2) .,} Quam cito etiam quis in consilium elegitur, et si vestes videlicet sarcotium cum tunica, ferre voluerit, sarcotium non cum pellibus agninis vel aliis, sed cum pulçro vario opere subsorrabit."
Lib. arbitr. cons. c. ann. 1334.

^{*4)} Burgervertrag bon 1616 Art. IV. mit der Bemertung, daß fie "von Alters ber" Statt gefunden.

Jedoch scheinen sehr frühe die s. g. Rathelehne bestanden zu haben; namlich das Recht gewisse unter dem Patronate des Rathes stehende Rugungen zu verleihen und die davon fallenden Laudemien, Antrittsgelder und Hebungen zu beziehen. Dahin gehörtendie alte städtische Patro, natpfarre Prohn, die Lehrerstellen an den Kirchenschulen, die Kruglagen auf den Stadtgütern, und gewisse zur Stadtsreiheit gehörige Plätze, als der außere Zwinger oder der s. g. Umlauf zwischen der Stadtmauer und dem Graben, die Plätze neben den Landwehren und außeren Zingeln u. dgl. Die Rathsherren waren dabei nicht die Belehnten, sondern die Belehnenden, und also blieb der Grundsatz des lübischen Rechts, daß keiner der Lehne vom Rathe hat im Rathe siener könne, unverletzet. Sämmtliche Lehne waren unter die einzelnen Mitglieder vertheilet und wurden von diesen nach dem Alter ihrer Anstellung genossen 6.5).

Hieher ist auch ber Rathsobst = und Weingarten zu rechnen, welcher für Rechnung bes Rathes bewirthschaftet und in ber Folge als eine hauptrevenue desselben angegeben ward 66). Er befand sich am westlichen Ende ber Stadt hinter ber städtischen Ringmauer, für seinen Zweck bochst vortheilhaft belegen, und ist erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, durch Erweisterung ber Festungswerke, zerfrort worden.

Eine nicht unbedeutende Einnahme floß ohne Zweifel aus den Strafgefällen. Bon den beim Bogtgerichte für alle geringeren Delicte einfließenden Gelbstrafen erhielt die Stadt einen Antheil, vermuthlich ein Drittel, und davon scheint, nach später sich vorsindenden Gewohnheiten, die Balfte in die Stadtkasse, die Balfte an die Richter gefallen zu seyn. Die Bierstrafen der Zünfte wurden

Der Bellebung über die Zahl der Bürgermeister v. J. 1380 im Rathswillführbuche (s. oben Rote 45) ist solgende Bestimmung angehängt: Vort so hebben se des menliken ouer een ghedregen also vonme ere leene se syn wodane se syn, dar se leenheren to syn, weret sake dat von den leer nen een loz wurde, dat leen schal de oldest an deme Rade to deme ersten male leenen von den Borghermestern erst antorekende, vort vonmegande so schal en vewelk an deme Rade alse de oldeste lenen po en leen wor en dat euenn kumpt. drt is the uorstande we de oldeste an deme kore der Radmanne is, vthghenomen de Schole leen de se myt ganzer eendracht vorleenen scolen. Wenne vt denne vonme komen ps so schal de erste wedder anleenen unde dar na een vewelk alse sik dat boret. Weret dat von den Borghermestern de nu synt an desser endracht en verstorue, dat god afkere, unde en ander von den Radmannen to borghermesstere an de stede des doden koren worde, so schal doch de gene de koren wert neuer leen ware anders bruken, men alse vt em boren mochte an deme kore do hee Radman wart. Actum sub anno domini M. CCC. LXXX. seria quarta post sessum epyphanie domini.

oo) Freilich in einer Borftellung bei hofe über die Einziehung deffelben in die innern Festungswerte, wobei wohl die Farben etwas grell aufgetragen wurden. — Bober in diesen nördlichen Gegenden die fast überall sich findenden Beingarten stammen und ob man wirklich aus dem Gewächs derselben einen vielleicht mit Gewürzen trintbaren Bein zu bereiten gewußt habe, liegt noch im Dunteln. Schon die ättesten heidenbetehrer rühmeten übrigens den in unsern Gegenden vorgefundenen Beinbau: wahrscheinlicher jedoch pflanzten sie selbst Beinflöde für den Abendmahlswein und ließen sich um dieses zweites willen an der Qualität genigen.

ben Camerarien zu Theil. Die seltener vorkommenden Bachestrafen scheinen fur fromme Stiftungen bestimmt gewesen zu seyn.

Sin Antrittsgeld für erhaltene Aemter zu zahlen, war allgemein gebräuchlich, und mit ben Weinkaufen beim Handel, und den Laudemien bei Lehnen und Erbyächten, verwandt. Dahin, gehörte auch die Zahlung der s. g. Rathsportion von einem neuen Rathsmitgliede an jedes ältere Mitglied, die um das Jahr 1500 zu 6 fl. für den Bürgermeister, 3 fl. für den Rathsperrn, und 6 fl. für den Protonotarius, bestimmt wurde, und deren Entrichtung eidlich gelobet werden mußte 47): sie hat, mit Abanderungen des Belauses, die auf die neuesten Zeiten fortzgedauert, ist aber, nachdem es schon zur Ehrensache geworden war, sie dem jungen Rathsherrn zurückzusenden, vor Kurzem sormlich abgeschafft. — Außerdem wurde von dem Eintretenden das s. g. Prasent an das gesammte Rathscollegium gezahlet, welches der Weinkeller erhielt, und dasür den Chrenwein zum Ansange der Sigungen lieserte 48).

Die in andern Städten üblichen, und oft sehr bedeutenden, Berehrungen an den neuen Rathsherrn scheinen hier nie gebräuchlich gewesen zu senn. Dagegen wurden von vielen Zünften und Gewerksämtern jährlich die s. g. Berehrungen oder Präsente an die Rathsmitglieder geliefert. Die Müller lieferten Mehl, die Fischer einen hecht, die heringsfanger die Erstlinge ihres Fanges, die Schlächter ein Lamm, die haaken gesalzenen hering, die Bäcker einen Stoll, die Krämer Gewürz: ohne Zweisel ein sehr alter Gebrauch, meistens wohl als Recognition des ihnen widersahrenden Schutzes, zum Theil auch als Gebühr für gewisse ihnen zu Theil gewordene Bergünstigungen.

§. 8.

Schwer ist es über den Umfang und bie Ausübung der Geschäfte des Magistrats speciell zu urtheilen, da keine zusammenhangenden Aufzeichnungen vorhanden sind. Nach dem Ergebniß einzelner Nachrichten und Urkunden, so wie der Stadtverlassungsbucher, durften folgende als die frühesten Gegenstände seiner Thatigkeit anzusehen seyn.

Die Bertretung ber Stadt nach Außen: Bu ben Berhandlungen mit den Landessherren, mit fremden Machten, und mit den Genoffen der Hanse, oder ihres engeren Ausschuffes, der Bendischen Stadte, auch mit den inlandischen Schwesterstädten, wurden von dem gesammten

^{4?)} Altes Cidebuch um das Jahr 1550.

^{**)} Burgervertrag v. J. 1616, Art. 4. Wenn der Rath aus der Kirche in die Rathsslube trat, wurde Lein und Ruchen umber gereicht. Bon der verschiedenen Zahl der Felertage rührte der verschiedene Beslauf der Beinhortionen jedes Quartales her.

Rathscollegium Mitglieber, gewöhnlich zwei an der Bahl, häufig beibe oder boch einer derselben Burgermeister, deputirt (Radessendenden) eine Geschickte) und mit Creditiven und Instructionen versehen: und diese Sendungen waren bei der Schwierigkeit des schriftlichen Berkehrs um so häusiger, da die wichtigsten Angelegenheiten in den Händen der Städte, und namentlich der Hanse, lagen, und bei den isolirten Berhältnissen jener Zeit die Stellung jeder Stadt der eines Staates glich. Wichtig ward diese Berhandlungsweise durch den großen Einfluß der Persönlichkeit, worüber es an interessanten Nachrichten nicht mangelt. Zugleich war sie gefahrvoll, wegen det vielen Kriege, Fehden und Wegelagerungen; so daß durch ein Statut des Rathes und der Bürgerschaft jedem, der auf einer Sendung in Gefangenschaft gerathen würde, die Lösung auf Kosten der Stadt zugesichert ward 60).

Berwandt mit dieser Function war die Anführung der Bürger im Kriege. In den häufigen kleinern und größeren Seekriegen der Hanse wurde wenigstens der Oberbefehl über das Contingent jeder Stadt von Rathsmitgliedern, gewöhnlich von Bürgermeistern, geführt, wenn auch die einzelnen Schiffe Bürgern übergeben waren 7°): in den Landkriegen und bei der Stadts vertheidigung, scheint die Eintheilung der Bürgerschaft nach Zünsten zuerst zum Grunde gelegt zu senn, jedoch unter Anführung von Rathspersonen oder andern kriegsersahrnen Einwohnern 71); späterhin wurde die gesammte wehrhafte Bürgerschaft in gewisse beständige Hauptabtheilungen, nach den mit den Kirchspielen verwandten Quartieren 72), getheilt, denen die Quartiers oder Biertelsherren aus dem Rathe, und unter selbigen Hauptleute und Rottmeister (decani) aus der

^{**) 2708} consules cum consensu omnium nostrorum discretorum vnanimiter dec euimus et arbitrati sumus hos consules et nunctios, de consilio nostro in negocio ciuitatis per mare siue per terras emissos, eripere a captinitate, si quam, quod deus auertet, inciderint vel captinitate succint pregrauati. Acta sunt hec anno dni. M'LCC. Xij' in die Juliane virginis. Libr. arbitr.

^{7°)} So war ein f. g. Orlogsschiffer, nebst dem Birthe auf dem A. Artus Sofe, zur Führung zweier bewastnesten Fahrzeuge, welche die Seeseite der Stadt bewachten, bestellt (altes Sidebuch) und nach Bergmann's straff. Chronit (herausg. v. Mohnite und Zober S. 16.) ward die im J. 1510 gegen K. Joshann von Dänemart ausgesandte Escadre, von zwei Rathsmitgliedern besehliget, das zweite und dritte Schiff aber von Bürgern geführt.

⁷¹⁾ So ergählt Bergmann in seiner stralf. Chronit (h. v. Mohnite u. Zober S. 4.) von der Belagerung im Jahre 1316: de Audtvilter hadden den Vorstrid: der Anführer war Stoislaf von Putbus (Zober Zach. Orthus. S. 126).

Die Quartiere waren: St. Ricolai, St. Jürgen, St. Marien oder Catharinen, und St. Jacobi; und ihre Bergatterungsplähe der alte Martt, der Stadthof, der neue Martt und der Zimmerhof.

Burgerschaft, vorstanden: woraus sich erft um d. 3. 1640 die noch jest bestehenden 7 Compagnien gebildet haben 73).

Dahin gehörte auch das Befestigungswesen der Stadt. Eine bei allen Städten im Mittelalter, und vorzüglich bei der unfrigen, wichtige und kostbare Anstalt, für welche die Bürger, benen die Arbeiten oblagen ("Ball" und Graben-Gehen"), schwere Dienste, und in der Folge drückende Abgaben, leisten mußten. Die früheste Einfassung, durch einen mit Planken besetzen Ball, scheint von dem Landesherren angelegt zu seyn und bestand noch im Jahre 1261 74): die spätere, eine 24 Fuß hohe Mauer mit 10 Thoren und gegen 30 anderen Thürmen, kommt schon vor dem Jahre 1300 als städtisches Eigenthum unter Aussicht des Rathes, in den Stadtbüchern vor, und ward in der Folge durch das Erdanen von fünf Zingeln und Außenthören, durch Ausgraben der Teiche an der Nordwestseite der Stadt, Ausschlaften von Außenwerken an selbigen, und Erzichtung son Lußenwerken an selbigen, und Erzichtung son Ehdre war in den Händen der Bürgerschaft, und für jedes einem benachbarten Haussbessieher übergeben: ebenso auch die Sperrung der Straßen mit Ketten.

Das Kriegs : und Befestigungswesen machte Borrathe von Materialien und Gerathen besons bers aber von größern und ungewöhnlichen Waffen 15) nothwendig, wenn auch die gewöhnlichen von den Burgern selbst gehalten wurden: diese Borrathe hießen, ohne Zweifel von dem früheren Bogengeschütz, die Ar kelei, und standen, unter Inspection besonderer Rathsmitglieder, welche den Stückzießer, den Pulvermacher, die Blidenmeister, Büchsenmeister, Stallmeister u. s. w. unter sich hatten und hier wenisstend späterhin zugleich über den Marstall die Aussicht führten 16.

Die Haltung eines eigenen Marstalles und einer berittenen Dienerschaft war, der vielen Amtereisen und des Mangels der Postverbindung wegen, bei bedeutenden Stadten nothwendig, und zugleich ein Gegenstand des Lurus. Die Stadt Stralsund hielt eine Stuterei in dem nahegelegenen Hainholze und zog darin Pferde von solcher Gute auf, daß zuweilen an regierende herren

Digitized by Google

Die Bachtordnung, welche die Sintheilung in Compagnien oder Fähnlein enthält, ift vom Jahre 1644; aber noch in den Berhandlungen über die Feuerordnung v. J. 1697 heißt es, daß diese Sintheilung nach der vorbin bereits gemachten Berordnung ange fangen fep. Sie folgt gleichfalls den Kirchspielen.

Diplom Bizlavs III. F. 3. Rüg., welcher einen Theil des alten Dammes bei einer Erweiterung verschenkt. Dreger cod. dipl. No. 340.

¹⁴⁾ Bürgervertrag v. J. 1616. Art. 23.

⁷⁴) Bliden (ballintae) hießen große Burfgeschübe, welche in einem Blidenhause ausbewahrt zu werden pflegten, und deren die Stadt, nach einer Rotiz im Ctadtbuche, um das Jahr 1270 drei und funfzig hielt. Die Blidenstraße, jeht unrichtig die Bleistraße genannt, hat wahrscheinlich von der Ausbewahrung derselben ihren Namen erhalten.

Pferde "von guter Hainholzscher Rage" verschenkt wurden ⁷¹). In der Stadt befand sich ein geräumiger Marstall, und neben demselben die Stadtschmiede. Die Pferde wurden zu amtlichen Reisen der Rathsmitglieder geliefert, auch hatten die Diener, unter Anführung eines Stallmeissters, ihre Dienstpferde in demselben, sowohl zu den täglichen Dienstgeschäften, als zu Bersendunz gen ins Ausland (reisige Diener, Sinspänniger). Ohne Zweisel bestand diese wichtige und weitläuftige Anstalt schon früh hieselbst unter der Aussicht besonderer Stallherren, die zugleich die Berwaltung der Stallgüter, oder der zur Erhaltung des Marstalles bestimmten Grundstücke, führten.

Die Berwaltung des Polizeiwesens. Die Polizeigesetze gingen vom Rathe allein aus, und gewiß schon in der frühesten Zeit stellte man sie jährlich, in der Bursprake, zu einem an das Publicum gerichteten Mandate zusammen. — Für den handelsverkehr bestand wahrscheinlich schon in dieser Zeit die Stelle eines Bogtes zu Falsterbo in Schonen als Rathsamt 78), und die Proposissoren des K. Artushoses, welcher im Jahr 1316 errichtet wurde, werden nicht viel jüngeren Ursprungs, und wenn dieses Gebäude eine Art Borse war 79), hier aufzuzählen seyn. — Für die Prüfung des Bieres, wohl auch für die Regulirung der Preise, welche der Rath jährlich sesterssetze, waren, wenigstens in der Folge, Bierherren im Rathe verordnet, unter welchen die Biersschwecker standen.

Die Justigpflege stand von Anfang her in soweit dem Ragistrat zu, daß zwei seiner Mitglieder in der Altstadt und eben so viel in der Neustadt, Beisiger des Gerichts waren, welches, unter dem Vorsitze des für beide Theile der Stadt gemeinschaftlich bestellten landesherrlichen Bogtes, auf jedem der beiden Markte besonders, gehalten wurde. Das Verhaltniß dieser Beisiger zum Bogte ist nicht ganz klar; allein daß sie Richter *0 und ein wesentlicher Theil des Gerichts waren, mithin die Stadt wirklichen Antheil an der Rechtspslege des Bogtes hatte, erhellet daraus, daß das Gericht durch den Ausbruck: Bogt und Rathmanne, bezeichnet wurde *1), und

⁷⁷⁾ Reinesweges jedoch waren es wilde Pferde, wie man zuweilen bon dieser und von and En Städten angeführt findet: der vortommende Ausdruck Bilde-Pferde und Bilde-Johlen bezeichnet vielmehr nur das Geschlecht, indem Bilde im Plattdeutschen eine Stute heißt.

⁷⁸⁾ Das Recht, einen eignen Richter (officialis) daselbst zu halten, ward der Stadt schon im J. 1276 vom R. Erich VII. von Dänemart ertheilet (Dipl. Civ.).

^{7°)} Boigt Gefc. Preugens VI. 37. Auch der hiefelbft in Urtunden vortommende Ausdrud: Biinburfe, fcheint den Artushof zu bezeichnen.

^{**)} Richt Schöffen, wie Dinnies a. a. D. meint. In den Richtbüchern werden fie ftets Richtere ober Richteberren und der Bogt Richtebogt genannt.

¹⁾ S. oben S. 2. Rote 8.

baß in Abwesenheit des Bogtes die Rathsbeisiger allein das Gericht zu verwalten im Stande waren 82). Die Eintheilung der Stadt in zwei Gerichtsbezirke, nebst der ganzen Form des Bogtdings, blieb übrigens noch lange Zeit, nachdem schon die Bogtei an die Stadt übergegangen, das Amt des Bogtes einem Rathsmitgliede zugetheilet, und das Gericht der Sache nach ein Rathsdepartement geworden war.

Dhne Zweisel alter als jenes, vielleicht alter als die Stadt, war ein abgesondert fortbestehendes Gericht, welches nach Schwerin'schem Rechte urtheilte *3), auf dem Stadtstalle seine Sigungen und Gefängnisse hatte, auch späterhin wenigstens von den Stallherrn verzwaltet wurde, und durch die hochst verwickelte, den sonstigen Berhältnissen der Stadt fremde Appellation — an das Kirchspiel zu Putte, von da an den Rath zu Stralsund, ferner an den Burgwall vor Loig, von dort an das Buch oder den Stapel zu Schwerin, endlich an die sieden Sichen — seinen frühen Ursprung documentirt. Es galt das schwerinsche Recht außerhalb Renendaumes, also wohl ursprünglich für die der Feldmark einverleibten Ortschaften: den Fährhof, Buscow und Schabegard, und danächst in den Vorstädten, so wie auf den Landgütern der Stadt *4).

Sleichfalls stand dem Magistrate innerhalb der Stadt neben dem Bogtgerichte eine abgesons derte Jurisdiction zu, deren Gränzen nicht genau auszumitteln sind: wahrscheinlich begriff sie, wie in andern Städten, das Grundeigenthum (Erb = und Eigen , die Handels = und Gewerdverhalt nisse, und die Bergehungen gegen die Bursprake; wogegen vor den Bogt Criminal = und Injusien = , wie auch reine Schuld = , Arrest = und Pfandsachen gehörten. Bersestungen, oder wenigsstens Berweisungen aus der Stadt durch Leistung der Urphede, geschahen nach Inhalt der Bursprake auch vom Rathe und machten wohl den s. g. kleinen Bann aus. *). Uebrigens scheint sich dieses Berhältniß durch das Cammergericht und die Trennung desselben vom Stadtgerichte, auch in der Folge erhalten zu haben.

Die Berwaltung des Grundeigenthums der Stadt. Fråh ward die Stadt von den Candesherren mit Landgutern, oder, wie es in jener Zeit der Zersplitterung des Landeigenthums gewöhnlich war, mit Theilen von Gutern, beschenkt, und schon fruh scheint sich ein eigenes Departement zur Berwaltung derselben, unter dem Namen der Cammer, oder Cammerer, gebildet zu haben: vielleicht das erste welches bestimmt genannt wird, da die übrigen Geschäfte mehr un-

e2) Lib. Civ. 1396. proscriptus quoram dnis consulibus et judicibus, dno Jo. de Gnoyen et dno Jo. Papenhagen. — quod factum est in iudicio, quoram consulibus iudicio residentibus, dno Serm. Albo et dno Jo. Papenhagen — et pluries.

^{*3)} Bielleicht ward im Gegenfat ju diefem Gerichte bas Bogtgericht der lubifde Baum genannt.

⁶⁴⁾ S. A. G. Schwarz diss. de serie processus in caussis ad jus Suerinense dirimendis apud Stralsundenses olim usitata.

Die in großer Menge noch vorhandenen fchriftlichen Urpheden (Orveiden) — doch meistens aus etwas fpäterer Zeit — erwähnen nur des Rathes, nicht des Bogtes.

mittelbar vom Rathe geführt oder namens beffelben von Deputirten beforgt murden .). Db bie mannigfaltigen Deuer= und Grundgeldzahlungen von Platen, Gebäuden und Scharren oder Banten, unter Aufsicht der Camerarien ftanden, ift ungewiß.

Auch die Erhebung indirecter Gefälle gehörte, wie sie bekanntlich eine Ersindung der Communen ist, hieselbst zu den frühesten Geschäften des Rathes. Gine Zahlung beim Schiffsverkehr, unter dem Namen des Windegeldes und Kühlgeldes, bestand schon i. J. 1278, mag
aber vielleicht vom Befrachter an den Schiffer, nicht als diffentliche Abgabe, geleistet senn *7).
Eine Consumtionsabgabe vom Weine ist von gleichem Alter **). Der landesherrliche Zoldward von Zeit zu Zeit, und schon im Jahr 1272, gepachtet oder gepfändet **). Außerordentliche
Wermögenösteuern der Einwohner, unter dem Namen des Schosses, waren ohne Zweisel sehr
att; denn diese Abgabe wird, wie auch eine Stadtbuchse (pyxis civitatis), worunter in der
Folge immer die Schoskasse verstanden wird, um 1304, wiewohl als landesherrlich, oder doch
unter landesherrlicher Theilnahme, genannt **).

Dagegen scheinen eigene Ruhlenherren, die sich sonst früh zu finden pflegen ⁹¹), hier in der ersten Zeit nicht vorzukommen; auch gehörten die vorzüglichsten Wassermühlen bis dicht vor die Stadt dem kandesherren, oder dem Rloster Neuencamp, welches große und kostbare Bafeferläufe zur Stadt geführt hatte ⁹²); die wenigen der Stadt selbst gehörigen wurden verpachtet ⁹³). Die Windmuhlen waren Privateigenthum, oder im Besitze geistlicher Stiftungen.

^{*6)} Im Jahre 1411 werden querft im Stadtbuche Camerarien genanut.

^{•7)} S. oben S. 2. Rote 7. — Sartorius a. a. D. halt es jedoch für eine öffentliche Abgabe.

^{••)} Lib. Civ. c. 1270: quodlibet vas vini quod proprinatur dat iiij. sol. — c. 1280: iiij. sol. de vj amis si est burgensis. si est hospes de qualibet ama j. sol. de magno vase dantur viij. sol. a burgensi.

^{••)} Lib. Civ. Anno bni M'EC'LXXij. ciuitas straleffunt convenit thelonium ad vj. annos.

⁹⁰⁾ Bizlav IIII. ertheilt dem Lübeder Bürger Diederich von Alen 571 Mart jährlicher Gintunfte aus der Stadtbuchse (de piccide nostre civitatis stralessunt subferendos) frei von Schoff (absque detraes tione qualibet quod bescattinge dicitur). Dipl. Civ.

¹⁾ Lappenberg, Programm jur britten Sacularfeier der Berf. Bamburgs S. 15.

Das Aloster Reuencamp, das nachherige Schloff und spätere Amtshaus neben der jehigen Stadt Franzburg, hatte große Besthungen bis in die nächste Rachbarschaft der Stadt Stralsund: besonders gehörten demselben viele Mühlen und Rrüge in der Gegend. Sehr verschieden wird diese Thäsigkeit der Rlöster und ihre Richtung auf Erwerb aus den nothwendigsten Lebensbedürfnissen beurtheilt: doch ist wohl nicht zu vertennen, daß sie für die Aufnahme neuer Ansiedelungen höchst wohlthätig, und selbst als eine durch Sinsischen und Fleiß eröffnete Quelle des Gewinns für das Aloster oder deffen Bewohner, rühmlich, und einem bloß beschaulichen Leben weit vorzuziehen war.

o) Schon um das Jahr 1280 tommen Pachtcontracte in den Stadtbuchern vor. Der Landesherr empfing, nach einer Artunde vom Jahre 1266, von jedem Gerinne, deren der Abfluß des Piltter Sees fechs enthielt, an jährlicher Pacht 360 Scheffel Getreide, zu einem Drittel in Roggen, in Gerftes und hafers Malz.

Cbenfo scheint vie Stadtwaage (Libra et Libripenda) und die Stadtziegelei (domus laterum) 94) verpachtet gewesen zu fenn.

Die Berwaltung ber Armen = und Kranken = Pflege = Anstalten, zum heil. Geist und zu St. Jürgen, war für jede berselben zwei ober brei Rathsmitgliedern, unter bem Namen von Provisoren, übertragen. Die beiden an entgegengesetzten Seiten außerhalb der Stadt beleges nen Hospitäler wurden ohne Zweisel nicht lange nach Erbauung der Stadt angelegt, da zwei Thore in der alten Ringmauer von selbigen den Namen erhielten (porta S. Spiritus im Südsosten, porta leprosorum im Nordwesten); und bestimmt genannt wird das erste, und zwar als neu errichtet, im Jahre 1256 95), das andere um 1280 96).

Auch für defentliche Lustbarkeiten hatte der Magistrat wohl schon in dieser Zeit zu sorgen. Namentlich ist der Mairitt, ein feierlicher Zug, zu Pferde und im Wassenschmuck, auf das freie Feld, zur Begrüßung des wiederkehrenden Sommers — hier, des Klimas wegen, am Schlusse des Mai's gehalten ⁹¹), — fast in allen deutschen Städten von hohem Alter. Er ward hier von einem Rathscherrn als Maigräven, welcher einen Kranz trug oder sich vortragen ließ, angeführt, und mit einer Collation auf dem K. Artus-Hose, der auch die Frauen bei-wohnten, geschlossen. Sine, späterhin, als auf dem hohen Wall oder s. g. Papagopenberge, vor dem Küterthore, stehend, genannte Vogelstange (Papagopenboom) scheint gleichfalls auf ein alterthumliches Bolkösest hinzudeuten ⁹⁸).

Fastnachtspossen umberziehender Gaukler, welche vom Rathe dem Volke zur Schau gegeben wurden, und wovon die Chroniken zwei Beispiele, in Kampfen mit Schweinen und Kagen, aus den Jahren 1414 u. 1415 erzählen 99), gehören wohl einer späteren Zeit an.

Der lapicida oder magister lapicida, welcher oftmals in den Stadtbuchern genannt wird, tann, da es an Material und Gelegenheit zum Steinhauen fehlte, nur ein Ziegelmeister seyn, der vielleicht wegen der nöthigen Geschicklichkeit im Formen (vielleicht auch im Aushauen der Formen von Stein), oder wegen des selbst bei Ziegeln damals vordommenden Behauens (Alex. v. Minutoli über mittelalterliche Bauart, in der Staatszeitung 1836), wovon freilich hiefige Gebäude teine Spur zeigen, sich zur Steinhauergilde hielt.

⁶³⁾ Schenkungsbrief des Rathes vom Jahre 1256. XIX. Cal. Sept. de mui f. spiritus in nostra ciuitate noviter fabricate (Dipl. Sp. S.)

^{•)} Im älteften Stadtbuche in mehreren Bermächtniffen,

⁹¹⁾ Genztow Diarium: "1564 den 1. Junii, reden wol in de 200 stark unse Borger und Junggesellen im Farnisk in den Mey: darna gink men in den R. Artushof tor Collation, dar ick satt bet 4 Ohr."

^{**)} Straff. Chronit 1451 (Joh. Bergmann v. Mohnite u. Bober S. 176.) Dahlmann Gloffar ju Reocorus Ditmarfifcher Chronit.

^{99) 30}h. Bergmann b. DR. u. 3. C. 177. C. 8.

§. 9.

Die Geschäftestührung war höchst einfach. Alle Berhandlungen, in Privatsachen, so wie in der innern Stadtverwaltung, geschahen mundlich. Ein kleines Buch in Quartsormat enthält die um das Jahr 1270, unter dem Titel einer Aufzeichnung aller vor dem Rathe gepslogenen Verhandlungen 100), die Resultate der vorgefallenen Privat- und dffentlichen Geschäfte: oft in einer einzigen Zeile und ohne Zeitangabe. Zwischen den Jahren 1278 u. 1310 ist das Format größer, und die Anzeichnungen werden mehr nach Gegenständen getrennt; und im Jahr 1310 beginnen eigene Bücher für die Verlassungen der Grundstücke, mit der Abtheilung in Veräußerung und Verpfändung, für Verfestungen, und bald darauf für die Annahme der Bürger, nebst einem Stadtwillkührbuche. — Nur über die mit Fremden gegründeten Verhältnisse wurden sormliche und ausschrliche Urkunden errichtet.

Für diese Geschäftssührung war ein höchst wichtiger Beamter, der Stadtschreiber (Scriba s. Notarius Civitatis, der Heren Schriuer): ohne Zweifel zu jener Zeit die einzige gelehrte Person im Rathe, und daher nicht bloß für die Form, sondern auch für den inneren Rechtsbestand der Berhandlungen verantwortlich. Wie überhaupt das Studium des Rechts, vorzugsweise beim geistlichen Stande in Uedung war, und namentlich Notarien vom Pahste und vom Bischose ernannt wurden; so scheinen auch die Stadtschreiber dis gegen die Reformation hin meistens Geistliche gewesen zu seyn. Ihre Zahl war verschieden: in der ersten Zeit genügte Einer, später sinden sich zwei, um das Jahr 1421 drei; in der Folge ist es dei zweien geblieben, da durch das Syndicat ihnen ein Theil der Geschäfte abgenommen wurde. Für den ersten Stadtschreiber kommt schon im Jahre 1395 der Titel Protonotarius vor, der sortdauernd geblieben ist. Sie wurden oft als Deputirte des Kathes gebraucht und gewissermaßen mit zum Collegium desselben gerechnet. Das Amt des Gerichtsschreibers scheint wenigstens seit 1310, wo der vom Stadtbuche getrennte liber proscriptorum angelegt wurde, von dem des Raths- oder Stadtschreibers getrennt gewesen zu seyn, wie es auch in der Folge stets gehalten ist.

Die Remuneration bestand hauptsächlich in den Sporteln; denn der Gehalt betrug im Jahr 1315 nur 20 Mark sund ein Paar Beinkleider 101), und noch um das Jahr 1555 24 fl. mit freier Wohnung 102). Doch hatte auch das Protonotariat und Secretariat gewisse

¹⁰⁰⁾ The dicitur liber cui inscribi folent omnia que aguntur coram consulibus.

¹⁴¹⁾ Lib. Civ.—a. d. M. CCC. Xv. in ass. S. Mar. nos consules et oldermanni suscepimus Johannem notarium ad tempora vite sue in notarium civitatis, cui annuatim in quolibet sesti Michaelis dabimus XX. marcas et vnum par vestimentorum varso subductorur.

¹⁰²⁾ Saftrow (v. Mobnite) III. 191.

Leben, namentlich bei ben Rirchen Schulen, benen bie Geiftlichen vielleicht in Person vorstehen mochten.

Bon einer Cancellen, und von Gehülfen für die Expedition, ist in dieser Zeit, und noch lange nachher, keine Spur, sondern die Aussertigung der Urkunden war ohne Zweisel directe Obsliegenheit des Schreibers.

Zu seinen Documenten gebrauchte der Rath das Stadtsiegel, zeigend eine fliegende Pfeilsspiße, im Altdeutschen, so wie im Slavischen, Stral oder Strael genannt, und damit hindeutend anf den Namen der Stadt. Es wurde gleich Anfangs ein großes und ein kleineres, oder Secret, gebraucht. Das Secret enthielt wohl, wie in der Folge, bloß den Stral: in dem großen Siesgel aber erschien dieser schwebend über einem auf dem Meer über ein paar Fischen schwimmens den Boote, in der Folge hinter dem Maste eines Schiffes, noch später als Emblem in dessen Flaggen und Wimpeln; und ohne Zweisel ward es von diesem Sinnbilde das Koggens oder Schiffssiegel genannt 103). Im Jahr 1329 wurden beide Siegel neu angefertiget, das große vermuthlich in dem noch vorhandenen und gebräuchlichen Eremplare 104).

§. 10.

Der Rath handelte bei der Ausführung seiner Geschäfte selbstständig, und es zeigt sich keine Spur von Theilnahme der Burgerschaft an der inneren Berwaltung: bei neuen Berfügungen aber, vorzüglich wohl wenn sie das Eigenthum der Stadt belästigten oder das Privatvermögen in Anspruch nahmen, war die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, und immer in bedeutenden Sachen für die sichere Ausführung wichtig.

Die Ettinge (legitima placita), bei welchen sammtliche angesessene Burger zugegen seyn mußten, waren zur Verhandlung gemeiner Stadtangelegenheiten bestimmt, und vielleicht beziehen sich auf diese die in ben altesten Urkunden vorkommenden Ausbrucke Rath und Gemeinde *5).

¹⁰³⁾ Consules et commune ciuitatis: 1256. consules ceterique cives: 1265. Consules cum vniversitate burgenstum: 1278.



²⁰⁰³⁾ Angehenget vonser Inghesegel genomet den Boggen. Im Bürgervortrage von 1616 Art. 5. ift Rockensfiegel, wohl nach dem Gehör, geschrieben. Sast row. I. 129. nennt es auch ganz unbefangen das Majesstätssiegel, so daß der in der gründlichen Nachricht 2005. 137. gegen (Rettelbladt's) Arspr. der Stadt Rostock Gerechtsame, über diesen Ausdruck erhobene Streit unnöthig gewesen wäre.

¹⁰⁴⁾ Lib. Civ. Der Berfertiger hieß Beger, und ward im folgenden Jahre zum Bürger aufgenommen, mit 'der Anmertung: qui fecit sigillum civitatio. Lib. Burgens.

Sine fehr gute Abbildung dieses Siegels enthält die Sundine 1836 Rr. 78. nebst Erläuterung von D. 3 ober St. 60 — 84.

Zwischen diesen Bersammlungen wurden einzelne Ritglieder der Bürgerschaft, unter dem Namen der Wittigsten (discreti, discretiones), d. h. der Berständigsten 106), zugezogen: anfangs vielleicht wirklich die vom Magistrat, als die Einsichtsvollsten, zur Sicherung über die Billigung des Beschlusses, ausgewählten 107); doch gewiß schon sehr früh nach sesten Grundsäten dazu bestimmte Personen: und ohne Zweisel schon jetzt die Alterleute der sich bald nach Gründung der Stadt allmälig hieselbst bildenden und nach und nach von der Stadtbehörde auctorisirten Zünste 108), welche zu Ansange des vierzehnten Jahrhunderts, wo die Benennung der Wittigsten verschwindet, ausdrücklich, und zwar die Alterleute aller Zünste, als Stellvertreter der Gemeinde genannt werzden; so wie solche auch 109) in der Folge den Stamm der sormlichen Bürgerrepräsentation ausmachen 110).

Neben dieser Einrichtung blieb ohne Zweifel die Gewohnheit, in hochwichtigen Sachen die gesammte Gemeinde zur Mitberathung zu rufen; denn diese erhielt sich selbst bei späteren Aenderungen in der Repräsentation, mit der alterthumlichen Form der Zusammenberufung durch Glotzengeläute, Hörnerblasen und öffentlichen Ausruf, und mit den Kirchen als Bersammlungsdretern ¹¹¹), so wie sie schon um das Jahr 1315 als eine übliche Bersammlung nach Quartieren angeführet wird ¹¹²).

Welches die Gegenstände der nothwendigen Berathung, und ihrer verschiedenen Arten, gewesen, ist aus den vorkommenden Beispielen nicht näher herzuleiten, und selbst in einem Zeugnisse des Rathes zu Lübeck v. J. 1340, daß diese Bersassung in allen benachbarten Städten bestehe, werden nur im Allgemeinen schwierige und wichtige Geschäfte genannt 113).

^{100) &}quot;De Wittigsten": die Bişigsten, Gewisigtsten — das Lateinische discreti soll wohl gleichfalls (pro disnencertibus) die Ginsichtvollsten bezeichnen; obgleich in der Folge die Sprentitel: bescheiden, und besonders, daraus zurücküberseht zu sehn scheinen.

Die gewöhnlichen Ausdrücke: discreti nostri, usi consilio nostrornm discretorum, zeigen, daß die Raafregel vom Rathe ausging.

¹⁰⁰⁾ Lappenberg: Programm über die burg. Berfaffung Samburgs E. 17. u. Urt. A. — Bon den daselbft mitges nannten Rirchenvorstehern findet sich hieselbst in der Repräsentation teine Spur, obgleich auch hier burger- liche Rirchenvorsteher waren.

Documente von 1315 und 1328 f. im folgenden Abschnitt §.

^{, 110)} S. die dritte Periode.

¹¹¹⁾ Mevius: Comm. in Jus Lub. L. I. T. I. art. 2, No. 32. Der Ausdruck dafür war: die Taufenden berufen.

¹¹²⁾ C. den folgenden Abschnitt.

v. J. 1340. 1. Sept. quotiens aliqua negotia ardua et magna predicto opido Samburgensi ins cumbebant, utputa super iure aliquo ipsius opidi preiudiciali seu ius vel statum aliqualiter

§. 11.

In dieser Periode werden noch wenige Namen einzelner im Guten oder Bosen ausgezeichs neter Rathsmitglieder genannt. Bu den um die Erbauung der Stadt vorzüglich verdienten Familien gehörten ohne Zweisel die, beren Name einzelnen Straßen beigelegt war, wie Bertram von Travenemunde, Johann und Gervin von Semlow, Hermann von Ravensberg; und Johann von Kulpen erlangte durch sein eigenes Berdienst die Benennung der von ihm bewohnten und größtentheils bebaueten Brüderstraße nach seinem Namen.

§. 12.

Der Rath schrieb sich selbst einige einfache Gesetze unter dem Namen der Rathswillstühr vor: einige spätere Bestimmungen wurden derselben einverleibt, andere blieben jedoch einzeln stehen; wie denn in einem f. g. Edictenbuche, bei den Aemtervertheilungen, und bei der Eizdesformel, einzelne auf befondere Veranlassungen gemachte Nachträge verzeichnet stehen, und manche mit der Fortsetzung des Willkührbuches, seit 1380, verloren gegangen seyn mögen.

Die alteste Willfuhr findet sich auf einem in das Stadtbuch beim Jahr 1280 eingehefteten Pergamentstreifen folgenden Inhalts:

Sec est ler quam Consules ad Consilium electi et Consilio presidentes 114) secundum deum et iusticie observanciam debent tenere. Primo votum manifestum sacere iuramento et concordare in omnibus vnanimiter quo ad bonum. Nec ullus prodere debet Consilii secreta. Nec aliquis Consulum quam diu est in Consilio et de Consilio debet suum amicum contra iusticiam tueri nec suum inimicum contra iusticiam odire, sed pro amico stabit precibus quantum possit. Et qui cunque hec non servaue rit et er hoc aliquando periurus conprobatus suerit eiciatur de consilio et nunquam ad Consilium amplius resumatur.

Bon gleichem Inhalt, und ohne Zweifel gleich fruhen Ursprungs, ift die alte Eidesformel 115):

tamgente vel similia, oportebat necessario proconsules et consules zamb. super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac vniv versitatis dicti opidi. — et sic suit habitum in dicto opido, in ciuitate nostra et ciuitatibus et opidis circumuicinis. Bollständig bei Lappenberg: Programm ©. 43.

^{114) 1334} richtiger residentes.

Betannt ift fie erft aus d.m Gidebuche um 1550, und dem f. g. Rubritenbuche um 1560, weshalb auch die Berpflichtung jur Lieferung eines Gilberflückes flatt der Rofte fich angehängt findet.

Gy werden lauen und schweren by Gade und sinem hilligen Luangelio, dat gy willen in allen Dingen getrewlich vor dat gemeine gudt kaden und daden, und juwen Oldesten gehorsam wesen; die Verborgenheit des Rades nicht melden, in dat Recht spreken, als gy dat likest weten, darouer holden dat idt ane ansehent der Personen sinen geborlicken gang ga und volstrecket werde; so lange gy tho rade syn juwen frundt (utgenamen dat gy eme, so vele gy konen vormiddelst bede bystan mugen,) gegen die Rechtserdicheit nicht beschermen, noch juwen viendt gegen die Rechtserdicheit haten esste vorsolgen; den Personen des Rades ere rechticheit dhon binnen is Monaten nomelick einem jewelicken Borgermeister vs. fl. einem jedern Radtmanne iij. fl. Münte und den Secrretriren wat ene gebürdt; och der Stadt tho eines Rades besten vor die olde wonlicke Radtkoste in iiij Monaten einen Schouwer von iij lodegen Mark gemaket suluer mit gewonliker vorguldeter ambulierung; Alles ane gesehr.

Im Willkührbuche ist jene Vorschrift im Sahre 1334 fast wortlich wiederholet, mit der Berpflichtung bestehende Statute und Gewohnheiten zu beobachten 116), und mit der schon angeführzten Norm über die Kleidung 117).

In diesem Jahre wurden auch über die kunftige Zahl der Rathsmitglieder, und im Jahre 1380 über die Zahl der Bürgermeister und über die Rathslehne, die oben mitgetheilten Beschlüsse gefaßt 118).

Debet eciam vnusquisque cum ad confilium eligitur tenere statuta et consuetudines, quas consueti sunt et prius inter se habuerunt.

¹¹⁷⁾ S. 15. Note 63.

¹¹⁸⁾ E. 10. Rote 45. und S. 16. Rote 65

Zweiter Zeitraum.

Der Rath als felbstständige Behörde.

bon 1320 bis jum Jahre 1522.

§. 13.

mehr aber der Bestrebungen der Hanse, der sie seit Gründung ihrer eigenen Thätigkeit, noch mehr aber der Bestrebungen der Hanse, der sie seit Gründung derselben als eifriges Mitglied angehörte, ließ in der auf die Erlangung ihrer Unabhängigkeit von directer Oberaussicht zunächst solgenden Zeit das Interesse für Formen der inneren Berwaltung weniger auskommen. Die mehrsachen Bersuche zu Einwürkungen auf die Berhältnisse des Rathes, welche dennoch gerade diesen Zeitraum auszeichnen, hatten ihren Grund nur in dem Gewichte der, bald von Oben, bald von Unten her, scharf und roh hervortretenden Persönlichkeit, und in der oftmahligen Anregung derselben durch den Ausgang bedeutender Unternehmungen oder durch die Einwürkung fremder Parteien: Der Charakter dieser Bersuche blied daher, selbst bei größerem Umfange, lediglich der geseswidriger Auslehnungen oder Anmaßungen Einzelner. Namentlich sand das System der Berstretung der Bürgerschäft durch die Alterleute der Zünste hieselbst früher, als es sonst in den Städten gewöhnlich ist 119), einzelne, wenn auch nur tumultuarische, Ansechtungen.

Diese Worgange enthalten die wichtigsten außeren Begebenheiten des Magistrates in dem angegebenen Zeitabschnitte, und sind der Reihenfolge nach kurz zu erzählen.

Schon um die Zeit der beginnenden felbstiftandigen Berhaltniffe, und vielleicht gerade in Beranlaffung derfelben, maren vom Rathe und den Altermannern acht Personen zur Abfaffung neuer

¹¹⁹⁾ Lappenberg Ree, üb. Rofegarten's pomm rig. Gefc. Deutm. (Berl. Jahrb. 1835. S. 713 ff.)

Statute erwählt, und es ward ihnen eidlich Schutz hinsichtlich ihrer persönlichen Neußerungen, und Anerkennung ihrer gemeinsamen Beschlüsse, gelobt. Sobeke von Güstrow, Bürger der Stadt, misvergnügt über seine Ausschließung von den Berathungen, und wahrscheinlich schon früher wegen Berletzungen seiner Bürgerpslicht in Anspruch genommen, und der Stadt verwiessen 120, und sein Oheim, der Rathsverwandte Johann von Güstrow, widersetzen sich gemeinschaftlich den Beschlüssen, suchten sie dei der Bürgerschaft verächtlich zu machen, den Rath in Berdacht zu bringen, als wenn er sich von dem Einsluß der Altermänner gewaltsam befreien wolle, und die Bürger wider denselben aufzuwiegeln: zugleich wurde ihnen Beröffentlichung der Geheimnisse der Stadt, und Verrath ihrer Interessen an den Landesherrn, zur Last gelegt. Es scheint, daß Beide der Stadt verwiesen wurden 121).

Auch während der f. g. Rügenschen Successionsfehde, die zwischen den minderjährigen Herzogen von Pommern und den Fürsten von Mecklenburg und Werle in den Jahren 1325 bis 1328 geführt wurde, und an welcher die Städte Stralfund und Greifswald für ihre neuen Fürsten mit großer Ansstrengung Theil nahmen, lehnte ein unruhiger Bürger, Conrad von Papenhagen, sich gegen den Rath auf, und erhob, namentlich gegen fünf der ausgezeichnetsten Mitglieder, vor dem Rathe zu Greifswald eine Anklage, in welcher er darauf antrug, daß sie mit Pferden durch die Stadt geschleifet und schimpflich hingerichtet werden sollten. Die Greifswalder überzeugten sich von der Falschheit der Anklage, und verwarfen dieselbe 122). Conrad aber vereinigte sich mit Gervin von Semlow zu einer neuen Auswiegelung im Jahre 1328 123).

¹²⁴⁾ Die Aufzählung der Bergehungen des Gödite v. Güstrow in der sogleich anzusührenden Artunde schließt mit den Worten: in omnibus hiis periurus est effectus et profugus. Und in dem Berzeichnisse der Delicte des Joh. v. Güstrow heißt es: monuit Godekinum ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

Das nach Form und Inhalt sehr interessante Berzeichnis der Berschuldungen beider sindet sich im libro proscriptorum auf einem eingelegten Pergamentblatte, in sauberer Reinschrift, mit Schriftzügen aus dem Ausange des vierzehnten Jahrhunderts, jedoch ohne Zeitangabe: der R. B. Johann von Semlow wird in einem Berzeichnisse vom Jahr 1313 genannt, fehlt aber in einem gleichen von 1316; dies gewährt einen etwanigen Anhalt über die Zeit der Begebenheit, so wie aus der Ausbewahrung des Blattes im libro proscriptorum die Bersestung zu vermuthen ist. — Das Berzeichnis ist vollständig in der Anlage A. abgedruckt.

¹²²⁾ Lib. proser. e. ann. 1342—47, in welcher Zeit derfelbe wegen anderer Bergehungen verhaftet wurde, unter Aufzählung seiner früheren Berbrechen: "mouit quandam incitationem super consulibus in Sundis contra justiciam, ad quod trepit consules de Gripeswald et citauit voluisse, quod probi viri quinque de consulibus in parte discetiores debuissent trahi cum equis per ciuitatem et postea mala morte plectis. Mit Unrecht hat man diese Nachrichten auf einen Rathsherrn gleiches Namens bezogen, welcher erst um 1361 vortommt.

¹²³⁾ Ebendafelbft.

Gervin von Cemlow, aus einer ber angesehenften Kamilien ber Stadt, und Cohn eines Burgermeisters, war mit den Burgermeistern Bertram von Travenemunde und Bernhard von Dorven in einen Zwift gerathen, der von bem Rathe und ben Alterleuten fammtlicher Bunfte im Sabre 1327 bahin vertragen ward, daß berjenige, welcher zuerst ben Frieden brechen murde, in eine offentliche Strafe von 1000 Mart lotbigen Gilbers verfallen fenn und bie Stadt raumen folle, und jene Geloftrafe mard im Sahre 1328 auch auf den Kall erftreckt, daß Einer den Ans bern in beffen Abwesenheit verunglimpfen mochte. Gervin von Semlow brach febr balb biefe Subne. ward beffen überführt, und vom Rathe und ben Alterleuten in die angedrohte Strafe genommen 124). Babricheinlich gab diefes ihm Beranlaffung, vereint mit feinem Bruder Diederich und mehreren Genoffen, eine große Aufwiegelung unter bem Bolte anzustiften, und mit bewaffneter hand in die Bersammlung des Rathes und der Alterleute einzudringen: wobei der Zweck hauptsächlich gegen die Bertretung ber Gemeinde durch die Altermanner, und auf Erlangung des Rechtes zur Mitregierung fur Die gefammte Gemeinde, gerichtet gewesen zu seyn scheint; indem als die Erklarung der Aufruhrer bervorgehoben wird, daß Bahlen nicht vom Rath und ben Altermannern, fondern von der gangen Gemeinde, ausgeben follten, auch über bie von ihnen gegen ben Rath vorgebrachten Befchwerben von der Gemeinde das Urtheil gefället werden muffe. Er wurde, nebst feinem Anhange, vor ein mit vier Richtern besethtes Gericht gestellet, und nachdem er bei Berluft bes Lebens und aller Guter ben Urtheilespruch ju erwarten ichulbig erkannt, gleichwohl aber stabtfluchtig geworben war, mit seinen vornehmften Unhangern ber Stadt verwiesen. Seine Bermandten mußten eidlich Urphede leisten und seinem Bermogen entsagen 125).

¹²⁴⁾ Libr. Civ.

Lib. proscript. Die Bichtigkeit diese Ausstandes geht auch daraus hervor, daß das Liber proscriptorum sieben verschiedene Artikel darüber enthält. Die Delicte sind solgendermaßen angegeben: "Gher; winus Semelowe est proscriptus, quod cum suis complicibus violenta manu inuasit dnos consules in consistorio, voi securi sedebant ad pupplicas causas terminandas. Item pro eodem facto, voi conplices et cooperatores suerunt maniseste, simul et semel et vna vice proscripti sunt per penam colli Thiedeke Semelowe, Senneke Solke, ac Lowe silius Thiederici Wicherni. In hac causa predicti Gherw. Semelowe et Thid, frater ejus sassi suerunt . . . quod essent capitanei, et quod vulgo dicitur warent, huius cause et violencie, et quod astare vellent et insissent id seri.

Motandum. predictus Gherwinus, cum dni consules ciuiloquium baberent et eligere vellent iiij de vniuersitate ad capitaneos werre, reclamanit cum congregacione sua et dirit quod dni consules illos quatuor eligere non deberent, sed ipse cum vniuersitate eligere vellet. Item quicunque aliquid apud dnos consules et contra dnos consules agere habuerit, illum et illos animanit et eis adhesit in grane preindicium dnorum consulum.

Bon noch größerer Erheblichkeit war ein Aufstand, welcher im Jahre 1388 ober 1390 ausbrach. Unfre Shroniken nennen die Ausschreibung einer Steuer als Beranlassung, doch durften Mißbräuche in der Berwaltung die Grundlage gewesen seyn, womit vielleicht Zurücksetzung der Alterleute, deren Anzahl nach und nach für eine unmittelbare Theilnahme lästig geworden seyn mochte, in Berbindung stand: sletzteres scheint aus seinem den Alterleuten der Gewandschneider im Jahre 1370 ertheilten, sie vor allen Uebrigen bevorzugenden Freibriefe, und aus dem endlichen Resultate der Unruhen, hervorzugehen.

Nach dem Zeugniß der alteren Geschichtschreiber 126) war um diese Zeit in allen Stadten an der Ostsee ein unruhiger Geist in der Bürgerschaft, wahrscheinlich in Folge einer Theurung der ersten Lebensbedürsnisse 127). Im Jahre 1387 hatten die Einwohner von Anclam den ganzen Rath auf dem Rathhause ermordet, und vermuthlich im folgenden Jahre 128) ward hier eine ähnliche Verschwörung gegen den Rath entdeckt: jedoch, wie dort der Herzog, so übte hier der Rath selbst ein strenges Strafgericht, und die Schuldigen wurden gerädert und geviertheilt 129): andere im Vertrauen der Volkspartei stehende Personen wurden in den Rath gewählt, namentlich Hermann Hosang und Carsten Sarnow: auch ergingen einige die Wünsche des Volkses befriedigende Verordnungen, vorzüglich ein allgemeines Verbot der Kornaussuhr.

Indessen war dadurch die Ruhe nicht dauernd hergestellet. Im Jahre 1390 ward einer der neuerwählten Rathsmitglieder, Hermann Hosang, der Uebertretung des Aussuhrverbotes beschuldiget und deshalb angewiesen, vorläusig den Rathsstuhl zu meiden, und sein Haus nicht zu verlassen: auf die Anregung seiner Chefrau jedoch, welche erklärte, er wäre ihr lieber todt als ehrlos, kehrte. er in die Rathsversammlung zurück, und ging mit gezücktem Messer, welches er dazu unterweges eingekauft, auf den Bürgermeister Nicolas Siegfried los, ward aber ergriffen und mit dem Rade hingerichtet 130). Das Bedürsniß einer Steuererhebung brachte die Bürger-

Item Thidekinus non sine consilio predicti Gherwini sui fratris petiuit coram vniuer, state quarte partis ciuitatis vt ipsa vniuerstas sibi complementum iusticie ordinarent de dnis consulibus. id idem secit predictus Thidekinus cum magna multitudine ciuium coram dnis consulibus.

¹²⁶⁾ Th. Rantow's Pomerania (v. Kofegarten) I. 413.

³²⁷⁾ In Anclam waren es Streitigkeiten mit den Fischern über die Beforgung des Marktes: hiefelbst folgten Berbote der Kornaussuhr.

¹²⁸⁾ So wird der Zweifel in Buschii congestis, ob der wirkliche Ausbruch im Jahr 1388 oder 1390 gewesen sei, wohl am einfachsten beseitiget.

¹²⁹⁾ Rantow a. a. D.

¹³⁰⁾ Rantow Bomerania (v. Rofegarten) II, 416. Buschii Congesta (DRfc.)

fchaft vollends in Bewegung, indem man Rechnung iber den bisherigen Saushalt verlangte und baburch in harte Reibnugen gerieth.

An der Spipe des Rathes stand, als altester Burgermeister, Bertram Bulflamm, aus angefehenem Gefchlechte: angesehener noch burch tiefe Ginfichten und glanzende Talente, und burch Besithtumer, die feinem gleich ausgezeichneten Sohne ben Ruf des reichsten Mannes an der Offfee gaben : und baher gewohnt, mit bem Gefühle ber Unentbehrlichkeit feiner Berfon, ber Unzulassigieit jedes Widerspruches gegen seine Rathschläge und handlungen, und der Unerschöpflichkeit feiner Reichthumer, aufzutreten. Er hatte feit achtzehn Jahren die Einkunfte der Stadt aus bem Schoffe entgegengenommen, und davon Berwendungen gemacht, auch fein Sohn Bulf Bulflamm burch ihn fechs taufend Mark von Stadtmitteln empfangen; zugleich hatte er ber Berwaltung bes St. Jurgen Hospitales vorgeftanden. Ueber alle biese Gegenstände sollte er jest Rechnung ablegen, und war wenigstens bazu nicht im Stande: Die Gemeinde hielt ihn aber fogar in Berbacht bes Migbrauchs biefer Gelber, wie er benn auch beschuldiget wurde, die von dem Burgermeister Albert Bovener beim St. Ihrgenshaufe gemachte Stiftung zur unentgeltlichen Aufnahme gebrech= licher Personen, durch Erhebung eines Einkaufsgeldes gemißbraucht, sein Sohn aber, das Schloß zu Tribbefees, zu beffen Eroberung fur bas Intereffe ber Stadt er jene Summe empfangen hatte, für sich felbst erobert, und der Stadt verschlossen, auch, statt der übernommenen Säuberung der Landstraße von Begelagerern, selbst Straßenrauber in demselben geheget zu haben. Aehnliche Unschuldigungen und Rechnungsfoderungen trusen den Rathsherrn Albert Golthusen wegen einer em= pfangenen Summe von 3200 Mart, und wegen sechzehnsahriger Berwaltung ber Munze.

In einer stürmischen Versammlung des Rathes mit der Gemeinde wurde vergeblich von den Bürgermeistern Gregorius Swerting und Gobeke Nobe, erfolgreicher von dem kurzlich aus ihrer Mitte erwählten Rathsherrn, und nunmehrigen Bürgermeister, Carsten Sarnow, die letztere zu besänftigen versucht, und sie dahin vermocht, sich vorläusig mit einer Anleihe von 2000 Mark aus dem Bermögen des Bürgermeisters Bulflamm, wodurch vermuthlich das augenblickliche Beschursis der Stadt gestillet war, zu beruhigen. Zugleich versprach dieser nebst Holthusen, beide mit Handgelübbe und unter Berpfändung ihres gesammten Eigenthums, an einem bestimmten Tage Rechnung abzulegen. Vor diesem Tage jedoch entwichen sie, nebst Wulflamms drei Sohnen, wie es scheint im Jahre 1391, aus der Stadt.

In diesem Schritte lag vielleicht nicht das Bekenntniß der Schuld, sondern nur Furcht vor dem oft übereilten Justizgange jener Zeit, und namentlich vor der schon in den Verhandlungen zu Tage gelegten Erbitterung und Gewalt des Volkes. Benigstens traten die Geslüchteten vor der Versammlung der Bendischen Städte in Rostock, mit einer Klage gegen die Stadt hervor, und machten gleichzeitig Anträge auf Genugthuung beim Herzoge von Pommern; auch verlangten

î

Digitized by Google

bie Sohne, welche unter sicherem Geleite zur Stadt zuräckehrten, ehrenvolle Wiedereinsetzung ihres Baters in seine Burbe, und entsagten der Stadt feierlich und mit großem Uebermuthe, als bieses mißlang 131).

Indeffen behielt die Bolkspartei die Oberhand: viele Mitglieder des Rathes, nach einigen Angaben sogar sammtliche, wurden aus der Stadt vertrieden und durch neue Bahlen erset, und dieser neue Rath hob gemeinschaftlich mit der Burgerschaft alle bestehenden Statute und Berordnunsgen auf, und setze zur Errichtung neuer Ordnungen, so wie auch für alle lausenden Geschäfte von Erheblichkeit, dem Rathe zwolf von der ganzen Gemeinde zu erwählende Alterleute der Burgerschaft zur Seite, von welchen jährlich vier ausscheiden und durch neue Bahlen ersetzt werden, die übrigen acht aber in Berwaltung stehen sollten. Zugleich wurde festgesetzt, daß an den Rathswahlen und Aemtervertheilungen nebst dem sigenden auch der ausgehende Rath Theil nehmen, daß vier vom Rathe und zwei von den Stadtalterleuten alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt verwalten, daß sein Sinwohner landesherrliche Aemter bekleiden, und daß Aenderungen in der neuen Bersassung nur mit Zustimmung der Alterleute gesammter Aemter getroffen werden sollten. Die Urz kunde ward mit dem größeren und kleineren Siegel der Stadt besiegelt, und überdies in das Stadtwillkührbuch eingetragen, am Dienstage in der Kreuzwoche 1391 132).

Die Berwendungen für die Entflohenen, sowohl von Seiten der Hansestädte als des Lanbesherrn, wurden, mit Berufung auf ihre Schuld, auf ihre widerrechtliche und wortbrüchige Entweichung, und auf das Recht des Rathes sie zur Berantwortung zu ziehen, ganzlich abgelehnt:
mit dem Berlangen, daß auch die Hansestädte den Flüchtlingen kein Geleite gewähren sollten, da
hiefelbst die Stadtverweisung über sie und ihre Kamilien ausgesprochen worden were 133).

Demungeachtet gelang es bem Burgermeister Wusslamm durch seinen Anhang im Rathe und in der Gemeinde seine Wiedereinsehung, und wohl zugleich die der vertriebenen Rathsmitglies der, zu bewürken, welche im Jahre 1393 erfolgte: gegen den Widerspruch der Bolfspartei, und namentlich des Burgermeisters Sarnow, der auf der einmahl erkannten Verweisung bestand; viels leicht mit im Gefühle, daß sein, als eines Mannes ohne Verbindungen, Schickfal von dieser Entsscheidung abhängen wurde.

¹⁸¹⁾ Die ganze Begebenheit ift am vollständigsten enthalten in einem Antwortsschreiben des hiefigen Rathes an die Sanse, welches nebst ein paar gerichtlichen Berfügungen, in einem Memorialbuche der Stadt aufges zeichnet steht. Die Chronitanten sind über diese Borgange sehr unbestimmt und verworren.

¹³²⁾ Libr. arbitr. Cons.

¹³³⁾ Schreiben des Rathes an die Sanse im Lib. Mem. Civ. Stralf. Chroniten (in Joh. Bergmann, v. DR. u. 3. S. 165.)

In der That wurde er das Opfer seiner Standhaftigkeit. Als ein Feind der Stadt und ihrer Werkassung angeklagt, ward er zum Lode durch das Schwert verurtheilt, und auf dem alten Markte hingerichtet; auch fein Leichnam außerhalb der Stadt auf dem St. Jürgens Kirch-hofe beigesetzt 134): ob nach Wulflamms Rückkunft, der, obgleich gerade durch ihn gegen den Pobel geschützt, ihn bereits vor den Hansestädten angeklagt hatte, oder schon vor derselben, ist beim Mangel genauer Zeitangaben nicht auszumitteln.

Eine Folge der Ruckfehr Wulflamms und seines Anhanges war die Aufhebung der dem Rathe aufgedrungenen Berfassung; und zum Beweise dessen ist die Aufzeichnung derfelben im Stadtwillkuhrbuche durchstrichen.

Wahrscheinlich jedoch zog dieser Erfolg mehrfache Reactionen nach sich.

Schon im nachsten Jahre, 1394, ward eine ausgebreitete Berschwörung entdeckt, an deren Spiße drei Magistratsmitglieder, Bernhard Langendorf, Hermann Strelow und Diederich Dene, standen, und deren Absicht dahin ging, den gesammten Rath, nebst einer großen Anzahl von Burgern, umzubringen: vielleicht, daß durch den um diese Zeit erfolgten Tod des Burgermeisters Wulflamm die Gegenpartei ermuthiget war. Man machte ihnen sormlich den Prozeß, und gegen Ende Novembers wurden die drei Anführer auf dem alten Markte durchs Schwert hingerichtet, achtundvierzig andere Einwohner, welche die Flucht ergriffen hatten, der Stadt verwiesen 135).

Indessen muß auch dadurch die Ruhe nicht hergestellet senn; denn unsere Chronicanten erzählen, daß noch in demselben Jahre der ein Jahr zuvor enthauptete Bürgermeister Sarnow, durch diffentlichen Ausruf des Rathes, in seine vorige Ehre und Burde wieder eingesetzt, sein Leichnam in die Stadt geholet und feierlich zur Erde bestattet, von denjenigen aber, welche an seinem Tode schuldig gewesen, ein Theil außerhalb der Stadt gerädert, ein Theil, und zwar die Anführer, auf dem alten Markte wieder geköpfet worden sen 136). Es erhellet daraus, daß wirklich die Bolkspartei die Oberhand gewonnen: und wahrscheinlich kam es zur Bertreibung oder Flucht des ge-

¹⁰⁴⁾ Stralf. Chroniten a. a. D.

Lib. Proscript. Alotandum, quod ao. dni. M'CEC. AC quarto, feria fepta post b. Rai therine suerumt quedam congregaciones in ciuitate sundenst, que cum tradicione in eodem die volebant consulatum et communiter ciues interfecisse. in illa tradicione suerunt principales Bern. Langhedorp, Jerm. Strelow, et Thid. Dene, qui tunc suerunt conconsulares et proi inde f. suseitu (*) sudicabantur: et propter eandem tradicionem multi prosugi sunt prosceripti, primo u.

^(*) Diefe Borte weiß ich nicht ju erflaren.

²⁶⁾ Stord'iche Stralf. Chron. (Joh. Bergm. v. DR. u. 3. S. 166.)

sammten Rathes, und zu einem völlig tumultuarischen Regimente; wobei endlich der Herzog sich ins Mittel legte, und nach dem eigenen Bunsche der Einwohner und, wie der Geschichtschreiber Thomas Ranhow meint, selbst der Anstister des Aufruhrs, den alten Rath im Jahre 1395 wieder einsetzt ¹³⁷). Auch hierbei ward ein Mitglied, der Rathsherr Johann Darne, welcher in der kurzen Zeit der Flucht, oder vielleicht während des mehrjährigen Tumultes unter den verschiedenen Parteien, außerhalb der Stadt verstorben war, als Leiche im Sarge hereingeführet, auf seinen Chrenplat in der Rathsstude hingestellet, und darauf mit Pracht beerdiget ¹³⁸).

Hiemit endeten diese mehrjährigen Unruhen, und die Bersuche zur Bernichtung der Selbstständigkeit des Ruthes, und diese scheint bis gegen die Zeit der Reformation keine directe Ansfechtung gefunden, vielmehr in sich selbst große Festigkeit gewonnen zu haben. Nur einige fremde Begebenheiten bewürkten noch vorübergehende Störungen für die Ruhe besselben, und für seine Berhältnisse mit der Bürgerschaft.

§. 14.

Als im Jahre 1407, wegen des von dem Oberpfarrherrn Cord Bonow verübten Unfugs, ein Aufstand in der geringeren Volksklasse wider die Priester ausbrach, von welchen mehrere gemißhandelt und drei auf dem neuen Markte lebendig verbrannt wurden, traf zwar auch den Rath der über die Stadt ausgesprochene Bann: allein dieser ward für ihn schon vor ganzlicher Ausgleichung der Misverständnisse gehoben, weil er von aller Theilnahme fern geblieben war, und nur

²³⁷⁾ Th. Ranhow Pomerania (v. Rofegarten) L. 415. Micral alt. Pommerl, III. 369. Bufch Congesten (Mfc.) Die Geschichtschreiber verwechseln mehr oder weniger die Zeiten und Begebenheiten von 1380 bis 95, so daß es oft den Anschein hat, als ware der Rath sieben Jahre lang vertrieben ges wesen. Die oben versuchte Zusammenreihung der Borgange ist die wahrscheinlichste.

Dufch a. a. D. Ein van den Borgermeistern (*) was buten gestoruen und begrauen, auerst de angebahrnen Fründe grouen den Licham wedder up und voreden den mit in die Stadt, und nehmen dat Sark mit deme Licham, und drogen idt hen up dat Rathus, und stelleten dat Sark in de Stede, welke de Borgermeister in sinem Leuendt plach tho bekleden, tho enem Teken, dat eine Gewalt und grot Vnrecht were geschehen. Darna brochten se den doden Licham thom Sunde tho Graue alse dar eine Wise is einen Borgermeister tho be, grauen.

^(*) Darne war nur Rathmann, und bem Ergabler fcmebte mobi ber afnilche gell mit Sernow vor.

jur Abwendung gröfferer Erceffe eingewürkt hatte; und feine Berhaltniffe blieben von diefer Begebenheit unberührt.

Im Jahre 1428 aber, als ber Konig Erich von Danemart und Schweben mit ben Hanseltabeten, oder vielmehr nur mit ben wendischen Städten, ba die übrigen sich, wegen vermeintlich mangelneben unmittelbaren Interesses, ber gemeinschaftlichen Sache entzogen, in einen Krieg verwickelt war, ber anfangs für ihn verderblich zu werden schien, brauchte er die List, auswiegelnde Briefe an die Bürgerschaften der Städte zu senden, worin er sich zum Frieden und zur herstellung der alten hansischen Freiheiten geneigt erklatte, und versicherte, daß nur die Rathspersonen zu eiges nem Vortheile, unter Störung des Handels und Gewerbes ihrer Communen, den Krieg fortsetzen. Diese Einslüsterungen, verdunden mit der Vernichtung ihrer Kriegsslotte vor Kopenhagen, und der Erbeutung ihrer Handelsslotte im Sunde, durch den Konig, brachten in mehreren wendischen Städzten Tumulte zum Ausbruch, welche in Wismar zur Hinrichtung zweier Rathspersonen führten. Auch hier entstand ein Aufruhr, den aber der Bürgermeister Nicolas von der Lippe durch seine personliche Einwürfung unterdräcke, indem er die Straßen auf und abritt, und die Rädelsführer aussuchen und ins Gefängniß segen ließ; worauf die sechs vornehmsten Auswiegler auf dem alten Markte enthauptet wurden, und damit die Ruhe zurücksehrte 130).

Schon im Jahre 1453 erneuerten sich ahnliche Auftritte, und es bleibt ungewiß ob sie von Innen oder von Außen angeregt waren. Sie standen namlich in Berbindung mit den Raven Barnekow'schen Handeln, beren Quelle einige der alteren Berichterstatter in dem Uebermuthe des Burgermeisters Otto Boge, andere in der Rachsucht des Herzogs Wartistaf gegen denselben, wegen des seinen Gegnern, den Herzogen von Mecklendurg, geleisteten und ihm versagten Beisstandes, zu sinden glauben 140). Die actenmäßige Beschuldigung geht dahin, daß sechs Burger, an deren Spige Matthias von der Lippe stand, den ganzen Rath zu ermorden und sich an dessen Stelle zu seizen, beabsichtiget und darüber ein schriftliches Document versaßt hatten; wesehalb sie sammtlich, nebst ihren Anhängern, entwichen, und danächst in die Stadtveste erkläret

¹⁴⁰⁾ Ersteres ift die gewöhnliche Ansicht, welche jedoch von den im landesherrlichen Dienste stehenden Schrifts stellern herrühret: letteres die des Reimar Rock in seiner lübischen Shronit; welche dadurch bestätigt zu werden scheint, daß der Herzog selbst die Hinrichtung des Raven Barnetow nur als eine Privatsache zwischen der Stadt und der Familie ansah, und perfonlich die Vermittelung und einen Theil der Sühne übernahm.



¹²⁰⁾ Stralf, Chronit (3. Bergmann v. M. u. 3.) S. 199 — Unrichtig ift die Angabe in Röhler's hanseat. Begebenh. (Billebrand hans. Chron. II. 208.), daß zu dieser Zeit die Stralsunder beinahe ihren ganzen Rath hätten umbringen laffen.

wurden 141). Bier berselben sind in der Kolge restituirt 142), und der Anschrer ist sogar einige Jahre später in den Rath aufgenommen worden; weshalb um so mehr die Unruhen und Parteiungen, von welchen das ganze Land, und namentlich diese Stadt, zerrissen wurde, bei dem Unternehmen im Spiel gewesen zu seyn scheinen.

Ob und wie nahe mit jenem Borgange eine in diesem Jahre vom Rathe, und namentlich von bem Burgermeister Otto Boge, angestellte strenge Untersuchung gegen viele eines Unternehmens zur Abschaffung der Accise verdächtige Burger, und ein dadurch veranlaßter Auflauf von gegen vierzhundert Einwohnern, um die Befreiung ihrer verhafteten Mitburger zu verlangen, welche auch durch die Gegenpartei Boge's im Rathe verfügt wurde, der Erzählung eines Chronikanten gemäß 143), in Verbindung gestanden, ist schwerlich auszumitteln.

Sedenfalls blieben diese Handel, und auch der traurige Ausgang derselben durch die übereilte Hinrichtung des Raven Barnekow, die Fehden und Streitigkeiten mit seinen Sohnen, und die schwere Suhne, welche der Stadt auferlegt wurde, auf den Rath ohne Einfluß, da der größere gemäßigte Theil desselben das Verfahren des Bürgermeisters und seiner Anhänger mißbilligte, sie der Stadt verwies und neue Mitglieder aus der von ihnen gedrückten Partei erwählte. Nur die Richter mußten zu Wolgast mit dem Leben düßen. Otto Voge kehrte nach vier Jahren, durch Vemittelung des Königs von Dänemark, in die Stadt und in sein Amt zurück, und versschute sich mit der Bürgerschaft durch einen Schmaus, zu welchem er alle Alterleute der Aemter einlud 144). Erst im Jahre 1570 kam die gänzliche Beilegung der Zwistigkeiten zu Stande, jedoch auf eine sür die Stadt ehrenvolle, wenn auch kostbare Weise: und völlig grundlos ist die Sage, daß der Rath bei der Ausgleichung der personlichen Demüthigung unterzogen wäre, die Leiche von Stralfund nach Greisswald zu tragen 145).

§. 15.

Die Geschäftsthätigkeit bes Rathes mußte bei bem Aufbluhen ber Stadt und ber Ausbreitung ihres Berkehrs fich sehr vergrößern, und erhielt in ben meisten Zweigen, wie schon im vori-

Lib. proscript. in welchem ihre Berfestung erklärt wird: vmme der undat willen, dat se wolden desse gude stad verraden und wolden unse erlike Borghermeistere und den gansen rad vormordet und doet gestaghen hebben, und wolden sick suluen wedder kesen to Borghermeisteren und to radluden, na utwysinghe erer eghenen schrift, de se suluen settet und schreuen hebben.

¹⁴²⁾ Ihre Ramen find im Lib. proser. durchstrichen.

¹⁴²⁾ Detmar's lubifche Chronit herausg, v. Grantoff II. 155, ff.

¹⁴⁴⁾ Stralf. Chronit (Joh. Bergmann v. M. u. 3. S. 444).

Die Bergleichsurtunde zeigt, daß der Landesherr felbft, als Bermittler, alle Leiftungen übernahm — obgleich die Stadt ihn ohne Zweifel entschädigen mußte — und daß nur ein Leichenzug vom ftralfundischen

gen Abschnitt angebeutet ift, erft jest thre vollständige innete Ausbildung: eine markliche Bermehrung der Gegenstände ward durch die Erwerbung einzelner Rechte und Besisthinner, vorzüglich von den Landesherren, veranlaßt.

Die außere Geschäftssphähre erhielt eine wesentliche Erweiterung in der Theilnahme der Stadt an der Landschaft 146), wobei sich die frühr engere Verbindung zwischen den Städten Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin zu gegenseitiger Vertheidigung und Rechtspslege, auch dahin ausdehnte, daß der Landesherr ihnen die Säuberung des Landes von Strabenräubern nach gewissen Bezirten überließ, und je drei von ihnen als Richter über etwanige Streitigkeiten zwischen ihm und einer dieser Städte anerkannte 147). Auch nahmen Magistratsmitglieder an der vormundschaftlichen Landesverwaltung, während der Minderjährigkeit der Herzoge, Theil, namentlich waren in den Jahren 1415 bis 1417 die Bürgermeister Ricolas von
der Lippe und Cord Vischof Mitglieder des der Herzogin Agnes zur Seite stehenden vormundschaftlichen Rathes 148).

Schon im Jahre 1325 hatte der Magistrat die Befugniß erhalten, im ganzen Lande Storer der deffentlichen Ordnung aufzugreifen und über sie Gericht zu halten 149).

Seit dem Jahre 1521 befaß der Magistrat das Recht, die in dem Eigenthum der Stadt befindlichen Lehne selbst zu verleihen 150).

Hönsschlich ihrer innern Berhaltnisse, erwarb die Stadt in den Jahren 1319 und 1325 von den Landesherren die Munze, nebst der in jener Zeit stets damit verbundenen Wechsels bant 151), und etwas später sinden sich im Rathe eigene Runzherren bestellet.

Thore der Stadt Greifswald bis in die St. Ricolai- Rirche dafelbft feftgefest wurde. Gefterding's Pomm. Mag. IV. 112. Joh. Bergmann v. D. u. 3. S. 319.

¹⁴⁴⁾ Sichere Spuren von einer formlichen Einrichtung landfländischer Berfassung sind schwerlich vorhanden, und im Fürstenthum Rügen scheint selbst die freiwillige Zuziehung einzelner Classen von Landeseinwohnern nicht vorgekommen zu sehn: wogegen in Pommern schon im Jahre 1295 die Basallen und gesammten Städte an einer landesherrlichen Berhandlung Theil nahmen. Dahnert's 2. C. IV. 296.

Diplom Bartislad's IX. Berzogs v. Pomm. u. feiner Sohne v. 2. Jan. 1452 (Dipl. Civ.).

¹⁴⁰⁾ Sowarz: Lehnhistorie 497.

¹⁴⁹⁾ Diplom Bartislav's IV. Berg. v. Pomm. (Dipl. Civ.).

Diplom Bizlav's IV. Fürsten zu Rügen v. 4ten Sonnt. n. Oft. 1321. "Vortmer wes dar licht an erem eghendome the leenrechte edder the mannrechte, dat scolen unse ratmannen the dem sunde lenen to ewyghen tyden."

¹⁶¹⁾ Diplom Bartislav's IV. Hrg. v. Bomm. v. 1825 (Dipl. Civ.).

Ansehnlich wurde der Besitz von Landgutern und Dorfern von Zeit zu Zeit, burch Schenkungen und kausliche Ueberlassungen, vermehrt. Im Jahre 1321 verkaufte der Gerzog der Stadt alle ihm in den Umgebungen derselben gehoren Basser= und Bindmublen 152).

Die größten Erweiterungen erhielt die Justigpflege. Der oben erzählte vollständige Uebergang der Bogtei an die Stadt erfolgte in der Mitte dieser Periode 153), und machte, da man die Form des Bogtdings beibehielt, die Bestellung eines Rathsmitgliedes zum "Richte-vogte" nothwendig.

Wahrscheinlich ging hieraus bei allmäliger Ausdehnung des Gerichtssprengels eine Theilung der Geschäfte durch Anstellung eines städtischen Untervogtes hervor, dessen Entstehung wohl in diese Zeit zu setzen ist.

Er hatte das Gericht in solchen Fällen zu vertreten, worin es nur auf Beglaubigung ans kam, namentlich ben Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Localbesichtigungen, Arrestsanlegungen, Berfestungen, Leichenschau und Fahrproces, und es waren ihm dabei zwei Gerichtsschöfsen oder Geschworne zur Seite gesehet, so daß auch ganz in den Formen des gehegten Gerichtes versahren wurde. Zugleich stand ihm die Entscheidung in kleinen Schuldsachen die zu fünf Marksund. zu 154), wahrscheinlich auch die Eintreidung der gesammten Bruchgefälle 155). Im lübisschen Baum hatte er seinen Platz an dem Schöffentische, dem obengedachten Baumstamme; in der späteren Gerichtsstude aber war für ihn ein eigener Tisch außerhalb des Geheges angebracht.

Uebrigens hatte die Stadt ein paar ahnliche Unterbeamte auch fur die Landgerichtsbarkeit und vorzüglich zur Regulirung der vielfältigen Erbschichtungen, Auf= und Ablassungen auf den Dorfern, zu welchen Zwecken sie die Dorfvogte oder Schulzen zu Beisigern hatten. In Pommern hieß selbiger der Stadt = Landvogt 156), sank aber allmählig zu der Qualität eines reitenden Dieners hinab, und wie es scheint, ist das Amt mit dem Stallmeisterdienste verschmolzen wor-

²⁵²⁾ Dipl. Biglav's IV. Fürften ju Rügen von 1321. (Dipl. Civ.)

^{2.} C. II. 20. Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 377.)

Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 381). Bon der nach dem alten lübischen Rechte (Beftphalen a. a. D.) dem Scharfrichter zustehenden Jurisdiction in kleinen Schuldsachen, findet fich bier teine Spur.

¹³⁴⁾ In seinem, um 1550 verzeichneten, Side gelobt er unter andern: "vor des Vagedes Biste mit Unters handelingen edder rechtlichen Entscheiden vnpartepisch tho verfahren . . . de Vorbade stiff intosamblen und alle Quartale dem Vagede tho verreken."

¹⁵⁶⁾ So noch beim Saftrow im Jahr 1589 (v. Mohnite III. 190),

ben: auf Rügen nannte er sich Behroogt (judex ad trajectum votus, der Stadt-Erbschich; tungsrichter auf Rügen) und es mochte die Stelle aus der früheren Gardvogtei zur alten Fähre beibehalten sein; sie ward anfangs von ablichen Eingesessenn bekleibet, dann aber mit Notarien besetz; endlich, und wie es scheint im 17ten Jahrhundert 157), verschwindet sie ganzlich. Auch die Strandvögte, zu deren Anstellung für ihre Heringssalzereien die Stadt im Jahr 1383 158), und für Strandungssälle im Jahr 1452 159), austorisier wurde, dürften in ähnlichen Berhälts nissen gestanden haben.

Die immer größere Ausbehnung des Landbesiges, und die landesherrlichen Bestimmungen, welche zuerst jedes von burgerlichen Sigenthumern erwordene Landgut, danachst sammtliche Landsguter und Odrser auf den Bereich einer Meile um die Stadt her, der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterwarfen 160), vergrößerten den Umfang des Gerichtsbezirkes sehr wesentlich, und versanlaßten vielleicht, da diese Erwerbungen unter lübisches Recht gestellet wurden, zugleich das allsmählige und unmerkliche Verschwinden des schwerinschen Rechtes.

Bahrscheinlich bildete sich auch zu dieser Zeit und bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft bes gesammten Magistrates als Appellations : Gericht, unter dem Namen des Stapels aus 161), in welcher Eigenschaft dasselbe jedoch auch in erster Instanz zu entscheiden hatte, sobald die Richter sich über den Spruch nicht vereinigen, also das Urtheil nicht-sinden konnten, und daher die Sache an den Stapel wiesen.

Auch die Bahl der dffentlichen Armen = Anstalten vermehrte sich in diesem Beitraum um eine, bas St. Antonius = hofpital oder sogenannte Gasthaus, dem heil. Geist = und St. Jürgen= Bause gegenüber, an der dritten, westlichen, Ede der Stadt, in der Neustadt, außerhalb der Ring.

^{157) 1422.} im Libr. Mem. Civ. findet er fich zuerft, in der Folge aber, bis gegen das Ende des 17. Jahrhuns derts in Berhandlungen, oft genannt.

¹⁵⁹⁾ Diplom Hrz. Bartislav VI. (Dipl. Civ.)

¹⁵⁰⁾ Diplom Br3. Bartislav IX. (Dipl. Civ.)

¹⁶⁰⁾ Diplom Hrz. Wartislav VI. von 1383. (Dipl. Civ.)

Etapel, Staplum (eine Staffel) bezeichnet speciell den f. g. Bortheil (frz. perron: avantage), eine Erhöhung von einigen Stufen, die sich in oder vor jedem Burghofe zum Besteigen der Pferde befand, und auch zu Gerichtssitzungen und audern öffentlichen Sandlungen benutt wnrde. Daher heißt wohl zunächst Stapelgericht das Burggericht, im Gegensat des Dorfgerichtes. Der Ausdruck findet fich hiefelbst in den "Richtebötern" des 15. und 16ten Jahrhunderts häufig. G. auch Grimm's Rechtsalterthumer S. 804.

mauer, ober boch bicht neben berfelben belegen 162), und von Personen aus dem Rathe, gleich den beiden andern, verwaltet.

Ferner wurde in den Jahren 1421 bis 1428 vom Rathe das combinirte Monchs und Ronnenkloster Brigittiner Drbens, Marienkron, anßerhalb der Stadt angelegt, und wenigsstens während des Baues gleichfalls unter Aufsicht von ein paar Provisoren gestellet, wiewohl dandchst die Administration dem Institute selbst überlassen zu seyn scheint 163).

§. 16.

Die Form ber Geschäftsführung erhielt eine wefentliche Aenberung burch bas Synbicat.

Schon fruh werden Bevollmächtigte des Rathes für einzelne Geschäfte Syndici genannt; so nennt der Herzog Wartislav X. um 1460 den M. Jac. Strege und den Rathsherrn Henning Budde, als Bevollmächtigte bei dem Rechtshandel mit den Barnekowschen Sohnen, "vulmechtighe, sindici vnn schessere des rades" 164), und noch im Jahr 1516 sagt der Herzog Bogisłav X. von dem an ihn gesandten Stadtsecretair Bertram Grashof: "gemelte juwe Sindicus" 163).

Zweiselhaft bleibt daher auch, ob der in einem Briefe des Senats zu Lübeck vom Jahr 1447 genannte: "Johann Robyn, inwer Stad Sindicus, Licenciatus" als Beamter der Stadt, ober nur als Bevollmächtigter derselben, bezeichnet senn foll 166). Dagegen werden in zwei Stellen des Stadtbuches von den Jahren 1420 und 1430 die aufgeführten Personen ganz allgemein, und im ersten Falle sogar bei einem Privatgeschäfte, Syndici der Stadt genannt, und ihre feste Anstellung leidet daher keinen Zweisel 167).

Das Hofpital wird zuerst um 1430, jedoch als schon bestehend, genannt: obgleich es innerhalb der jesigen Ringmauer liegt, wird doch der Plat im J. 1498 "oppe dem Velde" bezeichnet, und dieser Theil der. Stadt hat durch die Befestigung von Zeit zu Zeit Menderungen seiner Localverhältnisse erfahren.

¹⁶²⁾ Bergleich des Rathes mit dem Rlofter Marienwolde v. 3. 1521 (Dipl. St. Ann.)

¹⁶⁴⁾ Dipl. Civ.

¹⁶⁵⁾ Ibidem.

Der Brief, auf Pergament und mit der Jahreszahl 210. etc. 47, läßt es sogar nach der eleganten Mönchssschift zweifelhaft, ob er nicht in das Jahr 1347 zu sehen ift. Doch find einzelne Cancellephandschriften auch noch ein Jahrhundert fpäter sehr leicht und rein.

¹⁶⁷⁾ Lib. Civ. 1420 c. Laetare: Bernardus de Robe emit ad manus et vtilitatem dni Detleui Suem Scindici ciuitatis Straleffundenfis, a Petro Patenen quartale hereditatis site in clenesmedes strate. — Ibid. 1430. VII d. inv. s. eruc. prudentes viri Magister genningus Settegrope Decanus Soldinenfis ac Geindicus huius ciuitatis, ner non Joach. de horst Prothonotar rius recognouerunt et testabantur etc.

Da die Falle jedoch einzeln stehen, und der geistliche Stand mehrever von diesen Personen nicht wohl denken läst daß sie ordentliche Theilnehmer an den Raths Berhandlungen gewesen sind 16%); so muß man annehmen, daß der Rath nur von Beit zu Zeit seste Beamte vom Fach, für besonders wichtige Verhaltnisse, unter dem Namen von Syndicis, angestellet habe: wie denn auch nach vollständiger Einrichtung des jetigen Syndicates, Fälle vorkommen, wo für Angelegens beiten, deren ungünstige Rückwirkung auf den einzelnen Geschäftsführer man fürchtete, stembe Gelehrte als Rathe oder Advocaten des Rathes mit Jahrgehalt angestellet wurden 169).

Eine folche Anstellung mußte eben so, wie die der Secretarien, vorzugsweise Seistliche treffen, weil diese vorzüglich im Besitze der Gelehrsamkeit, selbst der Rechtskunde und Staats-wissenschaft, und gewandt in defentlichen Berhandlungen waren, auch dabei frei und gegen Angriffe der Rache oder des Uebermuths gesichert standen: und selbst der Archidiaconus von Aribbesees und Usedom, Gervin Ronnegarve, diente der Stadt in dieser Eigenschaft bei Berhandlung des s. g. Rostocker Recesses mit dem Landesherrn vor den Herzogen von Reckendurg, und wird deshalb sogar, wiewohl jedenfalls mit Unrecht, als der erste Syndicus der Stadt genannt 170).

Diesen Anstellungen ahnlich ober gleich mar die eines Hoffnndicus, welcher die Rechtsgeschäfte ber Stadt am landesherrlichen Hofgerichte zu besorgen hatte, und wozu gewöhnlich einer ber Secretarien, jedoch mit besonderem festen Gehalte 171), wie es scheint auch wohl ein Privatrechtsgelehrter, bestellet wurde, wie denn auch diese, falls sie in den Rath gewählt wurden, das Amt zuweilen beibehielten.

Beamte dieser Art für allgemeine städtische Zwecke, und welche an den Rathsversammlungen Theil nahmen, kommen mit Sewisheit erst seit der Reformation vor. Wahrscheinlich führten die vielsältigen Berhandlungen in einem neuen ungewohnten Geschäftszweige, zugleich mit dem Verluste der früsheren Aushülfe durch die Geistlichen, wodurch auch das Secretariat in Berfall gerieth, vielleicht auch die Berbindung dürgerlicher Unruhen mit der Reformationsangelegenheit, zu dem Entschlusse sich die Hülfe von Männern zu verschaffen, die den bürgerlichen Berhältnissen fremd wären, und neben den erforderlichen Kenntnissen eine freie Stellung im Amte und im Leben hätten. Daher ward ohne Zweisel ihr Rang gleich anfangs unmittelbar nach den Bürgermeistern gestellet, der Ruf vorzugsweise an Auswärtige gerichtet, ein sester ansehnlicher Gehalt bestimmt, und ihre Boll-

¹⁶⁸⁾ Freilich gehörten auch die Secretarien, welche den Sihungen beiwohnten, jum geiftlichen Stande, allein fie ftanden fowerlich in geiftlichen Aemtern.

^{3. 9.} noch im Jahr 1606. Dr. Domann bei feinem Abgange als hanfeatischer Syndicus.

¹⁷⁰⁾ Dinnies Radricht von den Rathsperfonen (Defc.) I. 537.

¹⁷¹⁾ Saftrow (v. Dobnite) III, 190.

macht auf Reben, Schreiben und Beziehen der Tagefahrten für den Rath gestellet: wie ste denn namentlich auch Borträge des Rathes an das bürgerschaftliche Collegium in den Rathsversammlungen zu halten pslegten ¹⁷²): dagegen wurden sie erst spät verpflichtet auch an den Berathungen der laufenden Geschäfte Theil zu nehmen.

Aus dieser Entstehung des Amtes geht zugleich hervor, daß die Syndici keine eigentlichen Mitglieder des Rathes seyn, und kein zählendes Botum führen konnten: eine Beschränkung, die sich jedoch in der Folge allmählig verlor, und nur sehr zufällig wieder hergestellet wurde 17.3).

§. 17.

In dem Berhaltnisse des Rathes zur Burgerschaft ging in dieser Periode teine Berander rung vor, indem die im Borstehenden berichteten Berfuche zu einer mehr democratischen Berfasfung, theils gar nicht, theils nur auf turze Zeit, zur Ausführung kamen, und es daher bei der Bertretung der Burgerschaft durch die Alterleute aller Zunfte blieb.

Dagegen scheint sich ber Borrang ber Alterleute ber Gewandschneiber vor benen ber übrisgen Compagnien und Zunfte in bieser Periode und zwar schon zu Anfange berselben gebildet zu haben, und badurch seibst ein Borzug berselben in den bürgerlichen Rechten herbeigeführt zu senn: indem, nach einem benselben vom Rathe im Jahr 1370 ertheilten Privilegium, ihnen nebst dem Range zunächst nach dem Rathe und einem privilegirten Gerichtsstande, die Bahl angesehes ner der Compagnie nicht verwandter Einwohner, die Bortführung für die gesammte Bürgersschaft, und die Freiheit von der Leistung des Amtseides, zugestanden wurde 174).

²⁷²⁾ Die Rathsprotocolle des fechzehnten und fiebenzehnten Jahrhunderts zeigen, daß gewöhnlich der wortführende Burgermeister nur die Busammentunft, mit der Begrüßung und allgemeinen Angabe des Bwedes dere felben, eröffnete.

¹⁷³⁾ Jm J. 1709 ward der Syndicus Bander, fo lange fein Bater, der Bürgermeifter Bander, am Leben feyn würde, auf ein confultatives Botum befchränkt.

¹⁷⁴⁾ Das Document, dd. 1370 Sonn. n. Dionys., ift bisher nur in einer von den Altermännern zu den Rathsacten eingereichten simplen Abschrift vom Jahre 1726 bekannt, in welche einige offenbare Privatnotizen mit hinein geschrieben sind. Doch scheinen die wesentlichen Theile, und namentlich die angezogenen Bestimmungen, authentisch zu seyn.

^{13.} Of gifft E. E. Radt dat Oldermanne der Wantschnider den olden Gebruke na scholen sitten und gahn negst den jungsten des Rades, und wenn de Borger tho hope wesen scholen, so schall en von den Oldermannen dat Worth vor deme Rade holden und nemand anders. Wevet Sake dat dar jemand bauen dede, will E. E. Radt straffen an sin frien hohesten. Darto schall men nenen Oldermanne der Wantschnider den Fronen senden vor sine Doer u.

§. 18.

Neue Bestimmungen über bas personliche Verhalten ber Rathsmitglieber, als Zusäge zu ber Willtühre, sinden sich eben so wenig in diesem langen Zeitraume, und wenn der Grund davon hauptsächlich darin zu suchen seyn mag, daß bei der fortschreitenden practischen Thätigkeit an formelle Bestimmungen weniger gedacht wurde, so ist doch zu glauben, daß manche würklich getrossene Bestimmungen verloren gegangen sind, indem die Fortsehung des Willkührbuches, in welchem diese, so wie auch allgemeine Berordnungen, Institutionen, Zunftprivilegien und andere wichtige Nachrichten, aufgezeichnet waren, und welches wahrscheinlich dem Stadtverlassungsbuche vom Jahre 1335 bis 1350 ebenso angehänget war, wie der Ansang dem früheren, mit diesem Stadtbuche ein Raub der späteren Zeit und ihrer Sorglosigseit geworden ist.

Nur das durfte hier anzusuhren senn, daß, wie überhaupt die Neigung zu geistlichen Versbrüderungen sich in dieser Zeit, und vorzüglich näher gegen die Reformation hin zu der Bermisschung geistlicher und weltlicher Mitglieder in denseiben zeigt, so auch die Magistratspersonen nebst andern angesehenen Einwohnern an diesen Verbrüderungen und besonders an den Pavelunds und Calandsgesellschaften ¹⁷⁵) Theil nahmen. Ob schon damals Geldgewinn, oder nur Andachtsübung nebst den bekanntlich in diesen Bereinen reichlich dargebotenen geselligen Freuden, beabsichtiget wurde, ist ungewiß, letzteres jedoch am Wahrscheinlichsten. Dagegen war nach Einführung der Resormation und Entweichung der Geistlichen, das Zurückleiben der weltlichen Mitglieder eine Veranlassung, das Vermögen dieser Brüderschaften unter dem gemeinschaftlichen Namen des Calands als

^{14.} Item, wenn of E. E. Radt de Borger thohore will eschen laten, edder suß dar se en Rad tho Bedarf hedde, so scholen se de Oldermanne tho voren twe edder dre Dage thos seggen laten, wes se also vor de Borger werwen scholen, uppe dat se besto bet innert werden.

^{15.} Item, wenn of en nyge Oldermann gekoren werd, so sind se mächtig tho kesen wen se hebben willen, vnd scholen de den Wantschnede hebben vnd sick des Wantschnedes gebru: ket [addend: den Bortog hebben?] sunder weret tIothsake dat de nemand mede were der da bes vellig tho were, so schall men nehmen van den vppersien der Börger, de en dünket bevellig dar tho syn; vnd de sülfte Oldermann de denn gekoren werdt, if nich schuldig enen Kot tho donde deme Rade.

Paulun, Pavelun, Pagelun, hieß im Alt-Niederdeutschen, wie noch jest im Schwed'ichen, der Bats dachin, welcher bei Processionen über dem die Monstranz haltenden Priester getragen wird: wozu hier bei jeder Kirche Gefellschaften bestanden, welche sich von ihren Versamm'ungsorten, den auf oder bei den Thorz zingeln vorhandenen Sällen, die Padelunsbrüderschaft des Spitalschen, Tribbeseischen ic. Zingels nannsten. — Die Calandsbrüderschaften sind bekannt. Es bestanden hier zwei dergleichen, ein großer und ein kleiner Caland. Ausfallend ist, daß in Urkunden nur Geistliche als Mitglieder dieser Gesellschaft genannt werden, obgleich anderweitig bekannt ist, daß auch Laien daran Theil nahmen.

Privateigenthum in Anspruch zu nehmen, und die Hebungen, da die Zwede ihrer Berwendung aufgehort hatten, als Leibrenten zu vertheilen, wodurch die Revenuen der dffentlichen und befons der Magistratsamter so lange erheblich verbessert wurden, die bei allgemeiner Regulirung der Angelegenheiten der milden Stiftungen, jedoch erst um das Jahr 1560, durch Ausgleichung mit den noch lebenden Mitgliedern, auch dieses Bermögen den frommen Zweden wieder überwiesen wurde.

§. 19.

Reich war diese Zeit der hochsten Blathe der Stadt, und wahrscheinlich der größten Bahl und des größten Reichthums ihrer Einwohner, an ausgezeichneten Mannern im Magistrate; wie solche die Selbstständigkeit der Communen, das Gewicht der pommerschen Städte im Inlande, und die Theilnahme unsere Stadt an den auswärtigen Berhältnissen der Hanse, eben so sehr nothwendig machte, als hervorrief.

Bertram Bulflamm und fein Cohn Bulf Bulflamm, waren beibe gleich angefeben burch Reichthum, burch Ginficht und burch Energie bes Characters, und nach aller Aufregung und Erbitterung in ber Gemeinde, Die jener berbeigeführt hatte, erhielt er nicht nur burch Bermendung auswärtiger Machte, befonders Danemarts, feine Chrenftelle als altefter Burgermeifter wieber; fonbern ber Sohn, noch übermathiger und noch harter angeschulbiget, marb im nachften Rabre nach bes Baters Tobe (1395) in ben Rath berufen, und ichon zwei Sabre fpater zur Burgermeifterwurde erhoben: und als im Sabre 1405 ber rugeniche Ebelmann Starte Ruhme auf bem Strome zwischen Stralfund und Rugen im Rahrbote in Gegenwart seines Gobnes erschlagen ward, Bulflamm in bringenben Berbacht gerieth, ber Urheber biefes Morbes zu fenn, und folden baburch erhobete, daß er ben Leichnam biefes feines ehemaligen Freundes, ber vor fein Haus, als die gewöhnliche Berberge des Berftorbenen, gebracht wurde, vom Saale herab mit ben Borten gurudwies, man folle ihm das Beeft von ber Thure bringen 176), barüber aber pier Rabre fpater (1409) ber Blutrache bes Cohnes auf bem Rirchhofe zu Bergen erlag177), zogen bie Stralfunder aus, brachen Buhme's Sof Reiserit ganglich in ben Grund, und führten Die Leiche ihres Burgermeifters in die Stadt, lofeten von berfelben die Band, welche als Leibzeichen bem landesherrlichen Gerichte gefandt murbe 278), und bewurften baburch, daß im Sahre 1414, auf Bermittelung bes Berzogs, Die Buhmen bie Sand mit 200 Rittern und Knappen, und

¹⁷⁶⁾ Stralf. Chronit (Bergmann v. D. u. 3.) S. 168. 176.

¹⁷⁷⁾ Bergmann S. 8. Straff. Efronit S. 176. Rantow I. 450.

¹⁷⁴⁾ Dreper's Ginleitung S. 416.

mit 200 Frauen und Jungfrauen, in der St. Nicolai Kirche zu Stralsund zu Grabe tragen mußten 17°). Er hatte sieben Landguter ganz oder theilweise, und große Capitalien, unter ans dern dei den Herzogen von Pommern und Meckenburg, saß auf einer silbetnen Schaubant, hatte seine Zimmer mit Teppichen behangen, ließ bei seiner Hochzeit die Straße die zur Kirche mit englischem Tuche bedecken und die herzoglichen Spielleute herkommen, und galt für den reichsten Mann an der Oktsee 18°). Merkwürdig ist auf der andern Seite, daß seine Reichthümer schon von seiner Wittwe ganzlich verschleubert wurden, so daß sie sich von ihrer ehemaligen Dienstmagd Hemden, die diese von dem rigischen Flachse, dessen sich jene einst auf dem heimlichen Semache bedient, bereitet hatte, erbitten mußte, und sich selbst die Sühne auserlegte, in der einzigen ihr gebliebenen silbernen Schale, am Eingange der Lirche vom alten Markte her Allmossen "für die arme Reiche" zu sammeln 181).

Senso bedeutend durch Reichthum, Sinsicht und Uebermuth, war, dreißig Jahre später, der Bürgermeister Otto Boge, ritterlichen Geschlechts, Besiger von sechs Landgütern, und in großem Ansehen bei der hiesigen Bürgerschaft, ausgezeichnet besonders durch seine muthvolle Bertheidigung der Ansprüche des Herzogs Ullrich von Mecklendurg auf seine Braut und deren Erbe gegen den Herzog von Pommern 182), aber auch übel berüchtiget durch die von ihm bewürtte Hinrichtung des herzoglichen Landvogtes Raven Barnesow (1443), die, wenn gleich in gerichtlicher Form ausgeschührt, und in den nächsten Beranlassungspründen vielleicht manche Entschuldigung zulassend 182), nicht von großer Anmaßung, Uebereilung und Rachsucht freizusprechen ist, und schweres Ungemach über die Stadt, wiewohl auch über ihn selbst und seine Genossen, brachte: wobei jedoch endlich alle Misverhältnisse, durch den nachsolgenden Landesherrn selbst, zu seinen Gunsten ausgeglichen wurden 184); so daß er seine Chrenstelle wieder betrat und darin diezu seinem späten Tode verblied: da er denn noch, vermuthlich zur Sühne für das der Stadt bereitete Unheil, sein Bohnhaus zu einem der heiligen Anna gewidmeten. Stifte für Augustinerinnen,

¹⁵⁹⁾ Diplom Bartislavs VIII. v. 3. 1414. St. Albani. (Dipl. Civ.)

¹⁰⁰⁾ Ranhow, Bom. I. 450. Saftrow I. 104. welcher jedoch unrichtig die Sochzeit als eine Biedervers beirathung der Bittwe nach des Mannes Tode erzählt.

¹⁰¹⁾ Rantow a. a. D. Straff. Chronit, (Bergm. v. M. u. 3.) S. 8. 168. 176. Saftrow a. a. D.

¹⁸²⁾ Rantew II, 75.

¹⁰⁰⁾ Detmar's lub. Chronit (v. Grantoff) II. 155.

¹⁴⁴⁾ Artunde v. J. 1470. in Joh. Bergmann v. DR. u. 3. S. 319.

hinterließ, in welchem man noch hundert Jahre spater ben Stuhl, worauf er gestorben, all eine Reliquie aufbewahrte 183).

Andere thaten sich durch Klugheit in Berhandlungen und Geistesgewandtheit, jum Bortheit ber Stadt hervor.

Der nachherige Burgermeister Evert von hubbeffem ward noch als Rathsberr im Sabre 1430 gur Schließung eines Friedens zwischen bem Ronige Erich von Danemart und ben Benbifchen Städten nach Untoping von der Stadt Stralfund deputirt. Bie der Konig die Abge= orbneten fammtlicher Stadte ju Gafte hatte und mit ihnen frohlich war, lud er bie Gefellschaft nach feinem Luftgarten vor der Stadt ein. Der Ronig ritt unterwegs durch einen Pfubl, tie Befandten und die toniglichen Rathe aber, welche ju Bug maren, blieben gurud, um ihre Diener au erwarten, die sie hindurchtragen follten, damit ihre Kleider nicht verdorben murben : allein. Epert von Subbeffem ging mit ben Worten: Ei follte Ge. K. Majeftat fo allein reiten? Meine herren vom Sunde vermogen wohl mir einen andern Rock zu geben! in seinem mit Marber gefatterten Pelzrode burch ben Pfuhl und begleitete ben Konig, bem biefes so wohl gefiel, daß er, obgleich noch gegen ihn aufgebracht, weil er die banische Flotte bei Stralfund gerftoren geholfen, ihm einen sammtnen Rod mit Bobeln verehrte, und ihn ftets lieb und werth hielt: weshalb auch, als die Tractaten sich zerschlugen, sammtliche übrige Stadte ihn bazu ausersahen, ben Ronig noch weiter zu beffern Bedingungen zu bisponiren, und ba auch biefes miglang, wenigstens Die Abschließung eines Friedens fur Stralfund vorzugsweise burch ihn zu Stande tam 186).

Bei den wichtigen und schwierigen Berhandlungen zwischen der Stadt und dem Herzoge Bogislav X. über mannigsaltige und bis zum Ausbruch des Krieges gediehene Irrungen, welche in den Jahren 1504 und 1505 zu Barth und Rostock geführt wurden, zeigte der Bürgermeister Jahel Heborn, — ein bedächtiger verständiger Mann, der seiner Klugheit, alten ehrlichen Herztomens, Frommigkeit und Reichthums halben in großer Achtung war, wie ihn der Geschichtsschreiber schildert — so viel Klugheit, Ruhe und Festigkeit gegen die Bürgerschaft, und so viel Gewandtheit und Mäßigung vor den herzoglichen Rathen, daß jene seine anfänglich verschmäheten Rathschläge zulest selbst erbaten, und der Herzog, obgleich die Bereinbarung sehlschlug, ihm sein Wohlgefallen zu erkennen gab.

Gervin Ronnegarve, zwar nicht eigentlich Rathsmitglieb, ober wie er genannt wird, Syndicus, sondern nur Bevollmächtigter der Stadt, zuvor Doctor und Professor der Rechte in Greifswald, jedoch geistlichen Standes, und in der Folge Arschibiaconus zu Usedom und Tribbsees, welcher die Berhandlungen vor den herzogen von Meck-

¹⁸⁵⁾ Henr. Busch. Congesta (Mfc.)

¹⁸⁶⁾ Ranhow II. 33.

lenburg, als Vermittlern, fortsetzte, bewürkte noch in dem Augenblick, da über einen schließlichen Punkt, den der Herzog verlangte die Stralsunder aber verweigerten, die Ttactaten abgebrochen werden sollten, den Abschluß dadurch, daß er zum Herzoge sagte: Gnädiger Herr, dringet nicht so hart auf und, daß Ew. F. G. jetzt so gar mit und wolle geschlichtet senn; wir vom Sunde thun wohl noch eine Thorheit, daß Ew. F. G. mit und wohl weitere Handlung bekommen kann: worauf dieser lachend erwiederte: ja, so mag es dabei bleiben 188).

Sonst war vorzüglich Tapferkeit eine Eigenschaft, welche diese Zeit ber kleinen Rebben und Kriege auch von stadtobrigkeitlichen Personen foderte. Mehrere Rathemitglieder maren ritterburtig, und von dem Burgermeifter Sohann von Rulpen wird berichtet, daß er felb gebend wehrhaft aus feinem Saufe reiten tonnen 189). Carften Sarnow mard mahrscheinlich jum Burgermeister erwählt, weil er im Sahre 1391, als Anführer gegen die von Ribbnis ausgezogenen Seerauber, Diese sammtlich gefangen einbrachte 190). Der schon gedachte Evert von hubbeffem und Lorenz von gunden zogen im Jahre 1429 gegen die von der Koniginn Philippa von Danemark ausgeruftete Flotte von mehr als 70 Schiffen, mit welcher fie ben Stralfunder Bafen überfallen hatte, auf ihrer Rudtehr von Greifswald, mit 7 Schiffen aus und vernichteten die ganze Flotte 191). Als im Jahre 1469, im Kriege des Berzogs von Bommern mit bem Churfursten von Brandenburg, Dieser Utermunde belagerte, fandten Die Stralfunder ihrem Bergoge 14 Schiffe mit 400 Mann, unter Anführung ber Ratheverwandten Johann Saterod und Everd von ber Mohlen, ju Bulfe, welche durch ihre tapfere Gegenwehr die Aushebung ber Belagerung bewurften, und ben Bolfern von Alt Brandenburg, Stendal und Frankfurth ihr Gefchut abnahmen 192). Im Sahre 1465 wurden megen friegerischer Auslichten Bu ben vier bejahrten Burgermeistern noch Matthias Darne, Erasmus Steenwea. Rolof Moller und Ludwig Greverobe, als streitbare und friegeerfahrne Manner, ermablet ; fo baß eine Zeit lang acht Burgermeister an ber Spige des Rathes standen 193).

¹⁸⁹⁾ Rantow's Pomerania II. 285-300.

¹⁹⁹⁾ Stralf. Chronit (Bergmann v. M. u. 3.) S. 177.

¹⁹⁰⁾ Chendas. C. 164.

¹⁹¹⁾ Chendaf. S. 180.

¹⁹²⁾ Joh. Bergmann (b. M. u. 3.) S. 13.

¹⁹³⁾ Detmar's lüb. Chron. Il. 281.

Als Probe ungezügelter Leibenschaft, wie diese Zeit sie in mehreren schon erwähnten Fällen zeigt, verdient auch erzählt zu werden, daß Johann Steenweg in seinem Rathestande im I. 1418, wegen eines Zwistes mit den Alterleuten der Gewandschneider, gegen des Rathes beis den Theilen bei Leibe und Gute auferlegtes Friedegebot, einen derselben auf offener Straße mit gewaffneter Hand 194) angriff, so daß dieser nur durch schnelle Flucht in ein Haus sein Leben rettete: er wurde deshalb verhaftet und in allem lübischen Rechte friedlos gemacht.

Dagegen zeichneten sich andere als Bolks und Burgerfreunde aus. Carften Sarnow ist in dieser hinsicht schon genannt, und Matthias Darne nahm diese Bezeichnung mit ins Grab 198). Hieher sind auch die von mehreren Rathsmitgliedern gegründeten frommen Stiftunsgen zu rechnen, besonders so weit sie nicht, nach dem herrschenden Zeitgeiste, zu bloßen Andachtsübungen (Bicarien), sondern zur Mildthätigkeit gegen Arme bestimmt waren. Bekannt sind: Alsbert Hovener († 1357), welcher das St. Jürgens Hospital erweiterte, Johann Ruge († 1390), als wahrscheinlicher Gründer der Brüderschaft des heil. Leichnams an der St. Jacobi Kirche, und, durch ihre noch einzeln fortbestehenden Stiftungen, Leo Balk (um 1300) und Niscolas Siegfried († n. 1401), als Gründer der Siegfrieden Bicarie, Albert Gyldens husen († 1398), als Stifter einer Bicarie, Evert Drulleshagen († c. 1444), Matsthias Darne († 1486), und Rolof Möller († 1498), wegen Stiftungen bei den Kirchen, bei Krämern, Haten und Schustern, lesterer auch wegen einer Bicarie, Henning Wardens berg, als erster Gründer des nachherigen Schwarzen Ganges.

Der Ruf der Gelehrsamkeit ward, außer dem oftgenannten, dem Rathe nicht angehörigen, Gervin Ronnegarve, nur einem einzigen zu Theil: dem Rathsverwandten und nachherigen Burgermeister Sabel Siegfried († 1491), Magister und Doctor in dem heiligen Kaiserrechte, welcher oftmals mit dem Titel egregius et illuminatus vir in den Stadtbuchern aufgeführet wird, und zuvor, nebst den Professoren zu Greifswald, die Rechte des Herzogs gegen die Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg so bundig vertheidiget hatte, daß bieser im Unmuth ausrief, welcher Teusel denn die Pommern jest so klug gemacht habe. 196).

^{194) &}quot;Mit wapender hant, mit gevusteden Zwerde, mit geladen armborste, mit sammelinge, mit vorsate" heißt es im libro prosexipt.

¹⁹⁵⁾ Stralf. Chronit. (Bergmann v. M. u. 3.) S. 214.

¹⁹⁶⁾ Ranhow's Pomerania II. 133. Dinnie's (Radrichten. Mfc.) nennt ihn felbst einen Professor ber Rechte zu Greifswald. Allein aus der Stelle des Kanhow geht dieses wenigstens nicht hervor.

Dritter Zeitraum.

Der Rath im Rampfe mit burgerlichen Parteien.

Dom Jahre 1522 bis jum Jahre 1616.

§. 20.

Auch der dritte Abschnitt in den Berhaltnissen des Rathes beginnt mit Auflehnungen gegen denselben: allein diese hatten einen von dem der früheren wesentlich verschiedenen Character.

Bur Zeit der Kirchenverbesserung, welche diesen Abschnitt erdsfinet, bewegte eine große allgemeine Stee die Welt, und außerte sich auch in den kleinsten zur Ausführung des Werkes gehörenden Regungen. Diese Jdee leitete auch die Schritte der ersten Beförderer der Reformation in unserer Stadt, und wenn dieselben als direct gegen den Rath gerichtet erschienen, so lag dies theils darin, daß eine obrigkeitliche Behorde, als die Bertreterinn des bestehenden Gesesch, jeder Ansechtung der Gesese entgegenwürken muß, theils in dem Umstande, daß die Führer der Reformationspartei durch die Anschuldigung von Risbräuchen gegen die Ragistratsverwaltung das Pusblicum für sich zu gewinnen suchten.

Ihrer Natur nach aber betreffen die Angelegenheiten dieses Zeitraums direct und zunächst die Stadt, und bilden den wichtigsten Abschnitt ihrer Geschichte, in welche sich von jest an die Gesichichte des Rathes immer mehr verliert. Sie sind daher auch für eine abgesonderte Darstellung weniger geeignet, konnen vielmehr nur im Kurzen erzählet werden.

§. 21.

Ob wurklich in der Stadtverwaltung, und namentlich in der Berwendung des Stadtvermdsgens, Mißbrauche eingeschlichen waren, ist nicht zu bestimmen. Bahrscheinlich jedoch, und aus

ben Wulflammschen Handeln ersichtlich, ist, daß durch das Princip, wonach jedes Rathsmitglied einzelne Hebungen, und darauf angewiesene Berwendungen, zu beschaffen hatte, große Bilkuhr, mangelhafte Rechnungsablegung, Ungewißheit über den gesammten Haushalt, und dadurch die Gelegenheit zu Beruntreuungen herbeigeführt wurde: möglich daher, daß diese Gelegenheit, zumahl bei der unzureichenden Zeit = und Kostenvergutung, zu würklichen Benachtheiligungen führte.

Wenigstens benutte Roloff Roller, Enkel eines Bürgermeisters, ein kluger und berebter Mann von etwa dreißig Jahren, die Gelegenheit aus seines Großvaters Rachlasse ein Buch zu erhalten, in welchem alle Hebungen und Gerechtsame der Stadt verzeichnet waren, und seiner Behauptung nach die bei der Berwaltung Statt sindenden Nißbrauche zu Tage lagen, um die Bürgerschaft gegen den Rath aufzuhehen. Er versammelte einen Haufen Bürger im St. Iohannis Aloster, machte sie aus dem Buche mit dem großen Einkommen der Stadt bekannt, und erklarte, daß dasselbe unredlich verwaltet und verwendet würde, zog mit ihnen auf das Rathhaus in die volle Verssammlung des Rathes, und erklarte bessen Nitglieder für Diebe; wogegen zwar der Bürgersmeister Zabel Desedorn sich mit den Worten verantwortete: das din ich mein Lebelang nicht gewessen, jedoch sich so entrüstete, daß man ihn von der Sigung nach Hause führen mußte.

Er bewürkte es mit seinem Anhange, daß die Bürgerschaft achtundvierzig Personen — halb so viele als damahls das Rathscollegium enthielt — aus ihrer Mitte erwählte, die im Namen der gesammten Gemeinde nicht nur neben dem Rathe, sondern über demselben das Stadtregiment führen sollten. Es ward ein Reces errichtet, der dem Rathe aufs Genaueste die Gränzen seisner Besugnisse und Pslichten vorschrieb, und der Rath ward gezwungen, sich eidlich zur Beobachtung desselben zu verpflichten; welches nur der Bürgermeister Ricolas Smiterlow standhaft verweigerte 197).

§ 22.

Bielleicht hatten hiebei nur ehrgeizige Plane zum Grunde gelegen. Wenigstens aber benutte, wie es scheint, eine Anzahl junger fur die neue Lehre begeisterter Manner die dadurch gegebene Gelegenheit, berfelben festen Eingang zu verschaffen. Da im folgenden Jahre durch einen Zufall es zum Kirchenbrechen und Bilderstürmen gekommen war, und der Rath befahl, das bei dieser

¹⁹⁷⁾ Die ersten durch das Auftreten der Achtundvierzig veranlagten Begebenheiten, vorzüglich die Sinführung der Reformation, ist mit streng historischer Forschung und Zeichnung der Charactere, wiewohl, nach dem ursprünglichen Zweck der Ausarbeitung für ein Tageblatt, in romantischer Form, dargestellt in: Dr. E. F. Fabricius: Die Achtundvierzig, eine Erzählung. Erste Abth. die Sinführung der Kirchens verbesserung zu Stralfund. Stralf. 1835.

Selegenheit geraubte Kirchengut auf den alten Markt zu bringen, so ward bei dem dadurch veranlaßten Zusammenlause, nach der Auffoderung eines jener jungen Manner, von der großen Mehrzahl der Anwesenden ihre Stimmung für die neue Lehre dffentlich erklart, und Roloff Roller, als das Haupt der Achtundvierziger und der gesammten Bürgerschaft, überbrachte dem Rathe diese Erklarung.

Der Rath stand zwar für den Augenblick von dem Verlangen ab, und beschwichtigte dadurch den Auflauf, der jedoch bis zum Nachmittage, mit personlicher Gesahr für die Magistratspersonen, fortdauerte; allein er beharrte in seiner Mehrzahl, und daher in seinen Beschlüssen, bei
der alten Lehre, selbst wider die Ermahnung des Bürgermeisters Nicolas Smiterlow, der von
gesehmäßiger und friedliebender Gesinnung, und den unruhigen Unternehmungen der Bürgerschaft
auss entschiedenste abgeneigt, doch auf der Reise, welche er, mit dem Herzoge Bogislav X. und
dessen Sehnen Georg und Barnim, zum Reichstage nach Nürnberg gemacht, die neue Lehre kennen und schäen gelernt, und Luthern selbst zu Bittenberg predigen gehort hatte, und der deshalb der Resormation zugethan, ihre Besorderer und die neuen Kirchenlehrer beschützte, und zur
Nachgiebigkeit gegen die Bürgerschaft, dieser aber auch zum ruhigen und überlegten Versahren
in einer so wichtigen Sache, dringend rieth.

In einer neuen stürmischen Versammlung der Bürgerschaft auf ihrem gewöhnlichen Cammelplaße, dem alten Markte, ward Rolof Moller, nachdem er eine Rede an die Anwesenden gehalten, durch seine Freunde, unter großem Zulause der unruhigen Bürger, von der Fischbank, die er zur Rednerbühne gewählt, herabgehoben, aufs Rathhaus geführt, und auf die Bürgermeisterbank gesetzt, auch der Rath gezwungen, ihn als Bürgermeister anzuerkennen, einen den neuen Verhältenissen gewogenen Rathsherrn, Christoph Lorber, zum Bürgermeister zu ernennen, und acht von Röllers Freunden und Begleitern in den Rath zu wählen.

Auf diese Art war der Einführung der Reformation die Mehrheit im Rathe gewonnen, zugleich aber auch dem unruhigen Regimente der Achtundvierziger so sehr der Eingang gedfinet, daß der Bürgermeister Smiterlow, wie Rolof Moller als Bürgermeister zum erstenmal den Rathstuhl betrat, denselben verließ, und drei Jahre lang die Stadt vermied: wohin er sich erst zurückbegab, als Rolof Moller das Bertrauen seiner Collegen verloren hatte, und dei Gelegenheit der den Herzogen Georg und Barnim, welche jenen kannten und schätzen, geleisteten Huldigung, im Jahr 1526, veranlaßt wurde, sein Amt und' seinen Ausenthalt in der Stadt sür längere Zeit aufzugeben. Endlich ward jedoch auch dieser Zwist beigelegt: Rolof Moller kehrte, wahrscheinlich im Jahr 1534, in die Stadt zurück, und führte sein Amt neben Smiterlow; wiewohl auf kurze Zeit, da ihn der Tod abrief.

§. 23.

Leider war diese Ruhe von kurzer Dauer. Jürgen Bullenweber, der sich in Lübeck zum Bürgermeister aufgeworfen, einen großen Anhang im Bolke gewonnen, und, sen es aus patriotischen Absichten für den Flor der Hanse, sen es zur Beförderung seiner ehrgeizigen Bestrebungen 198), den Plan gefaßt hatte, nach dem Tode des Königs Friedrich von Danemark, dessen rechtmäßigen Nachfolger, Herzog Christian von Holstein, von der Thronfolge auszuschließen, und endlich sogar das Reich für die Hanse zu erobern, suchte, um diesem Plane dei den übrigen Hansestädten Gingang zu verschaffen, vorzüglich in den Seestädten, das geringere Bolk für denselben zu gewinnen, und zum Ausstand wider die Obrigkeiten zu reizen. Dies gelang ihm nur zu sehr in Lübeck, Rostock und Stralsund.

Die Benbifchen Stabte traten im 3. 1534 in Samburg jufammen, um über Maggregeln zur Erbaltung ber Rube fich zu besprechen. Nicolas Smiterlow, welcher fur Stralfund zu bem Stabtetage gefandt war, fuchte vergeblich Bullenwebern von feinem Unternehmen abzumahnen und brach endlich in die Borte aus: "herr Jurgen, ihr werbet mit bem Kopfe gegen die Mauer laufen, daß ihr auf den hintern werdet zu sien kommen"; worauf Bullenweber aufbrach und bie Berhanlungen verließ, zugleich aber in Lubect ben Beschluß zum banischen Ariege burchsette, und an bie Achtundvierziger in Stralfund fchrieb, daß Smiterlow allein dem allgemeinen Beschluffe hinderlich gewesen sen, durch welchen sonft Fürstenthumer und Ronigreiche für Die Bansestädte hatten ge-Dieser Beschuldigung war die Aufforderung rasch zu handeln beimonnen werden konnen. gefügt; und ba bie Achtundvierziger zugleich ben Burgermeister Lorbeer, ber perfonlich in gesvannten Berhaltniffen mit Smiterlow ftand, ber friegerischen Unsicht geneigt fanden, so ward Smiterlow nach seiner Ruckfehr aufgeforbert ber gesammten Burgerichaft Bericht zu thun, und in einer fehr fturmischen Bersammlung ber Gemeinde, bei verschloffenen Thoren und aufgefahrnem Geschute, wurden seine Berichte taum angehort, und so wenig gebilliget, daß Smiterlow perfonlichen Mißhandlungen ausgesest ward, und es nahe daran war, daß er aus dem Rathbausfenster geworfen und vom Pobel in Stude geriffen mare. Nach einer zwölfstundigen Bersammlung ward er in fein Saus verwiesen, und erhielt erft zwei Sahre fpater, auf Bermenbung bes Berzogs, seine Kreiheit, gegen Ausstellung eines Reverses, worin er sich fur schuldig und aller Ehren und Burben unwerth erklarte.

¹⁰⁹⁾ Lehteres ist die gewöhnliche Ansicht, auch die allgemeine Angabe der gleichzeitigen Geschichtschreiber, die jedoch sämmtlich der Optimatenpartei angehören. Lehteres hat Prof. F. B. Berthold in einer interessfanten, aber wohl zu sehr nach der zum Grunde gelegten Ansicht, und für die Tageslectüre, bearbeiteten Erzählung: Jürgen Bullenweber oder die Bürgermeistersehde, in v. Raumers historischem Tagebuche 1836, darzulegen versucht.

Das Regiment der Achtundvierzig dauerte nur bis zum Jahre 1537, wo es durch den unglücklichen Ausgang des danischen Arieges, und den Fall Wullenwebers und seines Anhanges, in einer Versammlung des Rathes mit der gesammten Bürgerschaft förmlich aufgehoben, der Reces vernichtet, und der Bürgermeister Smiterlow ehrenvoll wieder in sein Amt eingesetzt wurde.

§. 24.

So nachtheilig die Achtundvierziger durch ihre Stimmung für den Krieg, bei dem unglücklichen Ausgange desselben, auf das Vermögen der Stadt und ihre öffentlichen Verhältnisse einwirkten, und so sehr die Eintracht im Rathe durch sie gestört wurde: so scheint doch für die inneren Angeles genheiten der Stadt manches Sute von ihnen bewürkt zu senn. Die Reformation gewann festen Eingang: im Jahre 1525 ward eine umfassende Kirchenordnung erlassen: um das Jahr 1534 wurden die Angelegenheiten der milden Stiftungen regulirt: nach 1530 wurden die Antrittsschmäuse ("Köste, Högen"), zuerst beim Rathe, und darauf auch bei den Zünften, abgeschafft, und die dazu die dahin verwandten Gelder zu Silbergerath bestimmt 199). Es blieben deshalb auch diese Verfügungen in Kraft, und das ganze während der Zeit bestandene Verhältniß behält dadurch den Sharakter der Legalität.

Die dem Rathe durch Zuordnung der Achtundvierzig aufgedrungenen Beschränkungen gingen besonders dahin, daß die Rathswahlen denselben angezeigt, über der Stadt Bestes ihr Rath einzgeholet, Erlassung oder Abschaffung von Berordnungen mit ihrer Zustimmung beschlossen, und sie als Bermittler zwischen dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft anerkannt werden, auch Anträge des Rathes an die Bürgerschaft durch sie an selbige ergehen mußten. Diese wurden als durch den Sturz der Achtundvierziger von selbst ausgehoben betrachtet, und der Rath nahm wieser seine vorige freie Stellung an 200).

§. 25.

Bahrscheinlich waren es jedoch die aus jener Zeit herfließenden Berhaltnisse, welche eine dauernde Aenderung herbeisuhrten. Dhne Zweifel hatte der für den Krieg gemachte übermäßige Aufwand, verbunden mit dem, während besselben beginnenden und in der Folge fortdauernden, Berfall des Handelsverkehrs der Hanse, das stets mit Berlegenheiten kampfende Finanzwesen der Stadt in einen Nothstand versetzt, der nur durch außerordentliche Steuern zu heben war; und die Rückwirkung jenes öffentlichen Unglückes auf die Privatverhaltnisse machte die Bewilligung

¹⁹⁰⁾ Erfteres zeigen die verschiedenen derzeit ergangenen Berordnungen, letteres meldet Saftrow I. 169.

^{***)} Saftrow I. 140 u. 174.

sehwieriger, als in den Zeiten blubenden Wohlstandes. Genug, es wurden im 3. 1559 201) ber verfaffungsmäßigen Berfammlung ber Alterleute, welche bem Anschein nach sich allmalia ju ber Bahl von funfzig festgestellt hatte, eine gleiche Anzahl anderer, nach den Strafen, oder wie man fich ausbrudte, aus ben Quartieren (Stadtvierteln), gewählter Einwohner hinzugefügt, wobei es ieboch gleich ungewiß ist, ob diese Magkregel vom Rathe ober von der Burgerschaft ausging, pon welchem Theile und wie die Bahl geschah, und ob die Absicht bloß auf Beschluffe über eine Steuer, ober, wie es icheint, fogleich auf Abfaffung einer Ordnung fur ben gangen Saushalt, gerichtet mar. Jedenfalls ftellte diefe Reprafentation, der Musfchus ober die hundert Burger genannt, um die Rothwendigfeit ber Steuer ju erforfchen, Untersuchungen über Die gesammte ftabtifche Bermaltung an, welche fich allmablig zu langwierigen Erorterungen über eine verbefferte Ginrichtung bes Stadtwefens erweiterten, und immer mehr, besonders als die getroffenen interimistischen Maagregeln zur Dedung ber Bedurfniffe nicht bie gehoffte ichnelle Würfung hatten, ben Charakter einer neuen Bevormundung der Stadt durch den Burgerausschuß annahmen: so baß zwar schon im Sahre 1660 ein Receß entworfen wurde, aber wegen der Pratensionen der Gewandhausalterleute nicht zu Stande tam 202); wogegen am 16. December 1595 ein neuer Receff unter Ginfluß der Altermanner des Gewandhaufes und der in diefen Berhandlungen querft mit ber gemeinschaftlichen Benennung ber vier Gewerte 203), an ber Spie ber Gewertsamter auftretenben Bader, Schufter, Schneiber und Schmiebe, unter ben Burgerreprafentanten abgefaßt und vollzogen murbe, welcher fast alle Gewalt in Stadtangelegenheiten in bie Bande ber erfteren legte, beshalb aber die Zustimmung bes Rathes nicht erhielt 201).

Hienachst gewannen die Verhandlungen ein immer sturmischeres Ansehen, und wenn man gleich gegen Ende des Jahres 1611 bis auf einige Punkte einig war, so wurde doch die Verseinigung durch die Dazwischenkunft des Herzoges wieder zerrissen, und ein im Februar 1615

²⁰¹⁾ Ao. Lip, d. priv Jebruarii sindt die hundert Borger thor Ordeninge verordnet und geschwas ren. Altes Sidebuch, imgl. das sog. Rubrikenbuch.

Demartow, in seinem Diarium, fagt, 1660 d. 5. Mai seh eine Ordnung entworfen; aber die Alterleute des Gewandhauses hatten so viel Sundehaare darunter gehadt, daß nichts daraus geworden fen.

³⁰³⁾ Zuerst finde ich diesen Ausdruck gebraucht in einem Rescripte des Herzogs v. 15. Jun. 1564, nach wels chem die revidirte Kirchenordnung dem Rathe "im Beiseyn der Prediger, Kirchens und Armens Vorsteher 2c. nebst ben Alterleuten der Bandschneider und vier Berte", publicirt werden soll.

²⁰⁴⁾ Der Bertrag ift nur von dem Gewandhause und den vier Gewerten untersiegelt, obgleich nach demfelben auch die Besiegelung von Seiten des Rathes geschehen sollte: und das im Rathsarchiv besindliche Gremplar ift, durch herausschneiden der Siegelschnur mit dem Gewandhausstegal, förmlich caffirt worden.

vorläufig vollzogener Reces von dem angesehenern Theile der Burgerschaft, als einseitig abgefaßt, angefochten, und endlich von diesem, so wie auch von dem Rathe, vor dem Herzoge selbst,
als erzwungen, widerrusen.

§. 26.

Der junge Herzog Philipp Julius, heftigen Gemuthes und hochfahrenden Sinnes, dabei in ber Erziehung verwahrloset und mancherlei verderblichen Neigungen hingegeben, war ebenso eiferssüchtig auf die Gerechtsame der Stadt, als erbittert über die ihm in seiner Rinderjährigkeit eine Zeitlang verweigerte Huldigung: am meisten aber aufgebracht über die gegen seine gewaltsamen Eingriffe in Gesetze und Ordnungen beim Reichskammergerichte angestellten Klagen auf den Landsfriedensbruch; da er, um den Rath aus der Landjurisdiction zu verdrängen, eine Streitsache diesser Art an sich gezogen und, unter dem Borwande der Erecutionsvollstreckung, die Güter mit gewassener Hand überfallen hatte. Er benutze die in der Stadt herrschenden Unruhen und Parzteiungen, um den geringeren Theil der Bürgerschaft für sich zu gewinnen, und dadurch gleichzeitig seine Genugthuung zu erlangen und seine Auctorität zu vergrößern.

In Sahr 1612 erschien er personlich in der Stadt, lehnte alle gewöhnlichen Chrendezeugungen des Rathes ab, zeigte nur Eigenmacht und Widerwillen, und erzwang, unter Zurückseung der Hundertmanner, die unmittelbare Berhandlung mit der Gesammtheit der Bürgerschaft, welcher er, in ihren Bersammlungen nach den vier Quartieren, Wortsührer, größtentheils fremde, zuordnete. Borzüglich war sein Groll gegen den Rath gerichtet. Wie er schon vorher die Landbesitzungen einiger Mitglieder gewaltsam überfallen hatte, so erklärte er nun in einer Rathsversammlung, in Gegenwart seiner Rathe und der Bürgerrepräsentanten, mehrere, namentlich die Bürgermeister Thomas Brandendurg und Heinrich Buchow, und den Syndicus Lambert Steinwig, sür Schelme und Chrendiede, welche verdienten auß Rad gelegt zu werden, und verfügte die Suspension von zehn Rathspersonen, angeblich wegen des von der Bürgerschaft gegen selbige geäußerten Nißtrauens, jedoch über die deshalb gesammelten Anzeigen hinaus, wo er Einsicht und Kraft zum Widerstande besorzte; und den Syndicus Steinwig entsetze er gänzlich seines Amtes: — alles dieses ohne auf die Protestationen des Rathes, die Vorssellungen der Landstände, und selbst die vom Reichstammergericht ergehenden Randate, Kücksücht zu nehmen.

Die Standhaftigkeit bes Rathes, und ohne Zweisel die, bei der langen und leidenschaftlichen Prüsfung seiner Administration des Stadtvermögens, entschieden zu Tage gelegte Rechtsertigkeit derselzben, hinderte den Fortgang des einseitigen und gewaltsamen Bersahrens; und nachdem es gelungen war, durch Bermittelung einer aus den Landständen gewählten Commission von Schiedsrichtern, die offentlichen Berhältnisse zwischen der Stadt und dem Landesherrn, im Jahre 1615, aus-

zugleichen, kam auch am 8. Februar 1616 der Reces über bas innere Studtwesen, unter dem Ramen des Burgervertrages, mit landesherrlicher Vermittelung und Bestättigung, zu Stande.

Bald darauf erhielt auch der Rath eine die ausgestoßenen Schmahreden gegen seine Mitglieber zurücknehmende Erklarung, und erlangte die Ausbebung der Suspension, und selbst die Wiedereinsetzung des Syndicus Steinwig.

§. 27.

Durch den Burgervertrag wurde als Fundament der Stadtverwaltung die Bestimmung angenommen, daß die Rechtspflege beim Rathe allein, die Administration der Stadtintraden bei der Burgerschaft allein, die übrige Berwaltung aber in den Handen des Rathes als Dirigenten, unter Beitritt burgerschaftlicher Mitglieder für die Ausführung bei jedem Verwaltungszweige, sich befinden solle 203): die alleinige Geschäftsführung des Rathes horte also auf.

Gleichzeitig erhielten die hauptzweige der Berwaltung ihre feste Stellung, Trennung und Begranzung. Der directen Befassung mit dem Cassenwesen ward der Rath ganzlich überhoben, und zugleich wurde, statt der einzelnen bisher getrennt verwalteten Zweige desselben, eine Generalcasse für fammtliche Cinnahmen und Ausgaben der Stadt eingerichtet.

Dagegen hatten die Seschäfte bes Rathes schon in der ersten Halfte tieser Periode eine wesentliche Erweiterung durch die geistlichen Angelegenheiten gefunden, deren Leitung nach Einsschrung der Reformation auf ihn überging. Das eigentliche Kirchenwesen verursachte große Schwierigkeit durch die Collision mit den Rechten und Interessen des Landesherren, welche erst durch den s. g. Erwertrag, im I. 1615, völlig gehoben wurde. Leichter ward das Schulwesen, durch die im Jahr 1560 geschehende Zusammenziehung der schon der Stadt angehörenden drei Kirchensschulen in ein Gymnasium, geordnet. Einer allgemeinen Regulirung der Berhältnisse der milden Stiftungen, und der damit zusammenhängenden Armenversorgung, standen eben so wohl die Anssprüche der Privat=Patronen, welche für ihre Personen oder Familien Wortheil ziehen wollten, als die Ungewißheit über die landesherrliche Oberaussücht, welche ein freies Versahren hemmte, entgegen; und sie wurde nur langsam und unvollkommen zur Aussührung gebracht.

Für neue Anordnungen, oder Abanderung der bestehenden, blieb die ursprüngliche Berfassung, welche Uebereinstimmung des Rathes mit den Repräsentanten der Bürgerschaft nothwendig machte. Der f. g. Ausschuß hatte sich während der Berhandlungen von Zeit zu Zeit in der den Alterleu-

²⁰⁵⁾ Die erfte und zweite Beflimmung ift im Gingange des Bürgervertrages, die lette in den einzelnen Anordnungen über die Departements, enthalten.



ten zur Seite gestellten Anzahl von funfzig anderen Bürgern ergänzet, und ohne 3weifel unter ber Benennung: Alter = und hundert Männer 206), erhalten, und ward nun unter dem allgemeisnen Ramen der hundert manner formlich für die alleinige Vertretung der Gemeinde erklärt 207), jedoch mit der Bestimmung, daß sämmtliche Mitglieder gewählt werden sollten; wodurch also die Repräsentation durch die Alterleute der Zünfte abgeschasst wurde, so wie auf der andern Seite die Berufung der gesammten Bürgerschaft aushörte.

Auch die außere Geschäftsform ward durch die, in unsern Gegenden erst mit der Reformation erwachte, Neigung und Fähigkeit für vollständige schriftliche Berhandlungen verbeffert. Der Bürgermeister Sastrow legte als Protonotarius zuerst eine Cancellen und ein Archiv an, wozu er in landesherrlichen Diensten Sinn und Fähigkeit erworben hatte.

Die perfonlichen Berhaltniffe des Rathes erfuhren eine erwunschte Aenderung durch die Bestimmung fester Gehalte; wogegen die Rathslehne, welche nur ungenügende, unsichere, und zu endlosen Zwistigkeiten im Rathe selbst führende Revenuen gewährt hatten, zur Stadtcaffe eingezogen wurden 208).

§. 28.

Auch dieser, für die innern Berhältnisse der Stadt so wichtige, Zeitabschnitt war geeignet, im Rathscollegium bedeutende Charactere zu zeigen und zu entwickeln, jedoch nach der vorgerückten geistigen Ausbildung, mit entschiedenem Borwalten der Geistesbildung vor der bloßen Energie des Characters.

An der Spige der Reformationszeit steht unbestritten der Burgermeister Nicolas Smisterlow. "Ein stattlicher, herrlicher Mann von Person und Statur, wohlrebend, weise, klug, und bei Fürsten und herren in großem Ansehn, gottesfürchtig und in der heiligen Schrift erfahren", wird er von einem Zeitgenossen geschildert. Er war gewohnt, mit klarer Stimme sehr laut zu reden, und außerte seine Ueberzeugungen gern und freimisthig: den Beweis davon gab sein schon erzähltes Zusammentressen mit Bullenwebern auf dem Städtetage zu hamburg, und seine Beisgerung den, dem gesammten Rathe aufgedrungenen, Reces zu unterzeichnen. Der verbesserten Kirchenlehre war er früh, und im Rathe zuerst, zugethan, und empfahl ihre Annahme, sedoch

²⁰⁴⁾ Gewöhnlich ift in der Folge diese Benennung bloß auf die Altermänner des Gewaudhanses bezogen wors den, wozu aber um so weniger Grund vorhanden ift, da dieselben bis zum Jahre 1614 würtliche Mitglieder der Arpräsentation waren.

^{***)} Bürgervertrag Art. 7.

²⁰⁹⁾ Bürgervertrag Art. 4.

mit dem Berlangen der Ruhe und Befonnenheit, wodurch er der Gegner der stürmischen Partei wurde. Gbel und rührend ist sein Benehmen, wie er auf die Bitten seiner Collegen und seiner Chefrau, zur Abwendung größern Unheils, sich dazu versteht, den Revers auszustellen, durch den er sich für einen Reineidigen und Berräther erklärt: er ging mit den beiden Rathsdeputirten und seinem Tochtermanne auf das Rathhaus, zuvor aber in die Kirche, wo er sein Gebet verrichtete: als er in die Bersammlung des Rathes und der Achtundvierziger trat, nothigte ihn der Bürgermeister Lorder auf seinen gewöhnlichen Plat im Rathsstuhle; allein er weigerte sich dessen, und sagte, er habe in diesen Tagen einen Brief besiegelt, der klinge so nicht, daß er sich an dem Orte setzen solle: da man fortsuhr, ihn zu nothigen, ging er hinein, setzte sich, und ertlärte, er habe hundert und etliche Tagereisen in Angelegenheiten der Stadt gethan, wenn man deweisen könne, daß er einen Gulden zwiel verzehrt, vernachtheiliget oder versaumt hätte, wolle er Leib und Gut verwürft haben: weil aber die Sachen jetzt so bewandt wären, begehre er zu wissen, ob man ihn kunftig, wie andere Bürger, schügen wolle, daß er sicher zur Kirche gehn, und seine Nahrung und Handel treiben könne? wie dies bejahet ward, stand er auf, wünschte dem Rathe eine glückselige, friedliche Regierung, und ging mit den Seinigen nach Hause

unter den jungen Rannern, welche im Jahr 1524 dem Rathe aufgedrungen wurden, zeich: nete sich Franz Wesel als eifriger Beförderer der Reformation, und als thätiger Geschäfts: mann aus, wozu er sich durch frühe Seereisen in fremde Länder gebildet hatte 210). — Der Führer des unruhigen Hausens, Rolof Möller, ein talentvoller Rann, scheint nur ehrgeizige Zwecke verfolgt, und kein Mittel dazu verschmäht zu haben, und ging durch einen schwellen Tod so unter, wie er aufgetreten war. — Christoph Lorber erscheint als ein ränkevoller, übermüttiger, zugleich roher und eigennüßiger Rensch, der Rath und Bürgerschaft tyrannisitte, so daß sich alles vor ihm, und selbst vor den Seinigen, beugen mußte; der zugleich aber die Achtundvierziger heimlich begünstigte. Er schnitt von dem Briese, wodurch die wendischen Städte dem Herzog Albrecht von Recklendurg das Königreich Dänemark zusicherten, und den die Achtundvierzig wider Willen des Rathes besiegelt hatten, zu Wismar das stralsundische Siegel ab, welches ihm als Ruth, zugleich aber auch als Vermessenheit, mit Fug angerechnet wurde 211). Gegen den

²⁰⁰⁾ Caftrow i. 135. Joh. Bergmann &. 61.

Des Chrb. 2c. frn. Frans Wessels gange Lewendt unde christlyke Ufficheidt. dorch Gerhardt Drogen. Rost. 1570, 8. Reuer Abdrud mit Anm. im Sastrow v. Mohnike. III. 264.

²¹¹⁾ Saftrow I. 128. 306. Bergmaun C. 47 u. 52.

Abt zu Renenkamp, der seinen Sohnen bei einer verbotenen Jagd die Netze abgenommen, zog er mit 1500 Mann zu Felde; gegen Greifswald nahmen die Sohne, bei ahnlicher Gelegenheit, selbst Rache, wurden aber von dem Rathe des Landfriedensbruchs beschuldigt, welches der Water sich so sehr zu Gemuthe zog, daß er in eine langwierige Krankheit versiel, wobei sein Ansehen so tief herabsank, daß ein Grühmüller, von dem eine sonst gewohnte Leistung für die Wirthschaft gesodert wurde, höhnisch erklärte: Muß liegt in der Kammer. Seine plumpe Bewillkommnung des Herzgogs Philipp, bei dessen Ankunft in Stralfund im I. 1539, mit den Worten: "In Philipps von Gades Gnaden ze. dat In gesund alhir kamen, süht En Radt von herten gern, und secht Gu hiemit willkamen" war lange am Hose zum Sprüchwort geblieben 212).

Robann Rlote (+1544), Syndifus und Burgermeifter, führte den Ramen mit der That. - Auch ber Burgermeifter Burgen Smiterlow (+ 1571), Sohn des obengedachten, wird als ein einsichtsvoller, rechtschaffener, unerschrockener Mann gerühmt 213). - Der Syndicus und nachherige Burgermeifter, Dr. Ricolas Gengtom, (1540-76) mar ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter, jedoch, wie es scheint, felbstfachtig, und den Lebensfreuden ergeben, wodurch auch wohl die Erziehung seiner Kinder verungludte, von benen er viel Berzeleid erfuhr. Um die Geschichte feiner Baterftabt bat er fich durch ein Diarium in zwei Kolianten verdient gemacht, das unter vielen Rleinigkeiten auch febr intereffante Rotigen enthalt 214). Der Burgermeifter Bartholomaus Saftrow, († 1578), genoß als Rechtsgelehrter großes Bertrauen, und war ein Mann von vielfeitigen Kenntuiffen, ausgebreiteter Belterfahrung und Geschäftsgewandtheit, babei von bellem Berftande und ftarter Energie des Characters, frei von Borurtheilen, nicht aber von Anmagung und Streitsucht. Sein Berdienst mar vorzüglich Ordnung und Plan im gangen Stadtwefen: auch ruhmt er sich ber Grundung bes Kornhauses. Er hat fein Leben und Die Geschichte seiner Zeit geistvoll, und besonders mit trefflicher Charakterzeichnung, in vier Budern beschrieben, von denen jedoch das lette leider verloren gegangen, und mahrscheinlich, megen ber Bitterkeit gegen hiefige Personen und Berhaltniffe, von den Bermandten unterbruckt worben ift 215). Seine Schriften in ben mannigfaltigen Streitigkeiten mit Collegen und mit

²¹²⁾ Saftrow 1. 183.

²¹²⁾ Saftrow I. 175. Sein Sohn rühmt in den libris Smiterloviadum (Mfc. der. Rathsbibl.) von ihm: magnam virtutem in corpore magno.

²¹⁴⁾ Die Rathsbibliothet befitt daffelbe.

Barth. Saftrowen Bertommen, Geb: rt u. Lauf feines gangen Lebens. Berausg. v. Ch. G. F. Do be nite. Grfsw. 1823. 3 2be. 8. — Das Original befibt die Rathobibliothet.

dem Bürgerausschuffe sind sehr der, aber mit klarer Einsicht und der glücklichsten Darstellungsgabe, abserfaßt. In seinem höheren Alter, und als altester Bürgermeister, heirathete er sein Dienstmadden, und brachte durch diesen unerhörten Schritt die ganze Stadt in Aufregung: er vertheidigte ihn jedoch mit vernünftigen Gründen, und führte ihn standhaft, und wie es scheint mit großem außern Anstande, aus. — Auch der Bürgermeister heinrich Busch († 1577) war ein bedeutender Jurist, so daß er, als ihn die Wahl zur Bürgermeisterstelle traf, solche, mit Räumung der Stadt und einer Buse von 800 fl., abzukausen versuchte, weil er von Büchern und Studien leben musse. Unsere Stadt würde ihm eine, mit Fleiß und eigener Prüfung gemachte Sammlung aller alteren Nachrichten über dieselbe zu danken haben, wenn nicht späterhin zweiselhaft geworden wäre, ob er der Sammler, oder nur der Besißer, gewesen 216.

Der Burgermeifter Beinrich Buchow, gleichfalls Rechtsgelehrter, batte fo großes Gemicht im Rathe, daß, als ein Bermandter von ihm zum Syndicus in Borfchlag kam, der Rathsvermandte Barnete erklarte, Burgermeister Saftrow wolle nicht, Retel konne nicht, Klintow laffe fich schieben wohin man ihn haben wolle; follte nun Buchow einen Anhana an dem Syndicus haben, fo murbe alles geben, wie er es wolle. Der Bergog fab ibn als bas Baupt bes Biderftandes gegen feine Schritte an, überfiel feinen Dof in Drigge mit 400 Mann, 5 Kanonen und 200 Bagen, und plunderte benfelben vollig aus. - Die ausgezeichnetste Perfon im Rathe, jur Beit der Unruhen, mar ber Syndicus Dr. Johann Domann; baber aber bem Berzoge fo verhaft, daß biefer ihn im Sahre 1604, bei ber Rudtehr vom Sanfetage, du Damgarten aufzugreifen versuchte, und daß er, als dieses mißlang, mit einem bewaffneten Rabr= zeuge von Rostock beimgeführt werden mußte 217). Rach biefer und abnlichen Erfahrungen nahm er im Jahre 1606 bas Generalfyndicat ber Banfe an, obgleich er zuvor fürstliche Dienste in Medlenburg, Gelle und Lineburg ausgeschlagen hatte: jedoch versicherte fich die Stadt feiner fortbauernden Bulfe, als eines Confulenten, gegen festen Behalt: und auch die Stadt Roftod bemartte, daß er den dortigen Aufenthalt mit dem von Lubeck theilen mußte. Bie aroke Ach= tung er in biefem Umte genoß, erhellet auch baraus, daß, als er im 3. 1616, auf einer Befanbtichaftereife, im haag verftarb, fein Leichnam nach Roftod gebracht, und bafelbft mit Pracht beerdiget wurde 218). Er war an den Hofen von Spanien und Kranfreich als Gefandter geschätt, batte von ber Bittme bes Bergogs Ernft Ludwig von Pommern eine goldene Gnaden-

Die f. g. Congesta Henrici Busch, Consulis. Das Original war bei der Familie, ift aber mahrfcheinlich verloren gegangen. Gine Abschrift befindet fic in der Rathsbibliothet.

²¹⁷⁾ Protocoll. Senat.

²¹⁴⁾ Roftod'fches Etwas 1741. S. 603.

fette empfangen, und fich als Schriftfteller, burch eine Avologie fur fein Baterland, Beffphalen, gegen bie von Juftus Lipfius in beffen Beiefen gegen baffelbe gemachten Angriffe, auch als Dichter in beutscher und lateinischer Sprache, bervorgethan. Ein historisches Bert ider Die Manfe ward durch feinen Tod unterbrochen. Seine gerade und lefte Ginnesweise zelat fich unter andern darin, daß er, als von feinen amtlichen Meußerungen etwas ins Publicum gefommen war, das Botum in der Rathsfession verweigerte, bis sammtliche Rathsmitglieder durch einen personlich unterzeichneten Revers die eidliche Verpflichtung zur Berschwiegenheit erneuerten; so wie aus feinem Abichiede aus dem Rathscollegium, wobei er erklarte: er habe feither andere Antrage ausgefchlagen, allein ba ihm hieselbst vor Rurzem Die gebetene Lohnsverbefferung geweigert worden fen, er auch bedacht habe, daß es ihm nicht gebuhre aus gottlichen Bocationen einen Kram in machen, fo habe er Diese Stelle angenommen. Uebrigens war er nicht ohne eine gewiffe Barte und Beftigkeit, weshalb er in mehrere bittere Streitigkeiten gerieth. — Ihm ahnlich an Zalenten und Schickfalen, dabei aber fanfteren Sinnes, und vielleicht noch gewandter in Berhandlungen, war fein Rachfolger, Dr. Bambert Steinwig, gleich verhaßt beim Bofe, gleich geachtet bei ber Sanse, die ihn ju ihrem Generalfyndicus ermablte, und sogar ihm verstattete baneben Amt und Aufenthalt hiefelbit zu behalten. Bis letteres geschah, widersprach der Rath, nebst den Sunbertmannern, ber Bahl formlich, weil Steinwig, nach Endigung ber Unruhen zur Berftellung ber neuen Ordnung der Stadt unentbehrlich fen, und Die Boblifahrt derfelben größtentheils auf ihm berube. Auch ftand er im Sahr 1620, bei ber Ballenftein'schen Belagerung ber Stadt, entschieben an ber Spite berfelben, und ihrer Berhaltniffe jum gandesherrn, jur ganbichaft, ju ben Belagerern und den Bundesgenoffen 219). Seine Arbeiten über das lubifche Recht wurden pon Mevius geschätt und benutet 220).

Uebrigens gehort derfelbe ebenfosehr der folgenden Periode an, als der gegenwärtigen: und ein gleiches gilt von den übrigen Männern von Einsicht und Festigkeit, an welchen der Rath grade in jener Zeit besonders reich war.

Mehrere Rathspersonen erwarben in dieser Periode für sich und ihre Familien ben Reichsadel, ohne daß man besondere Beranlassungen oder spätere Anwendungen dieses Erwerbes mahr= nimmt. 3. B. die Buchow, von Stein, Elver, von Braun (1567 bis 1588).

Merkwurdig ift, daß die Neigung milde Stiftungen zu gründen, im Rathe auch nach der Reformation fortdauerte. Unter andern stiftete der Ratheverwandte Arndt Schwarte, im J.

²¹⁹⁾ Protoc. Sen. Dinnies Racht. von den Rathsperfonen (Mfc.).

²²⁰⁾ Mevii Comm. in J. Lub. Praefat, in fine.

1569, in dem darauf nach ihm benannten Barbenberg'ichen Gange, ein hofpital für alte Dienftbothen: der Rathsverwandte Peter Bavemann, im J. 1580, eine Almosenvertheilung bei feiner Familie: der Bürgermeister heinrich hagemeister, um d. J. 1606, dergleichen bei der St. Ricolai und St. Marien Kirche.

§. 29.

Mit der Berfassung der Stadt erfuhren auch die Borschriften über das Berhalten der Rathsmitglieder im Innern des Collegiums, oder die Rathswillkuhr, in diesem Zeitabschnitte allmählige Aenderungen, indem sie, wahrscheinlich um die Zeit der Verhandlungen über eine Stadtordnung (wie aus dem Gebrauche der hochdeutschen Sprache erhellet) vollig umgearbeitet, und in 19 Paragraphen, im Jahre 1616 aber, von Neuem beträchtlich erweitert, in 37 Paragraphen abgefaßt wurde.

Bierter Zeitraum.

Der Rath bei ausgebildeter Stadtverfassung. Beit dem Jahre 1616.

§. 30.

Durch den Burgervertrag war keinesweges allen Interessen vollig Genüge geleistet. Der Rath empfand noch lange den Berlust des Rechtes der alleinigen Verwaltung: der in Aufregung gewesene Theil der Gemeinde sah seine Ideen von Gesammtgewalt nicht verwürklicht: die Altermanner des Gewandhauses hatten mit der Anführung der Bürgerschaft auch ihre gesammte Theilnahme an der Repräsentation verloren: der Abschluß war in vielsacher Beziehung mehr durch Ermüdung der streitenden Theile, als durch Einstimmigkeit herbeigesührt; und manche Artikel mußten in der Folge für unanwendbar erkannt werden. Gleichwohl waren durch die vielsährigen Verhandlungen und Kämpse alle Theilnehmer zu klareren Ansüchten der Verhältnisse, und zu größer rer Uebung in ihrer Behandlung gelangt; und 66 ward unläugdar ein achtbares und für die Ritwürkenden ehrenwerthes Wert zu Stande gebracht, welches zwei Jahrhunderte hindurch die sestundlage der Verfassung unserer Stadt, der Prüsstein sur jede Beschwerdesührung, und der Anhaltspunkt für fernere Ausbildung, geblieben ist, und eine heilsame und glückliche Verwaltung des Gemeinwesens befördert hat.

Ramentlich gewann die Stellung und Amthfahrung des Magistrates einen so fasten Character, daß seitdem eine Geschichte desselben, hinsichtlich seiner Berhaltnisse zur Kommune, ganzlich verschwindet; indem nur eine einzige wesentliche Beranderung durch den Umstand eintrat, daß die Altermanner des Gewandhauses im Jahre 1625 wieder in das Reprasentantencollegium aufgenommen wurden, und dieses zwar mit der Berbindlichkeit bei kunftigen Bacquzen in die Classen desselben einzutreten, für den Augenblick jedoch über die Zahl hinaus, und als erste hürgerliche Corporation an der Spite des Ganzen: wodurch wahrscheinlich ihre bleibende Stellung, als nicht im die Zahl

gehörige, nicht mitstimmende, dagegen aber berathende, und zwischen Rath und hundertmannern vermittelude Behörde, herbeigeführt worden ist 221)

Auch unter ben zu mehreren Mahlen, theils in Angelegenheiten bes ganzen Landes, theils für die Stadt allein, angeordneten landesherrlichen Einrichtungs = und Untersuchungscommissionen, welche sonst nur das Stadtwesen und die Berhältnisse der Stadt im Allgemeinen, oder auch die Angelegenheiten der Burgerschaft betrafen, war Eine, im Jahr 1768, deren Bestrebungen direct gegen den Rath gerichtet wurden. Zwar gaben Beschwerdeführungen eines unruhigen Kopfes dazu Anleitung, die Hauptquelle aber lag in personlichem Uebelwollen einzelner Commissionsmitglieder gegen einzelne Magistratspersonen, deren Suspension vor begonnener Untersuchung verfügt und gegen die Mandate des Oberappellationsgerichtes so lange fortgesetzt wurde, die durch erhöhete Strasbesehle die Cassation dieser sämmtlichen Anordnungen, und durch den Wechsel des politischen Systems am Hose die Aushebung der gesammten Commission herbeigesührt ward, und also das ganze, freilich immer höchst lästige und kränkende, Versahren, ohne Würkung blieb 222).

Die für die Stadt wichtigen Begebenheiten Dieser Periode: Die Ballenstein'sche Belagerung (1628), die Berbindung mit ber Krone Schweben, zuerft als Alliirten (1628), dann als Lanbesherrn (1648), die nachfolgenden Kriege und Belagerungen (1688, 1715, 1759, 1807), und ber temporare Uebergang an die Brandenburgische, Danische und Franzdsische, so wie der definitive an die Preußische Landeshoheit: hatten auf die amtliche Stellung des Rathes gar keinen Ginfluß, so bedeutend sie auch übrigens auf langere oder kurzere Dauer für denselben senn mußten. Schwierig, und von großer Berantwortlichkeit begleitet, war seine Stellung bei der Allians mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden, und bei der Ballenstein'schen Belagerung, und nach gludlicher Beendigung ber letteren fant man gerathen, eine Apologie des Berfahrens, zur Bertheibigung vor dem Kaifer und dem Landesherrn, im Druck ausgehen zu laffen : wogegen in der churbrandenburgischen Belagerung von 1678 der unglückliche Ausgang, von dem, gehöriger Bertheidigungsmittel entbehrenden, Grafen Königsmart, noch mehr dem Mangel an gutem Willen in der Burgerschaft, als dem Rathe, zugeschrieben ward, und eine abnliche Bertheidigungsschrift bem Rathe von ben Burgern, jur Berftellung ihres Rufes im Auslande, formlich abgebrungen wurde, obgleich ein großer Theil der daraus herfließenden Berdrießlichkeiten vorzugsweise den Rath treffen mußte.

²²¹⁾ Protoc. Senat. v. 16. Nov. 1624, 30. Mai, 2. Juni 1625.

²²²⁾ Die merkwürdigen Attenftude über diese Angelegenheit sind abgedruckt in A. v. Balthafar's Abhandl. v. d. Universals Jurisd. des Königl, haben Tribunals. 1770. Beil. No. LXXXVI. 1944.

Rach Ausbedung des deutschen Reichsverdandes sah sich der Konig von Schweden als Sonderain von Pommern an, und traf nach eigenem Ermessen verschiedene Abanderungen in der Berfassung und den Einrichtungen des Landes. Für den Rath war von Wichtigkeit die Ausbedung seiner Gerichtsbarkeit über die ursprünglich der Stadt, ihren Instituten und Einwohnern gehörig gewesenen Landgüter, oder die sogenannten Commissarialsbezirke in Pommern und auf Rügen; wodurch die Geschäfte eine, sedoch weber erwänschte noch vortheilhafte, Einschränfung erssuhren. Auch ward nach Beendigung der Französsischen Bestignahme des Landes und Herstellung der Schwedischen Herrschaft, bei Einrichtung des ganzen pommerschen Stadtwesens, auch die Bestimmung getrossen, daß die Bürgermeister der Städte vom Könige ernannt werden solle ten, jedoch aus drei von den Magistraten vorzuschlagenden Personen ²²³).

Erst im Jahre 1831 fand man es angemessen, im fortschreitenden Geiste der Zeit einige wesentliche Beränderungen der Stadtverfassung zu treffen: wozu der Rath mit den Repräsentanten, wie ihnen solches im Bürgervertrage freigestellet worden war 224), sich, nach einsachen Berzhandlungen, durch einen formlichen Reces 225) vereindarte. Für den Ragistrat von Wichtigkeit war es dabei vorzüglich, daß die disher beim Rathe selbst gewesene Bahl seiner Nitglieder auf das Repräsentantencollegium überging; so daß solches unter zwei vom Rathe vorgeschlagenen Candidaten zu wählen haben sollte, jedoch auch berechtiget ward, den Borschlag gänzlich abzuzlehnen. — Zugleich wurde die Berwaltung durch Zusammenziehung verwandter Departements, und durch Trennung der Administrationsgeschässte von den Gerichten, vereinsacht und wesentlich verbessert. — Auch hörte die Function der Gewandhausalterleute als Borsiger und Rathgeber im Repräsentantencollegium, und als vermittelnde Behörde zwischen Rath und Bürgerschaft auf.

§. 31.

Bedeutend murtte Diefer Beitraum auf Die perfonlichen Berhaltniffe Des Rathes ein.

Der große König Gustav Abo'ph von Schweben würdigte die Stadt und den Rath seines persönlichen Wohlwollens, und eine Reihe von eigenhandig unterzeichneten Briefen desselben voll Trost in der Belagerungsnoth und voll freudiger Aussichten in die Zukunft, bezeugen diese Gestimmung. 226). Der Rath verschaffte dem Könige die zum ersten Austreten in Deutschland erfor-

²²²⁾ Patente bom 3. Jul. 1806 und vom 18. Feb. 1811.

²¹⁴⁾ B. B. am Schluffe (S. 71. der Musg. v. 1784.)

^{***)} v. 5. Octbr. 1831: bisher ungedruckt.

Dammlung der Briefe des Königs Gustav Adolph an die Stadt Stralfund (von Dinnies): in Gades busch Pomm. Samml. II. 323. — Ungedrustte Briefe A. v. Ballenstein's und Gustav's Adolph d. Gr. v. D. E. Zober. Stralf. 1839.

berlichen Gelbmittel, durch eine Anleihe von 100,000 Ather. auf die von dem herzoge von Pommern dem Könige zu diesem Zweck eingeraumten Domanialguter, und erhielt dabei, zur besonderen Anerkennung seiner Thatigkeit, den Besit und Genuß des Landes Mondygut und das Patronat ber Kirche zur alten Fähre 227).

Sarl XII., der für seine schnelle Rückreise aus der Tarkei Strassund zum Ziel nahm, und ebenso unerwartet als erwünscht im I. 1714 hieselbst eintras, wußte hier wie überall, durch seine große Personiichkeit alle Ciassen für sich zu gewinnen: so daß auch nach den schweren Ereignissen, welche die Stadt unter ihm ersuhr, sein Name mehrere Generationen hindurch geseiert blied. Bei seiner damahligen Anwesenheit, veranstaltete er gleichzeitig für die Bürgerschaft öffentliche Lustdarzteiten, und ertheilte dem Rathe, als Denkmahl der ihm bewiesenen Anhänglichkeit und Treue, das Recht, daß die Schlässel der Festungsthore in Zukunft stets im Gewahrsam desselben senn sollten 228), und ließ solche mit großer Feierlichkeit in der Rathsversammlung übergeben. Zusgleich erhob er die Mitglieder des Rathes, und ihre Amtsnachfolger, in den Abelstand: und da die bald entstehenden Unruhen des Krieges und der Belagerung, und darauf sein plöglicher Tod, ihn an Ertheilung eines sörmlichen Diploms hinderten; so ward dieses im I. 1720, nach herstellung der schwedischen herrschaft, von seinem Nachfolger Friedrich I. erlassen, welcher zugleich der Stadt ein neues Wappen verlieh, worin den früheren Emblemen die schwedische Königskrone und Wappensarbe, nehst einem gestügelten Helme, auch dem schwedischen Löwen und dem pommerschen Greise als Schildhaltern, hinzugefügt wurde 229).

Im Jahre 1800 ward dem Rathe, in der Person des Burgermeisters und Landraths Dinsnies, jum erstenmahl die damahls noch seltene Auszeichnung durch eine Decoration des Nordsterns ordens zu Theil. Nach dem Ende des französischen Krieges, und beim Wiedereintreten der schwesdischen Hoheit über Pommern, widerfuhr diese Ehrenbezeugung mehreren Mitgliedern: besonders aber ward vom Könige Carl XIII. der Rang sammtlicher Magistratspersonen, auf der im schwesdischen Ceremoniell üblichen Rangliste, erhöhet.

Auch bie deonomischen Berhaltniffe fanden fehr wunschenswerthe Berbefferungen. Die im Burgervertrage verheißenen festen Salarien tamen zwar nur langfam und unvollständig zur Ausfüh-

²²⁷⁾ Revers v. 21. Sept, 1630 (ung:brudt).

²²⁰⁾ Ronig Carl's XU. offener Brief v. 29, Rov. 1714. Dahnert's 2. C. 41. 199.

²²⁰⁾ Derfelbe. - Diplom v. 29. Dec. 1720. 2. C. Il. 214.

rung, und blieben, da sie nicht für jede Person, sondern für jedes Departement festgesetzt wurden, einer freien Bertheilung der Geschäfte hinderlich. Die bedeutende Einnahme von Mondzut ging bei den bekannten Reductionen Carls XI. verloren, ohne daß die gelassene Haffnung zur Aurückgabe jemahls realisirt worden wäre. Allein durch Berhandlungen mit der Bürgerschaft wurden die völlig unzulänglich gewordennen Salarien in den Jahren 1792, 1807 und 1829 mehr weriger bedeutend, wenn auch, den Umständen der Stadt gemäß, nicht glänzend, verbessert.

Dagegen ward das beim Rathscollegium gesammelte Silbergerath während der Ballensteinschen Belagerung, ebenso wie das Silber der Gewerksamter, für die Bedürsnisse der Stadt in die Münge geliesert, und die Schenkung eines Silberstückes von den neuen Mitgliedern hat in der Bolge ganzlich aufgehoret. Statt dessen wurde von den seitdem gezahlten Untrittsgeldern ein kleines Privatvermögen des Rathes, unter dem Namen der Rathsstudgelder, gesammelt.

Die Zahl der Rathsmitglieder scheint sich im Laufe der dritten Periode zu vier Burgermeistern, zwei Syndicis und 18 Senatoren, im Ganzen also zu 24 Personen, festgestellet zu haben; nach Abschliessung des Burgervertrages aber auf 18 bis 19 herabgesetzt zu seyn. Auch die Bestimmung den Rath, mit Ausnahme der Syndici, zur Hälfte mit Rechtsgelehrten, zur Hälfte mit Rausleuten zu besetzen, durfte sich aus dem Anfange der letzten Periode herschreiben; wogegen früher die Bahl von Rechtsgelehrten mehr auf Zufall beruht haben muß. Im Jahre 1813 ward, nach beendigten Kriegsbrangsalen, zur Erleichterung für die tiesverschuldete Stadtcasse, unter anderen Ersparungen, auch die Verminderung des Magistratscollegiums um die Stellen eines Bürgermeisters, eines Syndicus und zweier Rathsherren, wiewohl nur versuchsweise, verabredet; so daß seitdem der Rath meistens aus 14 Personen, und in der Rehrzahl aus Rechtsgelehrten, bestanden hat: wodurch denn freilich, besonders beim Wechsel der Zeitumstände, die Geschäfte jedes Einzelnen sehr vermehrt worden sind.

§. 32.

So wenig diefer lette Abschnitt fur das Rathscollegium in dem Besitze ehrenwerther Mitglieder hinter den vorigen zuruckblieb, so verschwand doch, mit den sich regelmäßiger ausgleichenden diffentslichen Berhältnissen und der befestigten inneren Berfassung, mehr und mehr die Gelegenheit zu personlicher Auszeichnung, wenigstens zu personlichem Uebergewicht.

Rur die ersten Sahrzehende schlossen sich in dieser Beziehung noch der vorigen Periode an: vorzüglich die Beit der Ballenstein'schen Belagerung (1628). Der schon genannte Burgermeister Lambert Steinwig, und der Bürgermeister Christoph Cranthof, moren es vorzüglich,

welchen die Leitung bes Stadtwefens bei bem tubnen, gefahrvollen und langwierigen Unternehmen; der kaiserlichen Armee die Spipe zu bieten und einer schweren Belagerung Biderftand zu leiften. und in ben permickeltsten Berhaltniffen, in die eine Stadt gerathen tann, oblag, und welche biebei gegen bie Berbandeten, den Landesherrn, die Landstande und die Burgerschaft, fo wie wider ben Reind, mit gleichem Grade von Muth, Festigkeit, Ausbauer und Besonnenheit auftraten. Die Anführung im Relbe war nicht mehr bas Geschäft ber Rathspersonen, besto mehr aber bie in biefer Beit, und vorzüglich bei diefer Begebenheit, verwickelten und ichwierigen Berhandlungen, welche Steinwig, als ehemaliger Syndicus, besonders, und namentlich auch mit bem Konige Buftan Abolf von Schweden, fuhrte; wogegen in Krauthof's Banden mehr bie fcwere Leitung ber Burgerschaft und ihrer handlungen lag. Sonft wohnte er auch unter andern bem Ariedenscongreffe zwischen Schweben und Polen zu Danzig, im Jahr 1630, als Abgefandter ber Stadt bei. Er batte in feiner Amteführung fo großes Bertrauen erworben, daß, als er am Schluffe bes Sabres 1645, wegen großer Korperschwache, feine Entlaffung fuchte, ber Rath ibm folche formlich verfagte, mit der Erklarung: fein Beift fen noch von fo gefunden Rraften, daß er es darin vielen Jüngeren zuvorthue. Der Syndicus Dr. Jacob Bafert stand an der Spige der Abgeordneten an den Berjog von Friedland, welche am 10. Jun. 1628 im Relblager vor Stralfund die berühmte Unterredung mit demfelben batten, worin ihnen die ehrenvollste Behandlung wiederfuhr, und fehr gunftige Aussichten eroffnet murben, teine Spur aber von bem gegenfeitigen laconischen und plumpen Bortwechsel vortam, den die Ueberlieferung von diefer Begebenbeit lange Zeit hindurch aufbewahrt haben wollte 200). Auch ward er an den Konig von Danemark, und zweimahl an den Ronig von Schweden deputirt, fuhrte in den Belagerungsverbandlungen vorzüglich die Feber, und war auch ber Berfaffer ber im Drud berausgegebenen Rechtfertigung bes Berfahrens ber Stadt 231).

Die Berhandlungen bes westphälischen Friedens gaben, da durch Schwedens Ginfluß der Stadt Stralsund die unmittelbare Wahrnehmung ihres Interesses durch Abgeordnete zugestanden ward, Beranlassung zu den breijährigen, schwierigen und sehr interessanten Gesandtschaftse geschäften des Rathsverwandten Dr. Christian Schwarz und des Secretarius und nachherisgen Rathsverwandten Joach im von Braun.

²³⁰⁾ Biderlegt ift die Sage, von drohenden Anreden und von derben Antworten, in platideutscher Sprache, die damasis in Berhandlungen nicht mehr geredet ward, und durch einen Bürgermeister, der gar nicht zugegen war, schon von Riebur, Gesch. der Belagerung, 1771, und 3 ober, Gesch. der Belagerung, 1825.

5. 194.

²³¹⁾ Gründlicher Bericht ze. Stralf. 1631.

Auch in der Folge gab die Berbindung mit Schweden, und die Geneigtheit der schwedissen Regenten mit Deputationen zu verhandeln, mannigfaltige Gelegenheit in diplomatischen Sendungen Talente zu entwickeln, und durch die Geschicklichkeit des Syndicus Lt. Joh. Balth. Charisius, welcher in den Jahren 1684 bis 1687 viermahl nach hofe gesandt wurde, des Bürgermeisters Christian Chrenfr. Charisius, welcher in den Jahren 1688 u. 1693, des Rathsverwandten Johann hagemeister, welcher im Jahre 1679, und zum zweitenmahle von 1681 bis 1683, des Syndicus Joh. Friedr. Jander, welcher im Jahre 1720, des Bürgers meisters Joh. Chrenfr. Charisius, welcher viermahl, von 1727 bis 1751, des Syndicus und nachherigen Bürgermeisters, Christian Chrenfr. Charisius (hernach von Charisien), welcher gleichfalls viermahl, von 1749 bis 1761, des Rathverwandten Joh. Friedl. Brandens burg, welcher im J. 1769 eine gleiche Sendung aussührte, wurden, unter höchst ehrenvoller Aussuhre nahme bei hofe, die wichtigsten landesherrlichen Resolutionen für das Stadtwesen ausgewürtt 232).

Ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit in ihrem Hauptfache, und zugleich durch vielseitige Bilbung in allgemeinen Bissenschaften, so wie durch, zum Theil auf mehrjährigen Reisen erwordene, Renschenkenntniß, waren mehrere. Der Camerarius Henning Lewe († 1709) Sammler eines bedeutenden Borraths von Buchern aus allen Fächern, ward durch das Bermächtniß dieser Sammlung der Stifter der Rathsbibliothek, so wie er durch ein bedeutendes academisches Stipendium für höhere theologische Studien, und durch mehrere kleine Stiftungen für Lehrer und Lernende, seinen Sinn für die Wissenschaft bethätigte 233). — Unter den schon genannten vier Charisius, that sich vorzüglich der Bürgermeister und Landrath, Johann Chrenfried Charisius († 1760), durch Bekanutschaft mit alten und neueren Sprachen, und durch große Eleganz und Leichtigkeit der Dazsskellung in gebundener und ungedundener Rede hervor, so wie er durch seinen unermüdlichen Eiser ver neuen Rathsbibliothek Zuwachs, Kond, Ordnung und äußeren Schmuck zu verschaffen, der zweite Stifter derselben wurde, auch durch Sammlung eines Berzeichnisses und mannigssweite Stifter derselben wurde, auch durch Sammlung eines Berzeichnisses und mannigsfaltiger Rachrichten und Documente über die hiesigen Rathspersonen, auf den Dank ihrer Rachzeinen Anspruch hat 224). Uebrigens war ihm mehr leichte Aussallung als Tiefe eigen, und seine Sammlungen, Darstellungen und Berhandlungen verlieren sich oft zu sehr in kleinliche Zier-

²⁰²⁾ Dabnert's 2. C. 20. 11. u. IIII.

²⁸²⁾ Ehr. Chr. Colberg, de vitu et meritis Henr. Levii. Strals. (1757.) A. Brandenburg, Racht. v. Entsteh. n. Sinc. d. Raihsbibl. Strals. 1829. (auch vor dem Berzeichnist der Rathsbibl. Strals. 1829.)

²⁸⁴⁾ Cie ift in 4 Goliobanden auf Der Rathebibliothet befindlich.

lichkeiten. — Imgleichen der Spudicus, nachherige Burgermeister, Christian Chrenfried Charifius, fpater geadelt unter bem Ramen: von Charifien, ein Rann von Gewandt beit und Sitte bes hoflebens, mehrmable ju bobern Staatsamtern auserfeben, und nur burch Aufalle, fowie gulett, bei Der Prafentation gum Mitgliede Des D. A. Gerichts, burch ben Tob (1773), verhindert, dazu zu gelangen. — Bor allen aber ragte bervor ber Bargermeis fter und Landrath Johann Albert Dinnies (+ 1801), ein gelehrter Renner Der Geschichte, und der romischen Sprache und Literatur, ber mit Tiefe der Einsicht und Scharfe der Urtheilotraft, eine unermubliche Thatigkeit, einen festen Charafter, und, bei großem Ernfte, gleichwohlregen Ginn fur Beiterkoit und Lebensfreuben, verband. Geine in bamabligen Beitschriften erschienenen Auffabe, großtentheils über ftralfundische Geschichte, geboren, in Dasftellung, und befonders in Korfchung, ju ben grundlichsten Arbeiten einbeimischer Geschichtschreiber, und seine mubseligen biplomatischen und genealogischen Sammlungen find wichtige Grundlagen fur jede kunftige Arbeit in ihrem Bereiche. Die Charifiusichen Rotizen über Die hiefigen Rathsmitglieder hat er zu einem genealogisch : biographischen Berte von fünf Quartanten, nebft brei Documentenbanden, bearbeitet und erweitert, welches ein fehr intereffantes, moglichft umfafsendes. Detail über Diese Gegenstande enthalt, und bei den bier mitgetheilten verschlichen Rachrichten durchgehends benutt worden ift 235).

Als Rechtsgelehrter steht an der Spige dieser Periode, und ohne Zweisel aller Zelten, in der Reihe der hiesigen Rathsmitglieder, der Syndicus Dr. David Mevius († 1630), welcher nach langen Studien auf deutschen und niederländischen Universitäten, mehrjahriger Bekleidung einer juristischen Prosessur, und Reisen durch Deutschland, England, die Riederlande und Frankreich, gleich ausgebildet sür Geschäfte des Privatz und des dffentlichen Rechts, in beiden schon während seiner hiesigen Umtössührung von 14 Jahren (1638—52) mit Ruhm als Schriftsteller auftrat, und auf zwei Dezputationsreisen nach Schweden, so wie bei der Theilnahme an dem, zur Regulirung der Landesverfassung bestimmten wichtigen Landtage zu Stettin (1650), so große Beweise theoretischer und praktischer Geschicklichkeit gab, daß ihm die ehrenvollsten Anträge von allen Seiten zuströmten, und endlich, in der Anstellung als Biceprässdent des neu errichteren Oberappellationsgerichts zu Wissmar, ein angemessener, wohlverdienter, und auch in der Kolge noch zu den wichtigsten außerordentlichen Austrägen benutzer, Würkungskreis zu Theil ward 236).

²⁴⁵⁾ A. Branden bur g. Johann Albert Dinnies. Stralf. 1828. Seine fammtlichen handschriftlichen Arbeiten und Sammlungen find, durch ein Bermächtnig, der Rathsbibliothet in 86 Banden einverleibt.

²²⁰⁾ Aug. v. Balthasar, monumentum acternae memeriae Davidis Merii erietam. Gryph. 1790.

Auch die Syndici Matthias Gerdes († 1626) und Johann Joachim Tielke († 1756) waren ihrer Thatigkeit und Geschicklichkeit wegen, und letzterer vorzüglich als eifriger Bertheidiger der Gerechtsame der Stadt, und durch eine ausgezeichnet glückliche Gabe verwickelte Angelegenheiten, selbst bei großer Beitlauftigkeit der Behandlung, klar, faslich und unterhaltend, zugleich mit grundlichem eignen Urtheile vorzutragen, geachtet. — Der Syndicus Johann Lucas Kühl († 1794) besaß eine besondere Gewandtheit in der Bereinigung verschiedenartiger Ansichten, und in lichtvoller durchdachter Darstellung.

Unter ben taufmannischen Mitgliedern mar Ricolas Baumann, Ratheverwandter und Bauptmann über Die Guter ber Koniginn Chrifting (+ 1695), neben einem offenen und geraben Sinne, durch Ruth, Geschäftsgewandtheit und landwirthschaftliche Kenntniffe fo febr geschätt, daß er vom Konige Carl XI. fur die der Krone geleisteten Dienste, der er namentlich 144000 Rthlr. vorgefchoffen und jum Theil felbst durch die danische Flotte zugeführt hatte, in ben Abelstand erhoben murbe 236). - Der Burgermeister David Ite befag tiefe Ginficht im Sandel, Geschicklichkeit im Bauwesen, Liebe fur baffelbe, und unermubliche Thatigkeit in den badurch herbeigeführten Unternehmungen, fo wie in offentlichen Gefchaften jeder Art : 3u= aleich ein eigenthumliches Talent für perfonliche Berhandlungen, und ward zu ben manniafaltiaften Stadtgeschäften ungewöhnlich fart in Anspruch genommen. Er machte sich durch viele Privatbauten um die Bericonerung ber Stadt, und besonders durch einen mit Ginsicht quegeführten großen Bau am Rathhause um die Erhaltung besselben, letteres nur mit zu meniger Berudfichtigung bes Bauftnis, verdient. — Der Ratheverwandte Emanuel Bein= rich von Kangow (um 1762), mar ein Mann von großem Talente, ausgebreiteter Belt= und Menfchentenntnig und tiefer Erfahrung. - Der R. B. Johann Ricolas Benning. ein vielseitig belefener und durch eigene Prufung gebilbeter, vorzüglich im Manufacturfache und in den Cameralwiffenschaften kenntnigreicher, dabei ein außerft thatiger Rann, trut auch als Schriftsteller in jenen Rachern mit Beifall auf; und hat unter andern durch Angabe der ersten Stee jum Solbatenkinderhause, und durch Direction ihrer Ausführung, sich ein dauerndes Berdienft ermorben.

Der mannigfaltige personliche Berkehr mit dem schwedischen Hofe, und die Borliebe der Regenten fur das Stadtewesen, hatte auf die Stellung des Rathes eine bedeutende, der schärferen Beobachtung nicht entgehende, Einwurkung.

²³⁰⁾ In feinen häuslichen Berhaltniffen hatte er das Glud an Rindern, Enteln und Urenteln 96 Rachtoms men zu feben.

§. 33.

Bie der Burgervertrag der ganzen inneren Stadtverfassung eine neue Grundlage gab, so galt dieses ganz besonders von den Departements der Verwaltung oder den s. g. Rathsämtern, welche darin, mit Ausnahme der Verwaltung geistlicher Anstalten, ihre feste Bestimmung erhielten: und sen es nun, daß man früher genügend gefunden, die Umsehung des Rathes auf dem Etting mundlich zu bestimmen, oder, wie es nach dem Beispiel anderer Städte, selbst aus unserer Gezgend, wahrscheinlicher ist, daß die darüber früherhin gehaltenen Verzeichnisse verloren gegangen sind; erst seit seit dieser Zeit sindet sich ein eigenes Rathsämterbuch angelegt und regelmäßig sortzgesetzt. Eine Uebersicht, wie nach demselben die Verwaltungszweige die auf die neueste Zeit vertheilet worden sind, scheint den angemessensten Schluß dieses Aussachen.

Die erste vollständig aufgezeichnete Aemtervertheilung ift vom Jahre 1630: ihr folgen die übrigen in verschiedenen Zeitabschnitten, so wie Bahlen oder bedeutende Bacanzen eine Aenderung nothig machten. Aus jener sind die ersten 29 Ansahe; die folgenden aus den dabei verzeicheneten Jahren.

- 1. Kammerei 1631 Kammerherren 1701 Camerarii und Feldherren (f. Nr. 5.) 1831 Cammergericht.
- 2. Beinherren 1647 Bein = und Polizeiherren (f. Rr. 6.)
- 3. Im Gerichte, welche auch zugleich Bruchherren senn 1635 Richt = und Bruchher= ren, 1698 Gerichtsherren.
- 4. Waifenherren 237).
- 5. Landvögte 1647 Landherren 1650 Landvögte 1681 Feldherren 1701 jur Cammer gelegt (Nr. 1.)
- 6. Polizeiherren 1647 zu ben Beinherren (Nr. 2.) 1806 Polizeibirectorium.
- 7. Stallherren 1831 zur Cammerei gelegt (Rr. 2.)
- 8. Schoß = und Steuerherren 1655 Schoß =, Steuer = und Pfundkammerherren 1665 Schoß = nnd Pfundherren 1762 Stadtzulagekammer 1824 eingegangen.
- 9. Mühlenherren 1695 Mühlenherren und beim Baffer verke 238). Die Mühlen= inspection wird 1831 zur Cammerei geleget.

^{237) 1637} bis 1644 fieben unter Rr. 4. Liquidationsherren und die folgenden ruden nun eine Rr. weiter.

²³⁵⁾ d. b. bei ber neu angelegten Baffertunft.

- 10. Apothekenherren 1786 Berordnete jum Medicinalwesen und Inspectoren ber Apotheken.
- 11. Quartierherren 1753 Steuer = und Quartierherren.
- 12. Kriegscommiffiarii zur Abzahlung 1632 eingegangen.
- 13. Bur Stadtrechnung (b. h. Revisoren).
- 14. Bauherren 1647 Bau = und Ziegelherren 1686 Bauherren 239).
- 15. Rleisch = und Fischherren 1644 Rleischherren.
- 16. Bum Kornhause.
- 17. Convon = und Pagamt 1632 Convon = und Pagtammer 1638 Pagtammer 1644 weggelassen.
- 18. Waisenhaus.
- 19. Munzherren.
- 20. Pfundherren 1655 zu ben Schofherren gezogen (Rr. 8.)
- 21. Consistorium.
- 22. Scholarchen.
- 23. St. Brigitten 1655 St. Annen und Brigitten.
- 24. Beiliger Beift.
- 25. St. Jurgen am Stranbe.
- 26. St. Jürgen vor Rambin.
- 27. Calandsherren 1644 weggelaffen.
- 28. St. Johannis.
- 29. Patronat ju Ummanz, Probn, & Putte. 1665 ganz Putte. 1717 Boigbehagen.
- 30. 1647, Havenungsberren 1661 Savenherren.
- 31. 1661, Landcommissarii: in Rugen: Diesseits. 1710 Commissarii: Pomerani: Rugiani 1832 vereinigt.
- 32. 1682, Inspectoren bes Munchgutes 1694 weggelaffen:
- 33. 1695, Referentes ex actis Privatorum.
- 34. 1710, Directoren ber Schützencompagnie.
- 35. 1722, Curatoren ber Bibliothet.
- 36. 1738, Directoren bes Buchthauses.
- 37. 1755, herren ber Armencaffe 1786 baneben Inspectoren bes Krankenhauses.
- 38. 1772, Directoren ber Feueraffecurang.

²²⁰⁾ Die Biegeleien waren in der Brandenburgifden Belagerung ganglich gerftort.

- 39. 1789, Auffeber bei ben offentlichen Luftbarkeiten. 1808 jum Polizeibirectorium gelegt (Rr. 6.)
- 40. 1790, Revisoren bee Rechnungen ber piorum corporum.
- 41. 1802, Inspectoren ber burgerl. Industriefchule. 1827 jur Schulcommission gelegt (Rr. 43.)
- 42. 1803, Directoren bes Leihhauses.
- 43. 1805, Commiffarien ber Leihbibliotheten.
- 44. 1813, Commiffarien bei ben offentlichen Spaziergangen. 1832 gur Baute gelegt (Rr. 14.)
- 45. 1827, Schukommission.
- 46. 1827, Inspectoren ber Sparcaffe.
- 47. 1831, Inspectoren ber Cammerei (getrennt vom Cammergerichte).
- 48. 1836, Canitatecommission.

Berzeichnist der Naths. Mitglieder

vom Arsprunge der Stadt bis auf die jetige Zeit.

wwww

In der altesten Urkunde der Stadt, vom Jahre 1229 240), wird zwar ein Magistrate-Collegium (Consules, Commune consilium) aufgeführt, jedoch ohne Benennung einzelner Personen. Aehnliche Angaben sinden sich auch in den nächstfolgenden Jahren.

In einer Urkunde vom Jahre 1256 241) werden drei Provisoren des Hospitals zum heil. Geiste genannt, und da dasselbe in der Folge stets unter Inspection von Magistratspersonen vorskommt; so sind auch diese Provisoren für solche zu halten, und werden mithin die ersten namentslich bekannten Rathsmitglieder senn.

In der Folge werden vorzüglich in den Stadtbuchern bei wichtigen Berhandlungen bald einzelne Magistratspersonen, vor welchen sie geführet sind, bald sämmtliche Mitglieder des Rathes ausgezählt: ein solches Berzeichniß mit der Jahreszahl 1263 ist als das älteste anzusehen: denn wenn auch, nach dem Zusammenhange worin es sich sindet, zu vermuthen seyn wurde, daß es erst dem Jahre 1283 angehöre; so ist doch die Jahreszahl deutlich geschrieben, auf demselbigen Blatte kommt keine andere Zeitbestimmung vor, und es sind Namen genannt die in späteren Berzeichnissen nicht stehen.

Unter ben abgesonderten Urkunden find zwei Diplome des Abtes Arnold zu Reuen-Camp von 1286 und 1293 die altesten, welche Berzeichnisse des ganzen Magistrates enthalten 242).

²⁴⁰⁾ Dipl. Civ.

²⁴¹⁾ Dipl. Coen. Sp. S.

²⁴²⁾ Dipl. Civ.

Eine Quelle einzelner Nachtrage sind die Testamente, deren das Archiv über tausend aus der Zeit vor der Reformation ausbewahrt, und in welchen die Receptoren stets, oft auch die Executoren, oder s. g. Provisoren, Rathsmitglieder sind.

In dem altesten Cidebuche des Rathes, welches um d. I. 1557 angefertiget ist, finden sich Berseichnisse früherer Rathsmitglieder mit großer Sorgsalt nachgetragen. Das erste derselben ist vom 31. Juli 1287 datirt und zählt 35 Personen auf 243). Die Quelle ist nicht angegeben und bischer nicht aufzusinden gewesen 244), da aber das Berzeichniß in ein dffentliches Buch, und mit gesnauer Angabe des Datums, eingetragen ist, so darf man es wohl als authentisch ansehen. Die solgenden darin enthaltenen Verzeichnisse sind ohne Zweisel aus den Stadtbuchern gezogen 245). Für die Jahre 1525 die 1565 hat Gerh. Droge seinem Leben Fr. Bessels ein Berzeichniß angehängt.

Amtliche Listen oder Matrikeln der Rathspersonen sinden sich aus früherer Zeit gar nicht, und der im Eidebuche gemachte spätere Bersuch zeigt, daß solche nie vorhanden gewesen sind. Seit dem Jahre 1557, und bis zu den neuesten Zeiten, vertreten die Eidebücher ihre Stelle; auch sind späterhin eigene Acten über die Rathswahlen angelegt worden. Der häusig citirte catalogus Consulum (Senatorum) ist, wie Charisius bestimmt angiebt, nichts anders als das alte Sidebuch.

Das von Charisius aus ben Quellen zusammengetragene Berzeichniß ist von Dinnies aus seiner großen Urkundenlecture, und besonders aus der Durchsicht der Stadt : und Kirchenbucher, sehr vervollständigt. Die spätere Auffindung des ältesten Stadtbuches und einer Menge von Urskunden hat dasselbe für die früheste Periode bedeutend erweitern mussen.

Bollständigkeit eines Berzeichnisses ist jedoch für die alteren Zeiten um so weniger zu erzeichen, da die Anstellungen nicht fogleich lebenslänglich waren, und der alte Rath unregelmäßig mit vorkommt; daher auch in einander naheliegenden Urkunden, bei der Wiederkehr einiger Namen, doch die Berschiedenheit groß ist.

Won folgenden Jahren sinden sich Aufzeichnungen des ganzen Collegiums, wobei die bedeutend geringere Zahl in einzelnen Angaben auf Weglaffung des alten Rathes oder Abwefenheit bei der Verhandlung beruhen mag.

²⁴³⁾ Darunter fieht als gezogene Summe Rr. 34. Der lette mag alfo der Rathsfcreiber oder nachherige Protonotarius fenn.

²⁴⁴⁾ Es heißt blog in der Aeberschrift: "Anno 1287 den letten Julii find gewesen Burgermeistere vnd Rathsherren jum Stralfunde."

²⁴³⁾ Es folgt nämlich auf jenes erfte Berzeichnis Die Rotig: "Ao. 1310 Initium des Stadtbuches auf Gertrudis."

	1263	(\$)	3u	19	Personen,	1329	zu	17	Perfonen,		
c.	1275		5	12	5	1369	5	16	s	(5	Burgermeister),
	1281			14	s	1370	3 .	30	:	(5	Burgermeifter),
	1286		=	18	:	1410	3	22	:	(3	Burgermeifter),
	1287		s	34 (35) =	1421	=	23	•		
	1293		:	41	:	1443	5	21	:	(4	Burgermeifter),
	1301		=	25	=(18 resid. 7 ant.),	1462	5	24	:	(4	Bürgermeifter),
	1313		*	29	=(18 resid.11 ant.),	1467	2	27	\$	(8	Burgermeifter),
	1316		£	30	\$	1505	5	23	3	(3	Bårgermeister).

Das nachstehende Berzeichnis enthalt die Namen in der Ordnung, worin jeder zuerst vorstommt, indem die Plaze oftmahls wechseln: die obenstehende Jahredzahl deutet die Zeit an, wo sie sich zuerst genannt sinden; die am Schlusse stehende, die zuletzt gesundene Erwähnung: vom Jahre 1505 an aber, erstere die Bahl, letztere den Tod oder Abgang. Die Bekleidung des Spudicats ist durch ein S., die der Bürgermeisterwürde durch ein B. angezeigt. Oft hat die Zeit uur ungefähr (c.) oder auch vor (v.) oder nach (n.) einem gewissen Jahre, angegeben wers den können.

1256.	Withold von Dorpen 1293
Johann von Semlow	Alardus von Brandenburg Johann von Boblicow Bulvold von Parow
Phen dürften noch einzuschalten segn, da die Söhne derselben (1280, 87, 1304) Bers ren C. 2c. Sohn genannt werden, welches	Dibrich Scherf 1281 Sybrant
den Rathsfland der Bäler andeutet. Ihre Zeit aber ist ungewiß.	Rennike Schulow Leo Klein (parvus) 1293 B. Dinnies Leo der Jüngere.
1263.	Ravensberg
Leo Balte	Gozevinus 1301
Hermann v. Travenemunde B. 1293 1301	Gerard von Rohde
Ekbert von Schaprode 1287	Franco `
R. d. Sidebuche Bernhards Bruder 1276.	Sotschaft Unververd (imperterritus) 1301
Serard Serbo 1278	Im Cidebuche Conrad genannt.
Heinrich von Meppen 1286	Ludolf von Bergen (de mante) 1293

127 6.	Herbort von Dorpen
Heinrich Broweneliken (Frohlich?)	Bielleicht der 1276 angeführte Berbort.
Bertram Spellinc 128	Delmich von Brandshagen 1287
Bernhard (Bertram) von Schaprobe 130	Sohann von Gadebusch (Godebuz) +v.1310
R. d. Cidebuche Etberts Bruder 1263.	1281.
Ichann von Techelin 128)
Bienbrecht	28ifbern
Peter von Quigin	Gödike von Süftrow
Conrad Ertmars Sohn (Ertmari) . 130	
Hermann von Bracle 128: Im Cidebuche 1287 v. Krafel.	Tohann (von) Woltorp 1304 Boldow ift unrichtig.
herbort 128	Ditmar von Lussow
1277.	1283.
Johann Scherf	Hermann Witte (albus) 1310
Conrad von Bachenscede	Thidemann Bitberns Cohn (Wicherni) 1313
Heinrich ber Frau Enlike Sohn (Henr.	Beide wurden in diesem Jahre erwählt.
dne Eyliken)	1286.
Nicolas Anep.	
·	Sottfried von Gustow
1278.	Reiner von Thevin
Gobite Reper (funifex)	Johann von Coekfeld
Gödike ohne Zunamen 1279.	Gerhard Wicberns Sohn (Wieberni) 1301 , Im Sidebuch G. Bicborn.
Ludwig von Semlow 1285	
1279.	Arnold von Reval 1304
	Gerhard Lore
Heinrich Witte (albus) 1281	Sou derfelbe fenn mit Gerhard Cerdo (1263.)
1280.	heinrich Spelling
Hartwig von Schaprode	1287.
hermann von Ravensberg 1293	
Bielleicht der fcon 1263 ohne Bornamen an-	Bitbold von Parow
geführte.	Godeke von der Lippe
Heinrich von Rodhe	Ricolas von Greifswald + v. 1323
Conrad von Tribbefees 1293	
Everhard Klein (parvus)	Conrad Reders Sohn (Rederi) 1316
Bon Dinnies Ev. der Jüngere genannt.	Unrichtig daneben ein E. Herrenreders.

Heinrich Eselsvoth . B. 1293. †v. 1304	Segefrieb + v. 1316
Balter vom Sunde	Unrichtig Siegfried Godite genannt.
Johann vom Bobbelkow	Heinrich Papenhagen 1316
Johann von Krakel	1304.
Richtiger wohl v. Bratel f. 1276.	Bertram von Travenemunde B. 1325. +v. 1335
Johann Scot (Schad) 1293 Im Cidebuche Hate.	Gobeke Phens Sohn
Ricolas Lange	Unrichtig Hermann von Pben genannt.
Gerwin von Semlow B. 1303. †.c. 1320	Johann Cranz B. 1323.
Reimer (Peter?) von Rostod	Berthold Bitte 1328
Common (general) com occinent	Lubbert von Rycke ober Riebe
1293.	1308.
Johann von Straßburg	Slaveke von Schaprode 1313
Didrich von Odrpen . B. 1305. 1311	Heinrich vom Robe
Thidemann Wullenpunt	Bielleicht der im J. 1280 genannte.
Unrichtig Bullenweber, Bullenbandic.	
genannt.	,1311.
Johann von Gnopen +v. 1421	Johann von Rethem ,
Johann (Gerhard) Papenhagen 1306	1313.
Richard Molend	Ludeke Giesens Sohn
Albrecht Sachtelevent	Unrichtig Eggert Giefenhare.
Didrich von Gustrow	Bernhard Goswins Sohn
Lubbert Stubbendorp	Bei Dinnies eine Person mit Goswin 1293,
Didrich Stenhus	offenbar aber beffen Sohn.
Arnold von Seehagen 1301	Gerhard Lowe
Unrichtig als v. Steen hagen angeführt.	Detmar Schulow
Bernhard von Schaprode der Jüngere 1310	Heinrich Bruch
Albert Kurland 1304	Johann Wenthusen
Gerhard von Zwoll	Divrich Gerhards Sohn (Gerhardi)
Lippold vom Sunde	Cord Gadebusch
Henning von Thevin	Burchard Somer
Gerhard von Tribbesees	Didrich von Kulpen + v. 1339
Johann Lange	Johann (von) Guftrow (verwiesen)
Johann von Barth 1306	6 , 11
1301.	Gewöhnlich v. d. Appeten genannt
•	Albert Rocut
Johann von Meppen +v. 1324	Gewöhntich Renbul genannt.

Gottfried Lensan B. 1329. 1339	Lete Stangenberg B.
Cord Boge	Gewöhnlich folgt Berthold von Riel, ber
Heinrich von Lothen	aber 1328 Rathsfdreiber ward, und 1333
Demitic don corden 1341	rector tociciate in zering roce proving
1314.	Schaprode und bischöflicher Official über Rügen war.
Martin Wofenstebe 1316	
T. Zufow	1327.
1316.	Johann Sachteleben 1329
Sacob von Crispin	1328.
hermann Papenhagen B. 1325. 1342	· -
Gobete Kruse	Siegfried 28. 1343. 1356
Gord Boet (Pes)	Johann von Dorpen + v. 1341
Heinrich von Dalvit	Burchard Achers (Atgeri)
Heinrich von Semlow B. 1325. 1326	Christian von Bremen
Bar um 1319 zugleich fürftlicher Bogt.	Auch mit dem B. R. Bernhard angeführt.
Bernhard von Dorpen B. 1325. +c. 1330	Orime Rageburg
Johann Goldoghe 1340	hermann Stenhagen
Gerhard Langendorp 1228	Zacob von Wilsen
Diedrich Schele (Luscus) B. 1325. 1330	Nicolas Bellin
Berthold von Soltwedel	Diberich Witte + v. 1359
1317.	Conrad Bitte
Martin Kalsow	Beinrich von Lingen
Thimotheus Rieper	Gottfried von Bickebe
heinrich ober Jacob Brodhusen	Benfo von Semlow
Gobeke Carsten	Gervin Schodehafen
Gerhard Schone	Gervin Starkow
Lambert Waizendorp	Johann Wreen 3. 1340. + 1350
	Bernhard von Bieben ober Breben
1322.	,
Peter Rust oder Rustow 1328	1329.
1325.	hermann Stentin
Ricolas Weibenborg over Wittenburg	Heinrich von Meppen
between anciocutored and antichoused	1331.
1326.	Burchard von Denabrugge
heinrich von Rethem B.	Dettmar von Gramelow 1343

1334.	1345.
Johann Bitte	Dibrich, Berthold Bittens Sohn 1355
Arnold Boet (Pes) B. 1347. + 1355	Marquard Langendorp
1335.	1347.
Didrich von Dorpen + 1341	Johann Coesfeld
1336.	Nicolas Bishorst
Hermann Prütze	1349.
Gewöhnlich folgt Johann Wefent, der aber nicht im Rathe, sondern fürftlicher Bogt war.	Johann Lange
1338.	1351.
Dibrich von Semlow + 1349	Richard Zanfebur
1339.	hermann vom Robe (von
Gerhard Kannenmaker (Canemaker) 1343	l an leas and a least
Arnold von Essendia) 1343	Unrichtig Bertram v. R. genannt. Låder Wikbern
1340.	
Biechmann	1352.
Johann Brunswig	Sobile Gyfe B. 1364.
1341.	Gerhard Kindervater
Johann Morian (Morrean) 1343	
1342.	1353. Zohann von Semlow
Didrich Schele	Johann Burtehude
1343.	Beinrich Schele B. 1364. 1377
Tiedemann von Travenemunde 1353	M 4000 1 1
	Heinrich von Unna
Bolther over Balbemar von Winden B. 1355.	
Lübbert Riebe	1355.
	Behrnd von Dörpen
1344.	Warlach Statemen In 1295
Ricolas Robehofe B. 1347. 1350	Gerlach Badensern + n. 1385
Bahrscheinlich ist die Familie späterhin Rüdinghusen genannt.	1356. `
* · · · ·	Serwin Sculow

1357.	Gerhard Arndener
Burchard Plosse ober Ploge + v. 1389	Berner Buchen
Burchard von Zansebur 1369	1369.
Albert Broyland 1369	Gerhard Lowe (Lowe) 1371
Hermann Heberingshusen	Tiedemann von Unna + v. 1390
Sacob Schele	Zacob Greifenburg
Johann Swanke	Johann von der Heide 1377
Heinrich Babensern + v.1397	Claus Roctut
1359.	Albert Gylbenhufen (Gilbehus) B +c. 1398
Tiedemann von Büren + 1390	Johann Done ober Darne +v. 1395
1361.	Im Chron. Sund. unrichtig Bürgermeifter ge- nannt.
Albert Bregeland + v. 1381	Jakob Swertsliper
Bolther von Denabrügge 1369	B. Dinnies Swartfliper genannt.
Ludete Gnie 1375	Jakob Gerdens
hermann Riebe (Rybe) 1376	Henning Balke
Johann Greifenburg 1374	Didrich Krübener B. 1384. †v.1389
Bernhard von Bremen 1362	Conrad Witte
hermann Strelow, - enthauptet + 1394	
Engelbert (von) Dalvit 1380	ing) B. 1386. † 1394 Baren erfchlagen.
Conrad Papenhagen	hermann Rademacher ober Radner
Wird unrichtig als der Stadt verwiesen ange-	Arndvon Soehst (v. 303at) B. 1407. † 1409
führt.	
1362.	1373.
Bertram Bulflam B. 1364. + 1394	Nicolas Siegfried B. 1392. †n. 1401
1364.	1377.
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Sottfried Rybe B 1391. + n. 1399
Sohann Rughe B. 1372. +v.1391	Heinrich von Unna + v. 1398
1365.	Johann Schulow
Johann Fordan (Jörbens) +v. 1382	1378.
Gerhard Breen +v. 1368	Albert Holthufen — entweicht 1392
1368.	1380.
Dibrich von heren (de Herne)	Johann Rodut +n. 1390
Michael Lowe	Andreas Kannenmaker
•	•

1381. Oltmann Boge	Ricolas Schilthower
1386.	1396.
Nicolas Breen Didrich Dene — enthauptet — † 1394 Bernhard Langendorp — enthauptet — † 1394 Didrich von Dorpen † v. 1400 Hermann Krübener † v. 1396 Unrichtig Erdmann Kr. genannt.	Johann Volmershusen + 1404 Albert Gerstendorp + v. 1407 Johann von der Mohlen + v. 1411 Heinrich Hagedorn + n. 1313 Lambert Weitendorp Behrend Wulvenstorp + v. 1409 Arnd Polemann 8. 1409. + c. 1417
Eler Burow	1398.
1388. Hermann Hosang — gerädert — . † 1391 Gerhard Papenhagen B. 1398. †c. 1415 Arnd Boet †v. 1400	Heinrich Blome B. 1412. + 1443 Nicolas von der Lippe B. 1414. + 1433
	1400. Senning Wreen + 1420
Behrend vom Rode	
Johann von Kulpen . B. 1407. † 1415 Wilhelm von Struketen	1401.
1390.	Johann von Denabrügge Cord Bischop B. 1418. †v. 1442
Micolas Woge 8. 1409. † 1416 Bernhard Hovet † v. 1398 Didrich Hogendorp † n. 1412 Berner Gylbenhusen † c. 1400	Johann Burow B. 1426. +v. 1433 Tobias Gylbenhusen + 1417
1391.	Johann Langened +v. 1432
Johann Breen Heinrich Schele	1405.
1395. Hermann Elmenhorst +v. 1408	Wolfher Siegfried + c. 1427 Johann Keding

Berner von Alen	Heinrich Rybe
1409. Cord Morder Bon Bergmann als Bürgermeifter, und wahrs	1417. Heinrich Holthusen + 1429 1423.
schwarte	Goswyn Widenbrügge 1424. Heinrich Quetel
Johann von Haren	Reinald Rapensülver
1411. Diedrich Braunschweig + 1451 Arnd Brandenburg + 1423	Ewerd von Hubbessem &. 1453. +n. 1467 1425. Ewerd Drulleshagen +v. 1444
1412. Johann Kummerow + c. 1443	1427. Wilhelm von der Mohlen + v. 1459 1431. Lorenz von Lunden 1444
Andreas Kannemaker + c. 1436 Sohann Golbevit + v. 1443 Sohann Stenweg — wird verwiesen 1418 — † 1428	A 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4
Nicolas Krakow Henning Westphal	Nicolas Kratow
Johann Blesch	1432. Otto Boge & 1443. † 1475 Rach unrichtiger Angabe der Chronitanten im Exil verstorben.

Albert Sunge + 1446	Lubete Kannemaker 1451
heinrich Stenweg + 1448	
heinrich von haren + 1449	
epetititing our charter	Johann Dseborn + 1451
1433.	Stirbt an der Beft.
	Robann Vorwert + 1453
Johann Schwarte B. 1451. †n. 1467	In Bolgaft burche Rad bingerichtet.
Behrend Blefch B. 1451. †v. 1476	Rotger Stenweg + 1453
Heinrich Reding +c. 1447	
,	Rotger Schüting + 1451
1435.	Johann Sact
Johann Bullenspect +c. 1442	4450
Cord von Bloten + 1451	1453.
Stirbt an der Peft.	Henning Bubbe +n. 1460
4.440	Matthias Darne V3. 1465 + 1486
1443.	Emald Möller
Johann von Rethem + 1464	1 7 7
Beteke Schening + n.1473	
Auch Scheding genannt.	Johann Saterod + v. 1482
Magnus von Alen + 1449	· ·
Heinrich Blome + 1451	Ricolas Hagedorn + n. 1467
Stirbt an der Peft.	heinrich hofmeister + v. 1470
Alf (Abolf) Greverode + n. 1455	1 444.00 \$44.00000
Arnd Boet	Stoto 200 att
Brand Ronnegarve	The state of the s
Hermann Manegold + n. 1467	, ,
Behrend Bollhagen + v. 1458	7 200.
Heinrich Buchow + 1451	Matthias von der Lippe
1449.	Ludwig Greverode V. 1465 +v. 1487
•	Blasius Schwarte + v. 1469
Johann Sulver	Dibrich Junge
Gerd von Platen	Gerd Gerold (Gerolds Sohn) + v. 1481
14 51.	Gerwin von heren + v. 1479
Matthias Behne (Been) +v. 1470	1,462.
Nicolas Schröder + 1454	
Cord Königshof	Serhard Blome + 1497
	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

1463.		1482.
Beinrich Bodenhufen	+ v. 1476	Beinrich Bere + n. 1521
Urban Bere	† 1466	Godite von Siddingen +c. 1506
A 10 A		Heinrich Buchow + 1504
1464.	J. 4106	Johann Prüge M 3. 1487. +c. 1497
heinrich Busch		henning Barbenberg . 3. 1500. +v. 1505
genannt.		1486.
Johann (von) Bloten	† v. 1501	* · · -
Heinrich Moller		Paul Morder + 1492
1472.		1487.
Johann Bere	† 1474	Heinrich Bremer
Sabel Siegfried M. u. D. 3. 1481.	† 1491	Titje Trittelvit , † v. 1502
heinrich Schüting 3. 1484.	+ 1516	Johann Boke + v. 1494
Claus Ahrens		Gerd Bolete +v.1503
Beit Bulf	†v.1500	1489.
Tamme Bote (van ber Bote) .	†v.1494	Erdmann Garlepow + 1495
Brixius Garlepow	†n. 1476	Heinrich Klinkow + v. 1505
Henning Junge	†c. 1486	Ricolas Rotger +v. 1504
Philipp Zacobi (Zacobs Sohn) .	† n. 1501	Beinrich Hofmeister + v. 1505
1475.		Thomas Starkow
Johann Stavot	†v. 1498	1490.
Titje (Dibr.) von Hubbessem b. 3.	† c. 1494	
Heinrich Wrede		Cord Rugemann +v.1513
Martin Bolkow	†v. 1485	1492.
Johann Keding	† 1477	Johann Boltow +c. 1502
Gerd Natelborn	†v. 1500	Marquard Kannengeter † n. 1510
1477.		1493.
Albrecht Schwarte	†n. 1505	Sabel Dfeborn
Titje (Dibr.) von Hubbessem d. A.	†v. 1498	Caber 2 cotta 2. 1494. n. 1320
Carsten Simens (Simon)	†v. 1505	1494.
Bartholomaus Schütte		henning Morber 3. 1500. + 1517
Titje Sandfröger		Bird entfest 1516.
1479.		Ludeke Lange
Bertram von Lübeck	†v. 1505	Martin Fust (Bust) +n. 1503

Cord Ronnegarve	Nicolas Schmiterlow V. 1516. + 1539 Sohann Hölting + n. 1541 Sohann Wickbold
Gerd Leveling (Leverinal) + v. 1517 Arnd Bulf	
Gerd Schütte	Caspar Honer D. In der Roftoder Universitäts - Matritel unrichtig Syndicus genannt.
. 1502.	Tacob Klüße
Johann Trittelvis	Sürgen Buchow + 1520 Ricolas Bavemann + 1537 Bon einem blödfinnigen Knechte erschlagen.
fchäften. 1504.	Roloff Mdlet: zugleich R. B. und B. 1524 † 1529 Soachim Prütze B. 1534 † 1545
Hermann Kindemann + n. 1511 1505.	Bartholomaus Buchow + 1558 Hermann Meyer
1505. Peter Böltow	Bartholomaus Buchow † 1558 Hermann Meyer † n. 1551 Gottschaft Borrath Ricolas Rohde † c. 1553 Gerb Sydermann † n. 1544 Franz Bessel † 1570 Bom Schlage gelähmt 1559.
1505. Peter Boltow	Bartholomaus Buchow † 1558 Hermann Meyer † n. 1551 Gottschaff Borrath Ricolas Rohde † c. 1553 Gerd Sydermann † n. 1544 Kranz Wessel † 1570 Bom Schlage gelähmt 1559.

1534.	155 3 :
Johann Hilbebrand	Peter Bavemann
Johann Tamme .	Johann Stanete + 1564
Hermann Lowe	Joachim Ranzow + 1561
henning Ruge oder Mueß	1556.
Joachim Sonnenberg 1555	
Johann Sengestake + 1558	Heinrich Buchow + 1582 Etirbt zu Lübeck an ber Best.
1540.	Beinrich Steen
Nicolas Genzkow D. S. —	Butfeld Hoper
8. 1555. † 1576	
Behält das Syndicat, auch als Bürgermeifter,	1559.
lebenslänglich.	Rikolas Steven + 1573
1541.	Bleibt bis 1562 zugleich Secretarius.
heinrich Sonnenberg + 1574	Sohann Bolton + 1585
Berend Hafert	Balthafar Brun B. 1571. + 1575
Johann Hane	Soachim Nechelin
Bon einer Magd vergiftet.	1562.
Peter Hene	Bartholomaus Sastrow B. 1578. + 1603
1546.	Bleibt als R. B. auch Protonotarius.
Nicolas Steven, zugleich R. B.	Surgen Moller
und B. 1546. + 1155	Dankward Hahne - an ber Beft - + 1565
Anton Lekow 1555. + 1558	Joachim Lode — an der Peft — † 1565
Bleibt als R. B. zugleich Protonotarius.	1564.
Jürgen thom Felde + 1573	Benedict Fürstenow + 1578
1548.	Arnd Schwarte
Corb Dseborn	Reldior Prüße B. 1571. + 1581
Burgen Smiterlow 3. 1559. + 1571	1566.
Peter Grubbe 1563	
Marcus Tiedemann + 1560	Matthias Hagemeister + 1587
1549.	Simon Bolemann + 1584
Soachim Hene	Michael Staneke — ertrinkt — † 1575
Zoachim Klintow B. 1559. + 1601	Nicolas Saffe
Bar also 52 J. im Rathe und 42 J. Bür-	
germeifter.	1567.
Johann Pofmeister	Zacharias Beiffe D S. — ref.? v. 1575

1572.	4	Balger Klinkow + 1616
Beinrich Bufch: zugleich G		Johann Sinneke
23 . 1576.	+ 1577	Heinrich Hagemeister . B. 1612. + 1616
Joachim Reveling	+ 1587	1592.
Stevelin Bolfcom - erfcoffen	† 1591	Sohan Domann E. — + 1618
Johann Weffel	† 1589	Refignirt 1606 als Syndicus der Sanse.
1576.		
Erasmus Kirstein D. S. —	† 1600	1596.
Soachim Retel D B. 1578.		Heinrich Gottschald + 1644
Casten Schwarte		Henning Parow B. 1603. + 1613
Greiger Matthewes (Thewes)		Stevelin Bolschow
Gerhard Bone M		Melchior Warneke
Johann Staneke		Georg Smiterlow + 1600
1579.	,	Nikolas Dinnies
Cord Levelingk	+ 1586	Peter Grubbe
Martin Boele		1601.
Nikodemus Tessin		Lambertus Steinwig D. S. —
Casten Buchow	=	88. 1616. † 1629
1582.	•	Bird daneben 1619 Syndicus der Sanfe.
Nikolas Picht D	+ 1593	4600
Cord Beftenboftel		1004.
Peter Selfisch	† 1595	Meldhior Prüße + 1608
•		Jürgen jum Felbe
1586.	1 1608	Balthafar Prüge + 1632
Heinrich Buchow D B. 1596.	T 1020	Johann Steilenberg + 1614
Thomas Brandenburg . B. 1612. Bleibt als R. B. jugleich Protonotarius.	1 1019	Lucas Rofint
Johann Gottschaft	† 158 6	1609.
Peter Splieth	•	Christoph Krauthof D. B. 1627. + 1655
1588.	•	Stevelin Bolschow B. 1617. + 1626
	1 404 4	Jatob Clerite
Martinus Andred	T 1014	Cord Beftenboftel + 1637
Bleibt jugleich Secretarius.	+ 1504	Bird 1633 wegen einer Eriminal : Unterfu-
Johann Prütze		dung fufpendirt, verunglückt 1687 mit einem Fuhrwerte.
Soachim von Braun	+ 1606	Johann Vanson
Zoachim oon Staan	1 1000	12 *

. 1612.	Johann Buchow
30hann Quilow B. 1620. + 1644	Johann Jusquinus von Gofen + 1636
Simon Heinrichs + 1625	Bird vom Rathe dimittirt 1635.
Peter Gehlhar 1640	Behrend von Senden · + 1629
Paul Ppl	Nicolas Spreemann + 1631
Joachim Flemming + 1628	Johann von Scheven + 1643
1616.	1630.
	Michael Bith (Bieth) + 1631
Johann Jäger D	Nicolas von Braun B. 1644. + 1654
Sacob Beffel	Eustachius Picht + 1651
Sohann Schlichtfrull + 1629	Bird 1635 wegen erregten Concurfes von den
Meldior Prüse	Rathssihungen ausgeschloffen.
Albrecht Hagemeister	Heinrich von Stein + 1630
Balentin Bunsow	Ricolas Elver B. 1634. + 1655
heinrich Spengmann + 1638	Nicolas Brahme + 1649
Henning Hanow + 1616	Johann Beweger + 1658
Benedictus Fürstenow (Borstenow) + 1629	Zoachim Pansow + 1659
Matthaus Gerdes D. S. — † 1625	Jurgen Mies + 1657
1620.	1631.
Johann Martens (Martinius) , . + 1629	Soachim Label
Bittfeld Hoper B. 1629. + 1640	Beinrich Muller + 1660
	1632.
1626.	Albert Buchow D + 1666
Soachim Westphal D + 1626	Henning Bieth (Beith) B. 1655. + 1680
Ricolas Matthews	
Christian Sagemeister + 1654	1633.
•	Rudolf Hagemeister D. 3. — + 1638
1627.	1635.
Nicolas Bolschow + 1629	Zoachim von Braun + 1659
Jürgen zum Felde + 1628	Peter Corfuante
1600	Martin Barg (Berg) + 1661
1628.	
Sacob Hasert D S. — + 1632	1637.
Stirbt auf einer Gefandtschaftereise an den König Gustav Adolph, ju Donauwerth.	Theodor Meyer . <

Wilhelm von Senden . B. 1663. † 1681 Arend Harmens † 1679	, ,
1638.	1660.
David Mevius D S. — † 1670	Balzer Sander
Rimmt 1652 als Bicepräfident des D. A. G.	Nicolas Baumann + 1695
zu Bismar Abschied.	hermann Engelbrecht . B. 1680. + 1685
1639.	1661.
Christian Schwarz D B. 1655. + 1679	Johann Jager Lt G. 1667.
Seorg Panson	8. 1671. † 1680
1644.	Rimmt 1680 als R. Reg. Rath Abschied.
	Andreas Sehlemann + 1664
Simon Spengmann , . † 1666	1663.
Brand Klinkow	Balzer Brandenburg + 1673
1646.	Martin Klinkow
Behrend Bulfradt + 1660	2 continuous
Melchior Buchow + 1675	1665.
• 1650.	Jakob Sarnow
	Johann Hövet
Paul Mus (Maus) + 1667	1,668.
1653.	Joachim Hagemeister D + 1670
hermann Beftphal G. — † 1655	
Sohann Balthafar Cha-	Joachim von Braun + 1685
risius Lt. S. — + 1676	heinrich hagemeister . B. 1686. + 1694
1655.	Sacob Bageviß
E manuel L dppen D	1671.
Sohann Contad Billeb D + 1689	
Bird an Anfange 1689 emeritirt.	Johann Bagemeifter + 1676
Benedictus Bahrius M. u. D + 1670	
Bar borber Rector des Gymnafiums.	Johann Bernhard Luschow + 1675
Bans Scheele	Andreas Sarnow + 1676
Heinrich Michaelis D. S. — † 1673	Michael Beith S. — + 1703
1658.	Rimmt 1682 als Affesor des D. A. G. gu
Johann Friedrich Coch B. 1681. + 1683	Bismar Abschied (gead. v. Beith, hers nach von Strahlenheim).

Such Bulfradt	1673.	1692.
Total Cheen	Joachim Bulfradt + 10	592 Justus Ludwig Oltholf D. S. 1693.
1676.	Chriftian Chrenfried Cha=	
Peinrich Offer	risius B. 1681. † 16	97 Rimmt 1707 als R. Regierungsrath Abschied.
Refignirt in demfetden Jahre. 1694 1695 1695 1704 1695 1695 1704 1695 1695 1705 1695 1707 1695 1707 1707 1707 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 1708 1695 169	1676.	1693.
Daniel Wies B. 1684, † 1694 Took Surgen Leveling B. 1695, † 1704 Took Surgen Leveling Confuante Took Surgen Leveling Took	Spinrich Stor	392 Andreas Reugebauer D. S. —
Total Continue	•	i Default in hemfelken Takte
Street Corfuante		
Peter Corfuante		1
Dermann Westphal B. 1694 † 1702 Sohann David Dahlmann † 1695		landa and the same
Nicolas Panfow	3	
Sart Buck	V	
Samuel Binder	1677.	
Samuel Binder	Carl Buck B. 1698. + 13	
1678. 3artholomdus Warneke 1706 3oachim Pansow 1682. 3chann Srdning D. 3ft nicht zum Amtritte des Amtes gelangt. 3699. 3chann Srdning D. 3ft nicht zum Amtritte des Amtes gelangt. 3micht zum Amtes gelangt. 3micht zum Am		703 Dermann Bernhard Wulf-
1678. Bartholomdus Warneke	— · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	radt B. 1703, + 1733
Soachim Panson	Haus zu verlaffen.	1696.
1682. Sohann Gröning D. Indept zum Antritte des Amtes gelangt. Higher Beinrich von Stein	1678.	Bartholomaus Barnete , + 1706
1682. Schann Gröning D. Indept zum Antritte des Amtes gelangt. Beinrich von Stein + 1695 Beinrich zum Richter + 1717 Beorg Schwarz D.	Fachim Manfom	180 Foachim Schwarz
Solutified Phil D.	Sourding Amilian	<u>.</u>
Sottfried Phil D.	1682.	
Heinrich von Stein + 1695 Abraham Richter + 1717 Georg Schwarz D. - + 1692 1684. Indexes Rose Indreas Rose + 1705 Hand Remmin + 1685 Henning Leve + 1709 Henning Leve + 1709 Sohann Friedrich Koppen + 1721 Bilhelm Baudewien + 1701. Indreas Back Indreas Back Indreas Rose - + 1705 Henning Leve - + 1709	Gottfried Ppl D B. 1698. + 10	
Abraham Richter + 1717 Georg Schwarz D. 5 + 1692 1684. 30hann Spalkhaver + 1716 Jakob Kuse + 1690 Undreaß Rose + 1705 Hand Remmin + 1685 Henning Leve + 1709 Hohann Spalkhaver - + 1716 Sohann Spiedrich von 1702. Boachim Friedrich von Engelbrechten S + 1740 Henning Leve + 1709 Sohann Friedrich Koppen + 1721	_ ,	
Sohann Spalkhaver	•	
Total Tota	Georg Schwarz D S. — + 10	182
Jakob Kuse	4004	1 - 1
Andreas Rose	•	
Henning Leve	Succes or the	1/02.
Hand Remmin	•	(ADMINIM PALIEDLIM DOM
Henning Leve	Hans Remmin + 10	KUR I
	1689.	1797.
	Genning Leve	709 Johann Friedrich Köppen + 1721
Peter Splieth		709 Christian Bageviß + 1721

Christof Bestphal	† 1720	Johann Oter
Christof Rurenberg		Bird 1747 feines Alters wegen von allen Geschäften difpenfiret.
1710.		hermann Balthafar Beft-
Johann Friedrich Bander G. —		phal
8. 1726.	+ 1728	Rimmt 1746 als Affessor des D. A. G. in
Emanuel Hagemeister . B. 1726.	•	Bismar Abschied.
Soachim Brandenburg		1731.
Arnold Schlichtfrull B. 1728.	=	Arnold Schlichtfrull + 1741
Johann Chrenfried Sage=	, 1. 10	Johann Friedrich Sander B. 1755. + 1760
meister B. 1733.	+ 1755	Stirbt im 92ften Lebensjahre.
1711.		1733.
Georg Stieveleben	+ 1719	Martin Bulfradt + 1740
Martin Christian Schwarz		Christian Chrenfried Koppen + 1739
, , , , ,	T 1755	1738.
1716.		Johann Albert Kanzow + 1753
Johann Chrenfried Charifius G. 1726.		Refignirt 1748 wegen Bermögensverfalles.
23. 1733.	+ 1760	Arnold Engelbert Busch=
Johann Pansow	† 1737	mann
1718.		1740.
Heinrich Tonnies	+ 1736	Daniel Joachim Kuhl + 1744
Carl Albert Richter		Sohann Stieveleben + 1755
·	•	Bernhard Balzer B. 1761. + 1762
1722.	4700	Soachim Chrenfried von Stein + 1740
Heinrich Busch		Sohann Kempe B. 1761. + 1762
Christian Schwarz B. 1744.		
Johann Baumann	+ 1735	1741.
Johann Balthafar Sledanus B. 1753.	† 1764	3acharias K empe
1726.		Hermann Bernhard Bulfradt + 1767
Abam Friedrich Reinke	+ 1731	Refignirt 1747 mit dem Charafter eines R. Landraths.
Friedrich Steffens	† 1738	Satob Michaelsen + 1759
1728.		Survey mindred to the first to
Zoachim Tielte E. 1733.	† 1756	1744.
·= ,		Martin Guftav Fischer 'B. 1764. † 1781

Johann Hagemeister + 1771	1762.
Georg Richter	1
1747.	Refignirt 1775 wegen Bermögensverfalles.
Sohann Christian Hercules † 1760	Carl Wilhelm Stieveleben B. 1778. † 1782
Nicolas Schinkel	1764.
Refignirt 1767 wegen Bermögensverfalles.	Johann Friedlieb Brandenburg + 1771
Christian Chrenfried Cha-	•
risius (von Charisien) S. —	1769.
23. 1764. + 1773	Johann Heinrich Benzien B. 1787. + 1796 Johann Daniel Stegemann B. 1783. + 1785
Stirbt zu Bismar als präsentirter Affessor des D. A. Gerichts.	Johann Friedrich Helwig + 1773
1749.	•
Johann Heinrich Giefe + 1750	1772.
Hieronymus Blumenthal	Gregorius Lubers + 1784
Stirbt im 90ften Lebensjahre.	Emanuel Joachim Schütte B. 1786. + 1789
Arnold Emanuel Schlichttrull + 1786	Bernhard Christian Sohst + 1789
1753.	Johann Heinrich Schlomann Bird Schulden halber flüchtig 1789.
Johann Bilhelm Pansom + 1771	, · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Johann Albert Dinnies B. 1778. † 1801	
1755.	1774.
Martin Augustin von	Carl Heinrich Rurenberg + 1787 Christian Lucas Hagemeister B. 1795. + 1808
Effen B. 1769. + 1774	
Johann Chrenfried Hagemeister + 1768	1778.
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Johann Friedrich Classen B. 1798. + 1822
1757.	Berthold Jürgen Dolle + 1784
Adam Fabricius S. — † 1777	Rudolf Gillich Lt E. — + 1818
1759.	1780.
	Friedrich Joachim Hagemann + 1789
Johann Lucas Kuhl . S. 1769. + 1794	, , , ,
·	Johann Gottlieb Levenhagen B. 1792. † 1812
1761.	1783.
- ·	Rudolph Heinrich Beier + 1791
	Johann Christian Bartholdi † 1800
Andreas Friedrich Gognstedt + 1771	Soachim Heinrich Hagemeister † 1792

Christian Gottlieb Börrien von Dannseld + 1786 Isohann Christian Viel	1786.	1805.
Rucas Friedrich von Stegemann . † 1817 1787: Christian Jacob Hagemann . † 1811 David Lucas Lühl D. B. 1802. † 1837 Stirdt am 9. Januar, 8 Tage vor seinem Judesseste, im 88. Ledensjahre. 1789. Bogisslav Stegemann . † 1789 Friedrich Steiners Schensjahre. 1790. Hermann Chrenfried Scheven . † 1808 Johann Ludwig Wadmann . † 1816 Carl Chrenfried Reimer . † 1813 Adam Fabricius . S. 1795. † 1821 Johann Friedrich Reimer . † 1813 Adam Fabricius . S. 1795. † 1821 Johann Theel † 1807 1792. In 1810. In 1810. In 1818. Schristoph Ricolas Sohst . † 1820 Adam Joachim Friedrich Crichsson. 1792. In 1810. In 1810. In 1810. In 1810. In 1811. In 1812. In 1813 In 1814. In 1818. In 1818. In 1818. In 1818. In 1818. In 1819. In 1819	Christian Gottlieb Borrien von Dannfeld + 1786	Carl Georg Schwing D. B. 1820.
Trond Permann Sfrael	Johann Christian Viel + 1817	1808
The constitution of the co	Lucas Friedrich von Stegemann + 1817	
Christian Sacob Hagemann	1787:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
David Lucas Lubil D. B. 1802. † 1837 Stirtt am 9. Januar, 8 Tage vor feinem Jubelfeste, im 85. Lebensjahre. 1789. Bogislav Stegemann † 1789 Sohann Kriedrich Stieveleben . † 1831 1790. Hermann Chrenfried Scheven . † 1808 Sohann Ludwig Wadmann † 1816 Garl Chrenfried Reimer † 1813 Adam Fabricius . S. 1795. † 1821 Ingolann Sfrael † 1807 Ingolann Sfrael † 1807 Ingolann Six Detrules D. B. 1810. † 1818 David Heinrich Schweider † 1826 Ressgnirt wegen Kräntlichteit 1808. Ingolan Eucas Langemas . † 1814 Arnold Lucas Langemas . † 1819 Stirbt als dessgnirter Bürgermeister. 1801. Carl Crich Colberg. Ressgnirt wegen Kräntlichteit 1804. Ingola Christoft Andreas Gottlied Eevenhagen † 1823 Sohann Carl Viele. Seerg Emanuel Chartsche Sectifich Levenhagen † 1823 Nohann Carl Viele. Seerg Emanuel Chartsche Sooft Section, Ingola Color Sect	Christian Jacob Hagemann + 1811	•
Stirbt am 9. Januar, 8 Tage vor feinem Jubelfeste, im 86. Lebensjahre. 1789. Bogislav Stegemann	David Lucas Kuhl D. B. 1802. + 1837	•
Bogislav Stegemann		
Sohann Friedrich Stieveleben	1789.	1812.
1790. Hermann Chrenfried Scheven . † 1808 Isdann Ludwig Wadmann . † 1816 Garl Chrenfried Reimer . † 1813 Idam Fabricius . S. 1795. † 1821 Italian Fabricius . S. 1795. † 1821 Italian	Bogiblav Stegemann + 1789	Friedrich Andreas Gottlieb Levenhagen + 1823
Hermann Chrenfried Scheven . † 1808 Isdann Ludwig Wadmann . † 1816 Garl Chrenfried Reimer . † 1813 Ndam Fabricius . S. 1795. † 1821 Itam Fabricius . S. 1795. † 1821 Itam Isdam Isdam Italy Itam Italy Itam Italy Itam Italy Italy Itam Isdam Italy Itam Italy It	Johann Friedrich Stieveleben + 1831	Johann Carl Biel.
Johann Ludwig Wadmann	,1790.	1814.
Tohann Ludwig Wadmann	Hermann Chrenfried Scheven + 1808	Georg Emanuel Charifius + 1831
Abam Fabricius . S. 1795. † 1821 1792. In 1795. In 1807 In 1808. In 1798. Christian Engelbrecht † 1814 Arnold Lucas Langemat † 1814 Arnold Lucas Langemat † 1819 Stirbt als defignirter Bürgermeister. In 1801. Carl Crich Colberg. Refignirt wegen Kräntlichteit 1804. In 1802. In 1801. In 1801. In 1801. In 1802. In 1801. In 1802. In 1801. In 1802. In 1801. In 1802. In 1803. In 1804. In 1804. In 1805. In 1806. In 1806. In 1806. In 1806. In 1807. In 1807. In 1807. In 1808. In 1809. In	Johann Ludwig Wadmann + 1816	1818.
1792. Isohann Frael	Carl Chrenfried Reimer † 1813	Christoph Nicolas Sohst + 1820
Tohann Sfrael	Abam Fabricius S. 1795. † 1821	Abam Joachim Friedrich Erichson.
Tohann Gustav Hercules D. B. 1810. † 1818 David Heinrich Schneider † 1826 Resignirt wegen Kräntlichteit 1808. 1798. Christian Engelbrecht † 1814 Arnold Lucas Langemat † 1819 Stirbt als designirter Bürgermeister. 1801. Carl Crich Colberg. Resignirt wegen Kräntlichteit 1804. 1802.	1792.	1819.
Johann Guftav Hercules D. B. 1810. † 1818 David Heinrich Schneider † 1826 Refignirt wegen Kräntlichteit 1808. 1798. Christian Engelbrecht † 1814 Urnold Lucas Langemak † 1819 Stirbt als defignirter Bürgermeister. 1801. Carl Erich Colberg. Refignirt wegen Kräntlichteit 1804. 1802. Serend Friedrich Reinke † 1823 Ferdinand August Spaliting. Sarl Gustav Fabricius. 1824. Isohann Berner Büsing — refignirt 1831 — Isohann Friedrich Eggert † 1835 Sishenn Heinrich Carl Hagemeister. 30hann Heinrich Carl Hagemeister. 1832. Isohann Heinrich Reinke † 1823 Sohann Kerner Büsing — refignirt 1831 — Isohann Friedrich Eggert † 1835 Sohann Heinrich Carl Hagemeister. 30hann Heinrich Keinke † 1823	Iohann Israel + 1807	Abolf Heinrich Scheven + 1836
David Heinrich Schneider	1795.	1820.
David Heinrich Schneider	Johann Guftav Hercules D. B. 1810. + 1818	Berend Friedrich Reinke + 1823
1798. Christian Engelbrecht		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Christian Engelbrecht	Refignirt wegen Kräntlichteit 1808.	Carl Guftav Fabricius.
Arnold Lucas Langemak	2 3 .	1824.
Arnold Lucas Langemak	- , ,	Johann Werner Bufing - reffanirt 1831 -
1801. Carl Erich Colberg. Resignirt wegen Kränklichteit 1804. 1802. Sohann Heinrich Carl Hagemeister. 1832. Sohann Hermann August Reimarus.	The state of the s	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Carl Erich Colberg. Resignirt wegen Kränklichteit 1804. 1802. Sohann Hermann August Reimarus.	·	Wilhelm Chrenfried Schatte.
Resignirt wegen Kränklichkeit 1804. 1802. 1802. 30hann Hermann August Reimarus.		Johann Heinrich Carl Hagemeister.
1802. Johann Hermann August Reimarus.		1832.
	• -	

Berichtigungen und Zufate.

- S. 8. 3. 1. v. u. ft. se l. he.
- S. 14. 3. 1. v. u. ft. Amtstäften L. Amtstöften.
- S. 16. 3. 15. ift einzuschalten: Auch von den Schwänen, die in großer Menge wild auf den Teischen brüteten, und von denen der Teichsischer eine gewisse Anzahl Junge jährlich fangen und liefern mußte, erhielt jedes Rathsmitglied seine Portion.
- S. 22. 3. 13. Schon gegen 1316 kommt der Schoff unter dem Namen Collecta als ftädtische Abgabe vor, und das Berrathen der Bermögensangaben ift eines der Bergehen des Gödike von Guftrow (Anl. A.): nach 1330 werden jährlich drei, auch vier Rathsherren zu Collectartis bestallet, von denen noch Rechnungen vorhanden find.
 - S. 25. 3. 10. v. u. ft. Bortrage l. Bertrage, 3. 3. v. u. ft. St. 60 l. Rr. 80.
 - S. 20. 3. 7. v. u. ft. §. 1. §. 13.
- S. 44. 3. 5. nach: Syndici, ift einzuschalten: welche auf Kündigung angestellet wurden, und weder Bürgerrecht noch Grundeigenthum, als die Bedingungen jum Rathsamte, erwarben, vielmehr eine Amtes wohnung angewiesen erhielten.
 - S. 54. 3. 4. v. u. ft. letteres I. erfteres.
- S. 55. 3. 22. ist hinzuzufügen: Ja, durch das Aufhören einer fremden geistlichen Sewalt, und die Uebertragung der geistlichen Soheitsrechte auf den Magistrat, erhielt dieser einen bedeutenden Zuwachs an Selbstständigkeit und Ansehen.
- S. 63. 3. 12. ift hinzuzusügen: unter andern mit dem Superintendenten Schlüffelburg in einen so hefstigen Streit, daß zur Beilegung deffelben drei Rostocker Theologen hergerusen werden mußten, und von allen Kanzeln für die Ausgleichung der Sache gedanket wurde.
 - S. 64. 3. 10. ft. 19 l. 15.
- S. 69. 3. 23. ist hinzuzufügen: Zu Syndicis wurden fast immer zwei Personen bestellet, auch nach dem Bürgervertrage, obgleich dieser nur von Einem Syndicus redet; und in Folge eines von Dav. Mevius bei seinem Abgange zurückgelassenen Promemoria wurden sogar die Geschäfte förmlich zwischen beiden Aemtern vertheilet; so daß der erste Syndicus, mit der Direction des Consistoriums, die öffentlichen und Administrationssachen, nehst den Landtagsverhandlungen und Reisen, der zweite die Rechtssachen und die Verhandlungen zwischen Rathe und Bürgerschaft besorgen sollte: obgleich diese Trennung nie strenge beobachtet ist.

Das Subsyndicat, und Affessorat für die eines rechtsgelehrten Mitgliedes entbehrenden Departements, welches der Bürgervertrag Art. 3. als beabsichtigt, jedoch eigentlich schon als wieder aufgegeben, nennt, und womit es ursprünglich auf eine Art von Volkstribun abgesehen war, ift nicht zur Aussührung gekommen.

S. 85. Spalte 1. 3. 16. ft. 1489 l. 1889. — Sp. 2. 3. 2. ft. 1312. l. 1412 und 3. 7. ft. 1313 l. 1413.

Digitized by Google

Anlage A.

bergehungen der Gebrüder Güftrom.

(ex libro proscriptorum.)

Hii sunt excessus Godekini Ghustrowen. Dixit primo cur non vocaretur ad consilium cum ceteris; sciret tamen bene, si vel non diceretur sibi et quamuis scire non debeat, quid agitur; sed scitote pro vero, quod numquam ex eisdem aliquod bonum continget: quod Petro Rustowen et Johanni Hogheman et Herm. Budowen constat.

Item dixit, si Johannes Gustrowe, suus patruus, tunc temporis in consilium electus fuisset, cum Johannes de Rethem et Slaweke eligerentur, tunc de omnibus hiis molestiis et turbationibus huius ciuitatis habitis non esset necesse nec vmquam ita euenisset: quod constat Slawekoni de Scapruden.

Item dimisit se includi inter hostias camere consistorii, audiens secreta ibidem dicta et dicenda in sentenciis dividendis. Hiis auditis cum exiret hostium, accedens alios burgenses dixit, quod multa miraculosa audivisset, de quibus maxime risisset; si audivissetis ita bene, possetis vltra modum ridere: quod Volrado camerario dne nostre, Hermanno Defholte, Leoni filio dni T. Wicherni constat.

Item dixit in presencia consulum quod vellet ire cum Kristiano Vögen bone memorie, ad nostrum dnum, volens ipsum commonere quod eis promisit et quod in alterutrum absque consulibus et oldermannis specialiter esset eisdem compromissum.

Item dixit in presencia omnium oldermannorum, si de infamia super ipsum verbotenus facta non fieret emenda, vellet alias conqueri aut illi, qui sufficienter sibi iudicaret; detrahens nostre ciuitati ius lubicense.

Item dixit, cum consules et oldermanni sub firma pacis concordia se vnirent et ob bonum ciuitatis nostre et in alterutrum se confederarent, et quod non vocaretur ad boc, quod molestum esset sibi, quod vmquam aliquod bonum inde proueniret: quod Godekino Lensan constat.

Item dixit sub mendacio et cursa *) ad oldermannos, quod consules ad hoc malitiose se expediuissent, quod omnes oldermannos vellent crudeliter occidere, et quod in parato arma sua in domo Pukenberch habuissent, a quo mendacio nostra ciuitas in sempiternum destructa fuisset. Hoc Hinrico Sculderknoken constat.

Item Bernardo de Dorpen constat, quod Hinricus Rufus de Rostoc eundem Godekinum Ripis in Dacia pro C C. marcis denariorum inculpauerat pro occisione Nicolay Kransonis, quas in reuersione dictus Godeko soluere promisit Hinrico Rufo memorato.

Item in vigilia Bartolomei, cum dnus T. Zukow et Podin adnocatus fuissent in consistorio in negocio dni nostri, cum ipsi descenderent, Godeko sequebatur aduocatum in domum suam, habens cum eo multa colloquia, de quibus suspicamur de ipso, nostre ciuitatis proficuum non egisse.

^{*)} maledictione. Engl. the curse.

Item in die Bartolomei occulte et nocturno tempore equitauit nouum campum ad dominum nostrum, diu iacens cum eo in consilio, vbi proficuum nostre ciuitatis, vt credimus non peregit. Nicolao Borneholme et Ettmaro woltorp constat.

ltem prodidit nostra prinilegia, que vidit et exscripsit, et que din fuerunt, ne domini scirent, occultata.

Item exsinguauit multos articulos de libro nostre cluitatis.

Item in collecta notauit diuites et pauperes et scripturam multiplicauit.

Item in omnibus hiis periurus est effectus et profugus.

Hii sunt articuli sine excessus Johannis de Gustrowe. Dixit primo in consistorio, quod dunm nostrum inuasset ad pecuniam XI. millium marcarum et voluntatem suam optinendam, sed ex quo nunc aliter vellet, ipsum amplius ad consimilia non inuaret.

Item inranit et promisit cum omnibus consulibus et oldermannis, se velle consentire quicquid octo viri electi cum omnium arbitrio decreuissent; quod non fecit, sed periurus est effectus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item fecit nobiscum commune arbitrium, vt quicumque proferret aliquam fictam racionem et nociuam ab aliquo auditam, de qua brige *) possent generari nociue, si non posset illum producere, ut fateretur, nec vellet illum prodere, ille deberet sustinere, quod super alium intendebat; quod arbitrium infrinxit Johannes supradictus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item monuit Godekinum, ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

Item in supradicto articulo est secretorum et aliorum que prodidit nostri consilii et ciuitatis proditor manifestus.

Item cum militibus preciuit **) in placitis de thelonio et VI. millibus marcarum, quantitatem.

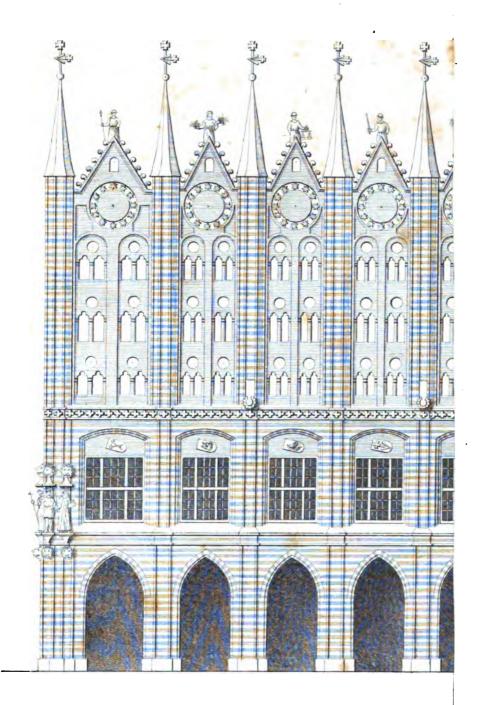
Item arbitratus est et iurauit, quod nullum de octo electis et consulibus et oldermannis deberet angariare siue exquirere aut bekoren de facto illorum octo electorum, pro quibus tamen Tidericum Luscum subtiliter exquisiuit: in quo mendax et periurus est effectus.

Item sedens in consilio audiuit et collegit omnia nostri consilii et oldermannorum secreta, que Godekino reuelauit, et omnia audita domino nostro scribebantur.

Digitized by Google

[&]quot;) Tumult. 3t. briga : Streit, brigata : eine Rotte.

^{**)} Bielleicht verfchrieben fur preciauit i. e. aestimanit.



Das Rathhaus zu Stralsund i.I

Digitized by Google

Ger 6919.2.2 Geschichte des Magistrates der Stad Widener Library 002945393 3 2044 086 122 579